

Deutsches Tierärzteblatt

3

Zeitschrift der Bundestierärztekammer | www.bundestieraerztekammer.de | März 2019 | 67. Jahrgang

TIERGESUNDHEIT

SINS – ein komplexes Krankheits-
geschehen beim Schwein

TIERSCHUTZ

Neue BTK-Arbeitsgruppe:
„Qualzucht bei Nutztieren“

TIERVERSUCHE

Anmerkungen zur Genehmigung
von Tierversuchen



Liebe Leserin! Lieber Leser!

Der Januar ist der Monat der Neujahrsempfänge und der Internationalen Grünen Woche (IGW). Alles Gelegenheiten, die genutzt werden, um mit Vertretern aus Politik und Verbänden ins Gespräch zu kommen. Wer wen wann und wo getroffen hat, erfahren Sie in unserer Rubrik „BTK aktuell“ ab **Seite 326**.

Die IGW haben wir auch zum Anlass genommen, in einer Pressekonferenz die Frage zu erörtern, ob die leistungsorientierte Zucht von Nutztieren als Qualzucht definiert werden kann (**Seite 348**). Dort wurde auch die Gründung der BTK-Arbeitsgruppe (AG) „Qualzucht bei Nutztieren“ bekannt gegeben, die sich inzwischen bereits konstituiert hat. Die AG wird als Ergänzung zur bereits bestehenden AG „Qualzucht bei Klein- und Heimtieren“ nun auch für den Bereich Nutztiere zur Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit beitragen.

Ob das Entzündungs- und Nekrosesyndrom beim Schwein, kurz SINS, über das wir ab **Seite 338** informieren, ebenfalls im Zusammenhang mit Qualzucht diskutiert wird, muss sich noch

herausstellen. Aus den geschilderten Untersuchungsergebnissen lässt sich aber ableiten, dass die Prävalenz des Syndroms genetisch beeinflusst werden kann. Fest steht, dass dieses komplexe Krankheitsbild das Wohl der Tiere belastet und daher in die Diskussion zum Thema Schwanzbeißen einfließen sollte.

Kontrovers diskutiert wird in Deutschland auch das Thema tierexperimentelle Forschung. Und obwohl dieser Bereich strengen Regelungen unterliegt (s. u.) entstehen nicht zuletzt aufgrund des föderalen Systems in Deutschland Disharmonien, z. B. in der Genehmigung von Tierversuchen. Rechtssichere Handhabungs- und Beurteilungshinweise fehlen und Konflikte sind zahlreich. Im Beitrag ab **Seite 352** werden aus Sicht eines Anwalts Anmerkungen zu den verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen gegeben, mit denen zur Beurteilungssicherheit für Antragsteller und Genehmigungsbehörden begetragen werden soll. Zugegeben, auf den ersten Blick ist dies ein sehr trockenes Thema, aber zumindest für an Genehmigungsverfahren Beteiligte sollte sich die Lektüre lohnen.



Dr. Susanne L. Platt

Ihre

S. Platt

Susanne Platt

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

kaum ein Thema in unserer pluralistischen Gesellschaft wird so kontrovers diskutiert wie die tierexperimentelle Forschung. Dabei ist dieser Bereich – besonders unter Tierschutzgesichtspunkten – eines der am strengsten geregelten und überwachten Gebiete (europäische Richtlinie 2010/63/EU, Tierschutzgesetz, Tierschutz-Versuchstierverordnung, Versuchstier-Meldeverordnung, Tierschutztransportverordnung, Infektionsschutzgesetz, Gentechnikgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Arzneimittelgesetz etc.). In der biomedizinischen Forschung wird ein Großteil der Tierversuche für die Entwicklung und Zulassung von Medikamenten für Mensch und Tier durchgeführt. Hierfür sind Tierexperimente gesetzlich vorgeschrieben. In der angewandten Forschung werden Untersuchungen durchgeführt, um Erkrankungen zu verstehen und neue Ansätze für Therapien und diagnostische Verfahren zu generieren. Die Grundlagenforschung befasst sich mit dem Verständnis komplexer Vorgänge im lebenden Organismus. Auch die Ausbildung am Tier für das Erlangen, Erhalten oder Erweitern von Fertigkeiten ist als Tierversuch eingestuft.

Obwohl versuchstierkundliches Arbeiten für Tierärzte ein sehr breites Feld an beruflichen

Möglichkeiten in Forschungseinrichtungen oder der Industrie bietet, sind deren Wahrnehmung und Anerkennung im Berufsstand und unter den Studierenden der Veterinärmedizin eher gering. Die breite tierärztliche Ausbildung befähigt Tierärzte in besonderer Weise zur Ausübung unterschiedlicher Aufgaben in der Forschung: z. B. Zucht- und Haltungsverantwortlichkeit (§ 11 Tierschutzgesetz – TierSchG), Leitung einer tierexperimentellen Einrichtung, Forscher in Tierversuchsvorhaben sowie tierärztlicher Dienst (Hausapotheke, Anästhesie etc.), Anwendung transgener Technologien oder die Funktion als Tierschutzbeauftragter, die laut § 10 TierSchG ausdrücklich Tierärzten vorbehalten ist. Aufgabe der Tierschutzbeauftragten ist es, im Interesse des Tierschutzes auf die Einhaltung von Vorschriften, genehmigter Versuchsdurchführung und behördlichen Auflagen zu achten. Außerdem beraten sie die Einrichtungen und die beteiligten Personen bezüglich Beschaffung, Haltung und Verwendung von Tieren. Sie wirken auf gute biometrische Planung hin und – wo immer möglich – auf den Einsatz von Alternativmethoden. Darüber hinaus müssen die Tierschutzbeauftragten zu jedem genehmigungspflichtigen Tierversuchsantrag eine

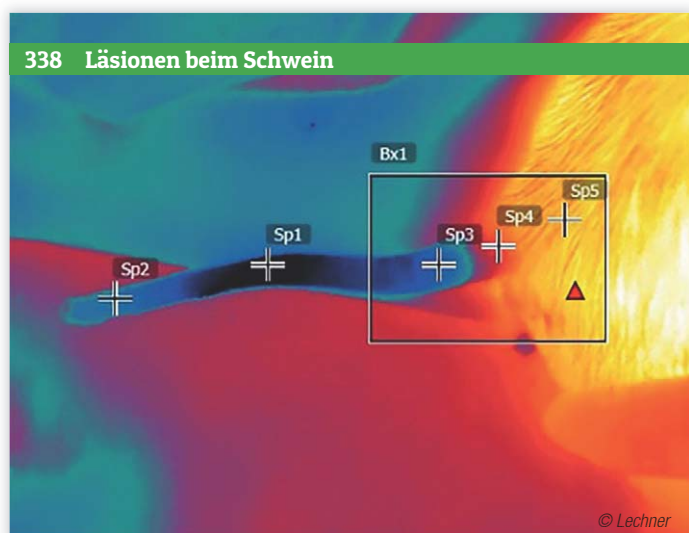
Stellungnahme verfassen. Damit spielen sie eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung des 3R-Gedankens (Replace, Reduce, Refine) und somit bei der Sicherstellung eines bestmöglichen Tierschutzes. Darüber hinaus sind gute Studienplanung, -durchführung und -dokumentation die Basis für gutes wissenschaftliches Arbeiten. Man kann sogar behaupten, dass durch versuchstierkundliches Wissen ein wesentlicher Beitrag zum Erfolg der biomedizinischen Forschung geleistet wird. Der BTK-Ausschuss für Versuchstierkunde nimmt sich der zahlreichen Themen in diesem Arbeitsfeld an und trägt so zu diesem Erfolg bei.

Prof. Dr. Christa Thöne-Reineke,
Institut für Tierschutz, Tierversuchen und Versuchstierkunde, Fachbereich Veterinärmedizin, FU-Berlin, und Vorsitzende des BTK-Ausschusses Versuchstierkunde



Prof. Dr. Christa Thöne-Reineke

© privat



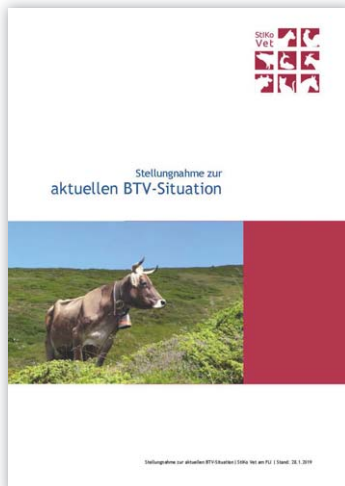
Akut	324–325
BTK Aktuell	326–337
Berichte und Meldungen	326
Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF)	336
Forum	338–355
Entzündungs- und Nekrosesyndrom beim Schwein (SINS) – Ein komplexes Krankheitsbild belastet das Wohl der Tiere	338
Qualzucht bei Nutztieren?	
BTK-Presskonferenz auf der Internationalen Grünen Woche	348
Genehmigung von Tierversuchen – Verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen – Anmerkungen aus der anwaltlichen Praxis	352
Beobachterorganisationen	356–357
Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft (DVG)	356
Bundesverband der Veterinärmedizinisch Studierenden Deutschland (bvvd)	357
Mitteilungen und Meinungen	358–368
Leserbriefe	358
Forschungspreise	360
Förderpreise	360
Rezensionen	361
Aus der Rechtsprechung	362
Gesetze und Verordnungen	363
Subakut	365
Tierseuchenbericht	368
Impressum	474

Tierärztekammern	369–413
Trauer	369
Amtliches	369
Baden-Württemberg	371
Bayern	374
Berlin	379
Brandenburg	383
Bremen	385
Hamburg	385
Hessen	388
Mecklenburg-Vorpommern	392
Niedersachsen	393
Nordrhein	397
Westfalen-Lippe	401
Rheinland-Pfalz	403
Saarland	405
Sachsen	406
Sachsen-Anhalt	409
Schleswig-Holstein	410
Thüringen	412
Termine	414–473
Übersicht	414
Fort- und Weiterbildung	426
Markt	476–480
Stellen- und Rubrikenmarkt	482–495
Ausklang	496

Redaktionsschluss für die Maiausgabe 2019: 01.04.2019

Artikel für den Kammerteil müssen mit diesen abgesprochen und bereits einige Tage vor dem Redaktionsschluss bei den Kammern vorliegen. Leserbriefe können bis fünf Werktage nach dem Redaktionsschluss an die Redaktion geschickt werden. Es besteht kein Anspruch auf Abdruck. Wenn Sie einen Artikel für das Deutsche Tierärzteblatt schreiben möchten, nehmen Sie bitte vorab mit der Redaktion Kontakt auf (s. Impressum).

Stellungnahme zur BTV-Impfung



Angesichts der jüngsten Nachweise von Blauzungenkrankheit im Südwesten der Bundesrepublik und der Einrichtung einer BTV-8-Restriktionszone, die mittlerweile das gesamte Landesgebiet der Bundesländer Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz sowie zahlreiche Landkreise in Hessen und Nordrhein-Westfalen umfasst, hat die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin (Stiko Vet) ihre Stellungnahme zur BTV-Impfung aktualisiert. In dieser Stellungnahme weist die Stiko Vet auf die anhaltende Notwendigkeit hin,

Rinder und kleine Wiederkäuer durch eine Impfung gegen das Blauzungenvirus vor der Erkrankung zu schützen. Die Stellungnahme wurde auf der Homepage der Stiko Vet unter www.stiko-vet.de veröffentlicht.

Stiko Vet

BfR und Geflügelwirtschaft vereinbaren Forschungs Kooperation

Die Geflügelwirtschaft will dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) künftig anonymisierte Daten aus dem Antibiotikamonitoring und dem Gesundheitskontrollprogramm für Hähnchen und Puten zur Verfügung stellen. Das Forschungsprojekt zwischen BfR und dem Zentralverband der Deutschen Geflügelwirtschaft (ZDG) zielt auf die Evaluierung von Befunddaten zur internen Risikobewertung und der Ermittlung möglicher Schwachstellen durch die Wissenschaftler des BfR ab. Bei der Aufzucht und Schlachtung von Hähnchen und Puten werde in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Schlachtereien eine Vielzahl an tier- und bestandsbezogenen Daten erhoben, u. a. im System der Qualität und Sicherheit GmbH (QS). Diese Daten seien dem BfR bislang aber nicht zugänglich gewesen, erklärte der ZDG. Für die staatliche Aufgabe der Risikobewertung und eine verstärkte Verknüpfung von Informationen aus der Lebensmittelkette bis hin zur Erzeugerebene sei deren Evaluierung für das Institut jedoch von deutlicher Relevanz. Denn durch seine wissenschaftlich fundierte Risikobewertung und Risikokommunikation leiste das BfR wichtige Arbeit.

AgE/KK

BTK-Geschäftsstelle geschlossen

Mit Beschluss des Berliner Senats, den Weltfrauentag in Berlin als Feiertag anzuerkennen, bleibt die Geschäftsstelle der BTK inkl. ATF am **08.03.2019** geschlossen.

BTK

Erweiterte Sperrzonen wegen neuer Blauzungenfälle

Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland sind mittlerweile von der Blauzungenkrankheit mit dem Virus vom Serotyp 8 (BTV-8) betroffen. Wie das hessische Landwirtschaftsministerium mitteilte, musste wegen des Ausbruchs der Tierseuche im Kreis Bad Kreuznach die bisherige Sperrzone erweitert werden. Sie erstreckt sich mittlerweile auf sämtliche Kreise in Süd- und Mittelhessen, und selbst einzelne Gemeinden in den nördlicher gelegenen Kreisen Waldeck-Frankenberg, Fulda und Schwalm-Eder sind von den Maßnahmen zur Seuchenprävention betroffen. Dazu zählen u. a. für die Halter von Wiederkäuern die Pflicht zur Bestandsmeldung und ein Verbringungsverbot von ungeimpften Tieren in nicht gesperrte Zonen. Auch in Nordrhein-Westfalen hat der Vormarsch der Blauzungenkrankheit für die Halter von Wiederkäuern Konsequenzen: Nach Angaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) wurden jetzt neun weitere Landkreise sowie sechs Städte zur Sperrzone erklärt, sodass südlich des Ruhrgebiets bis hin zum östlichen Sauer- und Siegerland Restriktionen gelten.

Auch in Bayern mussten wegen der Blauzungenkrankheit im benachbarten Baden-Württemberg Sperrgebiete eingerichtet werden. Das betrifft westlich gelegene Landkreise in den Regierungsbezirken Unterfranken und Schwaben. Die Bayerische Landestierärztekammer und der Landesverband des Bundesverbands praktizierender Tierärzte (bpt) wiesen darauf hin, dass die Impfung der beste Schutz für die Tiere sei. Der geringe Aufwand dafür sei eine sinnvolle Investition in die Tiergesundheit, den Tierschutz und den freien Handel.

Baden-Württembergs Landwirtschaftsminister hat bereits eine landesweite Impfkampagne gestartet, durch die das Land und die Tierseuchenkasse Baden-Württemberg finanziell unterstützt werde. Neben der Impfung der Tiere gegen BTV-8 werde diese auch dringend gegen das in Nachbarländern vorkommende Virus BTV-4 empfohlen, weil die Einschleppungsgefahr hoch sei.

Eine zumindest teilweise Übernahme der Kosten für die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit hat die FDP-Bundestagsabgeordnete Carina Konrad gefordert. In einer Stellungnahme sprach sich die Diplom-Agraringenieurin außerdem für eine flächendeckende Impfanordnung in Rheinland-Pfalz aus, um den Befall weiterer Tiere dort und in den Nachbarländern zu verhindern.

AgE/KK

Tiertransporte in Drittländer

Obwohl es ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs gibt, dass EU-Recht und damit Tierschutzvorgaben bis zum Bestimmungsort der Tiere einzuhalten sind, wird dies in der Praxis oft nicht genügend umgesetzt. Zudem sind die Tierschutzbestimmungen in den Zielländern oft unzureichend oder gar nicht vorhanden. In Bayern haben Veterinärverbände die bayerischen Mitglieder des Europaparlaments nun aufgefordert, sich für ein Moratorium von Tiertransporten in Drittstaaten einzusetzen. Bis zum Abstellen der tierschutzrelevanten Mängel an den EU-Außengrenzen, in den Mitgliedstaaten und den Drittländern sollten die Langzeittransporte in Nicht-EU-Staaten eingestellt werden, mahnten die Bayerische Landestierärztekammer (BLTK) sowie die Landesverbände des Bundesverbands praktizierender Tierärzte (bpt) und der beamteten Tierärzte Bayerns (LbT). Bevor die Transporte wieder aufgenommen werden dürften, müsse ein System etabliert werden, dass die Einhaltung des Tierschutzes auch auf den Transportstrecken in den Transit- und Bestimmungs Drittländern sichert. Auch die Voraussetzungen für eine tierschutzgerechte Entladung und die Tierschutzsituation im Bestimmungsland sollten geprüft und beurteilt werden.

Nach einem Artikel in der Zeitschrift *Amtstierärztlicher Dienst* stelle sich für Amtstierärzte bei der Genehmigung von Tiertransporten außerdem die Frage, ob diese Amtshandlung eine Beihilfe zum Strafbestand der Tierquälerei leistet. In Bayern haben einige Landkreise bereits Langstreckentiertransporte gestoppt. Sie warten nun auf klare Anweisungen durch das zuständige Ministerium.



© U. Eberhardt

Das Deutsche Tierschutzbüro e. V. verweist mit seiner Forderung nach einem Kompletterbot von Lebendtiertransporten auf die hohe Zahl an Verkehrsunfällen. Im laufenden Jahr habe es bereits zwölf schwerwiegende Zwischenfälle gegeben; dabei seien mehr als 100 Schweine, mehrere Rinder, eine Vielzahl von Hühnern und drei Menschen ums Leben gekommen.

AgE/wir-sind-tierarzt/KK

MR Hans-Albrecht Carganico geht in den Ruhestand

Mit Ablauf dieses Monats scheidet Ministerialrat Hans-Albrecht Carganico aus dem aktiven Dienst beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) aus. Dort leitete er zuletzt das Referat 325 „Rechtsangelegenheiten der Abteilung 3, Recht der Veterinärberufe“.

MR Carganico zeichnete sich als ein zuverlässiger Ansprechpartner für die Tierärzteschaft aus, seine wertvolle Mitarbeit als kooptiertes Mitglied im BTK-Ausschuss für Berufs- und Standesrecht ist dabei besonders hervorzuheben. Auch in Bezug auf die Novellierung der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) hatte er stets ein offenes Ohr für die Belange der Tierärzte.

Die Bundestierärztekammer dankt Herrn Carganico für die jahrelange gute Zusammenarbeit und wünscht ihm für seinen Ruhestand alles Gute.

BTK



© BTK

Ministerialrat Hans-Albrecht Carganico

Milchsäurebakterien könnten Antibiotika bei Mastitisbehandlung ersetzen

Eine alternative Therapie bei Mastitis haben Wissenschaftler der Hochschule Hannover entwickelt. Wie die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU), die das Projekt fachlich und finanziell gefördert hat, mitteilte, werden dabei mit „guten“ Milchsäurebakterien die „schlechten“ Mastitiserreger verdrängt. Mit dieser Alternative sollen sich die Zahl notwendiger Antibiotikabehandlungen reduzieren und die Gefahr verringern lassen, dass Antibiotika in die Umwelt gelangen und sich dort Resistenzen bilden. Ein weiterer Vorteil der Alternativbehandlung sei, dass die Milch ohne Wartezeit an die Molkerei geliefert werden könne. Bevor ein marktgängiges Präparat entwickelt werden könne, seien allerdings noch weitere Untersuchungen und eine größere klinische Studie erforderlich, um die Wirksamkeitsdaten auf eine breitere Basis zu stellen.

In dem Projekt wurden zunächst im Labor Milchsäurebakterienstämme isoliert und ihre hemmende Wirkung auf die Krankheitserreger getestet. Untersucht wurde dabei auch, wie sich die Stämme an Hautzellen des Zitzenkanals und des Euters anlagern und ob sie einen Biofilm bilden. Dies sei für das Verdrängen der krankmachenden Keime eine zentrale Eigenschaft gewesen. Die anschließenden Versuche an Kühen unter kontrollierten Bedingungen hätten gezeigt, dass der ausgewählte Milchsäurebakterienstamm das Eindringen und das Vermehren der „schlechten“ Entzündungsbakterien in der Milchdrüse bestmöglich verhindere. Tests hätten gezeigt, dass an Mastitis erkrankte Kühe durch eine derartige innovative Milchsäurebakterien-Behandlung gleichermaßen gesund werden wie durch die antibiotische Methode. Es seien zudem keine Unverträglichkeiten festgestellt worden.

AgE/KK



Bundestierärztekammer e. V. – BTK –

Geschäftsstelle:

Bundestierärztekammer – Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern e. V.
 Französische Str. 53, 10117 Berlin
 Tel. +49 30 2014338-0
 Fax +49 30 2014338-88
 geschaeftsstelle@btkberlin.de
 www.bundestieraerztekammer.de

Präsident:

Dr. Uwe Tiedemann

1. Vizepräsidentin:

Dr. Iris Fuchs

2. Vizepräsident:

Dr. Martin Hartmann

Ressort „Fort- und Weiterbildung, Forschung und Industrie“:
 Prof. Dr. Martin Kramer

Ressort „Praktische Berufsausübung“:
 Dr. Siegfried Moder

Ressort „Internationale Angelegenheiten“:
 Dr. Cornelia Rossi-Broy

Ressort „Öffentliches Veterinärwesen und gesundheitlicher Verbraucherschutz“:
 Dr. Holger Vogel

Fachveranstaltung zur 16. AMG-Novelle

Am 09.01.2019 fand in Bonn auf Einladung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) eine Fachveranstaltung statt zu den Ergebnissen einer Befragung von Tierhaltern und Tierärzten im Rahmen der Evaluierung der 16. AMG-Novelle. Die **Evaluierung ist im § 58g des Arzneimittelgesetzes (AMG)** vorgeschrieben. Demnach muss das BMEL dem Deutschen Bundestag 5 Jahre nach Inkrafttreten der 16. AMG-Novelle, also bis zum 31.03.2019, über die Wirksamkeit der nach §§ 58a bis 58d AMG (Antibiotikadatenbank) getroffenen Maßnahmen berichten. Zu der Veranstaltung eingeladen waren praktizierende Tierärzte und Landwirte, die bereits im Juni 2018 in „Fokusgruppen“ über ihre Erfahrungen mit der 16. AMG-Novelle befragt wurden, sowie Vertreter der tierärztlichen Verbände BTK, Bundesverband praktizierender Tierärzte (bpt), Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT) und Tierhalterverbände.

Vonseiten des BMEL war die moderierte Veranstaltung mit dem Leiter der Abteilung 3, Bernhard Kühnle, dem Leiter der Unterabteilung 32 und CVO (Chief Veterinary Officer) Dr. Dietrich Rassow sowie der Leiterin des Referates Tierarzneimittel, Dr. Andrea Sanwidi, und ihren Mitarbeitern hochkarätig besetzt. Die Schweizer Firma SAFOSO berichtete über ihre Erkenntnisse, die sie im Auftrag des BMEL durch Fokusgruppen, Umfragen und Interviews bei Tierärzten und Landwirten erlangt hat. Eine Aussage von der Mehrheit der Befragten war, dass der Arbeitsaufwand für die Mitteilungen zur Arzneimittelanwendung extrem und unverhältnismäßig sei, v. a. bei der Tierart Rind und beim Geflügel. Darüber, ob eine weitere Reduktion des Antibiotikaeinsatzes möglich und wünschenswert ist, bestand große Skepsis. Berichtet wurde auch von Problemen bei der adäquaten Behandlung kranker Tiere, aufgrund der ständigen Sorge um die Therapiehäufigkeit. Ein Anstieg der Schlachtfunde und vermehrte Tier-

verluste in der Mast seien bereits zunehmend festzustellen. Als positive Auswirkung des Gesetzes gaben die meisten Befragten hingegen einen bewussteren Umgang mit Antibiotika und einen verstärkten Einsatz von Tiergesundheitsmaßnahmen an. Nach dem Bericht fanden eine **Podiumsdiskussion** mit je drei Tierärzten und Landwirten sowie eine Diskussion mit allen Teilnehmern statt. Sehr deutlich wurden die größtenteils bereits bekannten Probleme bei der Handhabung der Antibiotikadatenbank geschildert und Änderungen vorgeschlagen. Das Ergebnis der Evaluierung, das auch die Berichte aus den Bundesoberbehörden (zum Rückgang des Antibiotikaverbrauchs, zur Entwicklung der Kennzahlen und zur Resistenzentwicklung) und aus den Ländern (zur Überwachung des Gesetzes) einschließen wird, soll **im April 2019** veröffentlicht werden. Wie der Deutsche Bundestag auf den Bericht reagieren wird und inwieweit in der Folge den Vorschlägen der Tierärzteschaft zur Änderung problematischer Vorschriften des AMG entsprochen wird, bleibt abzuwarten.



BTK-Delegation (v.l.n.r.): Inge Böhne, Dr. Ilka Emmerich, Dr. Jürgen Emele, Dr. Thorsten Arnold, Dr. Uwe Tiedemann und Dr. Michael Drees.

Berliner Neujahrsempfang

Gemäß der deutschen Redensart „Der frühe Vogel fängt den Wurm“ lud die Firma Boehringer Ingelheim am 18.01.2019 bereits früh am Morgen zum Berliner Neujahrsempfang ins Corporate Office Berlin ein. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden der Unternehmensleitung, Hubertus von Baumbach, und dem Leiter Corporate Office Berlin, Dr. Gregor Strauch, hielt Staatssekretär Dr. Ulrich Nußbaum, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, einen Impulsvortrag. Anschließend fand ein anregender Gedankenaustausch statt. Für die Tierärzteschaft waren u. a. Dr. Dietrich Rassow, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Prof. Dr. Hans-Joachim Bätza (BMEL), Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer, Präsident der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft, Dr. Holger Vogel, Präsident des Bundesverbands beamteter Tierärzte, und BTK-Präsident Dr. Uwe Tiedemann anwesend.

Ausschuss für Berufs- und Standesrecht

Am 11.01.2019 fand unter Leitung des Vorsitzenden Dr. Günther Weber eine Telefonkonferenz des BTK-Ausschusses für Berufs- und Standesrecht statt. Anlass war die Überarbeitung der **BTK-Geschäftsordnung**, die an die von der letzten Delegiertenversammlung beschlossenen Änderungen der BTK-Satzung angepasst werden musste. Die überarbeitete Geschäftsordnung soll im März 2019 auf der Frühjahrs-Delegiertenversammlung verabschiedet werden.

Weiterhin wurde die Problematik der Gewährleistung des **Notdienstes** und eine Forderung nach Anpassung der **Klinikrichtlinie** diskutiert: Sie soll keinen 24-Stunden-Dienst mehr voraussetzen. Dies wird vom Ausschuss abgelehnt, da die Bezeichnung „Klinik“ auch der Werbung dient und das Verkehrsempfinden eine Präsenz erfordert. Ohnehin sei die Muster-Klinikrichtlinie eher noch nicht streng genug. Dieses Thema soll in einer kommenden Sitzung weiter verfolgt werden, ebenso die Frage, ob man Qualitätsanforderungen für „Tiergesundheitszentren“ etc. schaffen sollte.

bpt-Neujahrsempfang 2019

Am 16.01.2019 gingen BTK-Präsident Dr. Uwe Tiedemann und BTK-Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag zum Neujahrsempfang des Bundesverbands praktizierender Tierärzte (bpt) in der österreichischen Botschaft in Berlin. Nach der Begrüßung durch den österreichischen Botschafter Dr. Peter Huber und dem bpt-Präsidenten Dr. Siegfried Moder hielt der Präsident der Österreichischen Tierärztekammer (ÖTK), Dr. Mag. Kurt Frühwirth, ein Grußwort und ging dabei auch auf die Vorteile der Digitalisierung ein. Anschließend erläuterte Politikberater Prof. Dr. Karl Jurka seine Sicht auf die kommenden Europawahlen und die Auswirkungen des Brexits auf das Veterinärwesen.

Im Anschluss wurde ein Freundschaftsabkommen zwischen dem bpt und der ÖTK unterzeichnet. Im geselligen Teil des Empfangs wurden gute Gespräche geführt, insbesondere mit dem Nachfolger von Dr. Karin Schwabenbauer, dem neuen Leiter der Unterabteilung 32 im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), Dr. Dietrich Rassow.



© BTK

Dr. Holger Vogel (Präsident des Bundesverbands beamteter Tierärzte), Dr. Dietrich Rassow (BMEL), Dr. Uwe Tiedemann (BTK-Präsident) und Dr. Martin Hartmann (2. Vizepräsident der BTK) beim bpt-Neujahrsempfang.

Ausschuss für Versuchstierkunde

Der BTK-Ausschuss für Versuchstierkunde eröffnete das Sitzungsjahr 2019 am 24.01. in der BTK-Geschäftsstelle in Berlin. Neben den Herausforderungen, die die neue Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) für den Bereich der Versuchstierkunde bereithält, beschäftigten sich die Teilnehmer insbesondere mit der **Wahrnehmung des Berufsfelds** nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern auch innerhalb der eigenen Reihen. Dabei nehmen Tierärzte in der Versuchstierkunde eine besonders wichtige Rolle ein. Ihr Fachwissen ist für die konsequente Umsetzung der 3 R (Replace – Reduce – Refine) unverzichtbar. Tierärzte, die in der Versuchstierkunde tätig sind, leisten mit ihrem speziellen Fachwissen jeden Tag einen aktiven Beitrag zum Tierschutz. Der Ausschuss fordert eine ehrliche Diskussion über Tierversuche, die auch die Konsequenz eines vollständigen Verzichts in aller Deutlichkeit ausspricht. Eine Gesellschaft, die alle Tierversuche ablehnt, muss auch bereit sein, auf medizinischen Fortschritt wie die Entwicklung neuer Medikamente zu verzichten. Auch Forschungsbereiche wie die Verhaltenskunde könnten ohne Tierversuche nicht fortgeführt werden. Gerade die Verhaltenskunde hat wiederum große Bedeutung für die Entwicklung und Etablierung von Tier- und Artenschutzstandards. In diesem Zusammenhang hebt der Ausschuss auch die Verantwortung der Wissenschaft dafür hervor, den Wert der Forschung verständlich zu kommunizieren.



© BTK

Die Teilnehmer der Ausschusssitzung (v.l.n.r.): Almut Niederberger (BTK), Prof. Dr. Martin Rosenbruch, PD Dr. Christine Baumgartner, Prof. Dr. Christa Thöne-Reineke, Prof. Dr. Petra Reinhold und Dr. Freni Afkham.

Niedersächsischer Tierärztetag



© BTK

Auf dem Tierärztetag in Niedersachsen (v.l.n.r.): Dr. Martin Hartmann (Ehrenpräsident des BbT, 2. BTK-Vizepräsident), Dr. Uwe Tiedemann (Präsident der BTK und der TK Niedersachsen) und Prof. Dr. Theo Mantel (Ehrenpräsident von BTK und BLTK).

Am Niedersächsischen Tierärztetag in Hannover nahm für die BTK Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag gerne teil. Vom 24. bis 26.01.2019 wurde den Teilnehmern ein ausgezeichnetes Fachprogramm geboten. Besonders hervorzuheben ist der Vortrag von Prof. Dr. Franz J. Conraths zum Thema „Biosicherheit in Nutztierställen: Worauf muss der Tierarzt achten?“ in der gemeinsamen Session von Rinder-, Schweinepraktikern und öffentlichem Veterinärwesen, in dem auch die Arbeit der BTK-Arbeitsgruppe „Biosicherheit“ an einem Hygienekodex vorgestellt wurde. Der Vortrag wurde anschließend sehr kontrovers diskutiert.

Als neues spannendes Format ist der Science Slam zu erwähnen, der wissenschaftliche Inhalte auf unterhaltsame und kreative Weise vermittelte. Beachten Sie auch die Beiträge auf den Seiten 336, 357 und 394.

Neujahrsempfang Die Linke im Bundestag

Der Einladung der Bundestagsfraktion Die Linke zum Neujahrsempfang 2019 ins Stadtbad Oderberger in Berlin folgte die BTK-Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag am 28.01.2019 sehr gerne. Dort konnte sie sich mit der Agrarpolitischen Sprecherin, Tierärztin Dr. Kirsten Tackmann, und der Tierschutzpolitischen Sprecherin Amira Mohamed Ali intensiv über die tierärztlichen Positionen austauschen. Insbesondere zur Ferkelkastration und zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) war die Meinung der BTK an diesem Abend gefragt.



Bernd Riexinger (Parteivorsitzender und MdB, Die Linke), Dr. Katharina Freytag (BTK-Geschäftsführerin) und Dr. Kirsten Tackmann (Agrarpolitische Sprecherin der Linksfraktion im Bundestag).

Neujahrsempfang der Zahnärzteschaft



Beim Neujahrsempfang in der Parlamentarischen Gesellschaft (v.l.n.r.): KZBV-Vorsitzender Dr. Wolfgang Eßer, BTK-Präsident Dr. Uwe Tiedemann und BZÄK-Präsident Dr. Peter Engel.

Der Neujahrsempfang von Bundeszahnärztekammer (BZÄK) und Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung (KZBV) fand am 29.01.2019 in der Parlamentarischen Gesellschaft in Berlin statt. Für die BTK nahmen ihr Präsident Dr. Uwe Tiedemann und die Pressereferentin Katharina Klube an der Veranstaltung teil. Der BZÄK-Präsident Dr. Peter Engel sprach in seiner Eröffnungsrede einige gesundheitspolitische Themen an, z. B. die Gebühren- und Approbationsordnung für Zahnärzte. Diese beiden Rechtsrahmen müssten dringend modernisiert werden, wenn der Beruf auch weiterhin für den zahnärztlichen Nachwuchs attraktiv bleiben soll. Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstands der KZBV, warnte in seinem Grußwort vor den Folgen des negativen Einflusses von versorgungsfremden Investoren. Nach den Ansprachen wurde das delikate Buffet eröffnet und die Chance genutzt, mit vielen interessanten Kollegen aus der Branche ins Gespräch zu kommen.

AG „Qualzucht bei Nutztieren“

Wie bei der Pressekonferenz auf der Internationalen Grünen Woche angekündigt, konstituierte sich am 30.01.2019 die Arbeitsgruppe (AG) „Qualzucht bei Nutztieren“. Die Einrichtung der gemeinsamen AG der BTK, dem Bundesverband praktizierender Tierärzte (bpt), Bundesverband der beamteten Tierärzte (BbT), der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) und der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) erfolgte auf Beschluss des 27. Deutschen Tierärztetags in Bamberg. Sie folgt auf die AG „Qualzucht bei Kleintieren“, die unter Leitung von Dr. Friedrich Röcken bereits 2015 ihre Arbeit aufgenommen hat. Das Thema ist keineswegs neu: Bereits Anfang der 2000er-Jahre gab es intensive Diskussionen um Leistungsgrenzen. Aufbauend auf einem Bericht der Deutschen Gesellschaft für Züchtungskunde (DGfZ) war im damaligen Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) sogar die Arbeit an einer „Leitlinie zur Nutztierzucht unter Tierschutzaspekten“ aufgenommen worden. Auch ein Arbeitskreis des 23. Deutschen Tierärztetags 2003 in Magdeburg widmete sich dem Thema „Qualzucht bei Nutztieren“. Und 2009 wurde auf dem 25. Deutschen Tierärztetag in Saarbrücken das Thema „Leistungsgrenze bei Milchkühen“ erneut in einem Arbeitskreis aufgegriffen. Das zeigt, dass sich die Tierärzteschaft ihrer Verantwortung in diesem Bereich bewusst ist. Die nun konstituierte



Die Teilnehmer der ersten Sitzung der AG „Qualzucht bei Nutztieren“ (v.l.n.r.): Prof. Dr. Holger Martens (DVG), Dr. Sylvia Heesen (TVT), Almut Niederberger (BTK), Dr. Christine Bothmann (BbT), Dr. Hans-Joachim Götz (bpt), Prof. Dr. Thomas Richter (BTK).

AG „Qualzucht bei Nutztieren“ wird sich unter dem **Vorsitz von Dr. Sylvia Heesen** zunächst mit **leistungsassoziierten Krankheiten bei Nutztieren** beschäftigen und eine **tierärztliche Position** dazu erarbeiten. Es gilt, die alten Diskussionen aufzuarbeiten und im engen Dialog mit Tierzüchtern Lösungswege aufzuzeigen.

84. Internationale Grüne Woche 2019 in Berlin

Eröffnungsfeier der Internationalen Grünen Woche

Die Eröffnungsfeier der Internationalen Grünen Woche (IGW) 2019 fand am 17. Januar im CityCube Berlin statt. Als erstes nordisches Partnerland gestaltete Finnland das kulturelle Rahmenprogramm mit anschließendem Empfang. Dr. Christian Göke, Vorsitzender der Geschäftsführung der Messe Berlin GmbH, eröffnete die Veranstaltung mit seiner Begrüßungsrede. Danach folgten die Ansprachen vom Regierenden Bürgermeister von Berlin, Michael Müller, von Dr. Wolfgang Ingold, Vorsitzender der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie, Joachim Rukwied, Präsident des Deutschen Bauernverbands, Phil Hogan, EU-Kommissar für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, und von Jari Leppä, Minister für Landwirtschaft und Forsten, Finnland. Abschließend folgte die Begrüßungsrede von Julia

Klößner, Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, die auch die globale Leitmesse für Landwirtschaft, Ernährung und Gartenbau eröffnete, an der sich in diesem Jahr mit 1 750 Ausstellern aus 61 Ländern mehr als je zuvor präsentierten.

Das Showprogramm wurde vom finnischen Pianisten und Komponisten Iiro Rantala, der die finnischen Jahreszeiten musikalisch untermalte, und der Tanzgruppe Väkevä Collective gestaltet. Beim anschließenden Empfang wurden von der finnischen Nationalmannschaft der Köche zubereitete nordische Spezialitäten aufgetischt. Für die BTK nahmen ihr Präsident Dr. Uwe Tiedemann, Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag und die Pressereferentin Katharina Klube teil.

Austausch mit der Parlamentarischen Staatssekretärin Flachsbarth

Anlässlich der IGW traf sich der Präsident der BTK in Berlin mit der Kollegin und Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), MdB Maria Flachsbarth. Schwerpunkt des Gesprächs war die internationale Tierseuchenbekämpfung und auch Public Health. Einigkeit bestand darin, dass eine Eradikation einer Zoonose beim Menschen nur gelingt, wenn eine gleichzeitige Bekämpfung am Tier vorgenommen wird.



MdB Maria Flachsbarth und Dr. Uwe Tiedemann.

Empfang der Waldeigentümer

Nach der Eröffnung der IGW fand der Empfang der Waldeigentümer in Halle 4.2 statt. Philipp Franz Freiherr von und zu Guttenberg, Präsident der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzer (AGDW – Die Waldbesitzer), der das Amt über 9 Jahre innehatte, war nicht wieder zur Wahl angetreten. Als Nachfolger wurde MdB Hans-Georg von der Marwitz auf der 225. Hauptausschusssitzung der AGDW einstimmig gewählt. Der Empfang fand unter dem Motto „Wald ist unser Leben“ statt und war mit über 1 200 Teilnehmern aus Politik, Wirtschaft und Verbänden sehr gut besucht. Bundesministerin Julia Klößner versprach in ihrem Grußwort Unterstützung angesichts der zunehmenden Wetterextreme. Für die BTK nahm Dr. Tiedemann teil, der auch diese Gelegenheit nutzte, mit den vielen anwesenden Politikern Gespräche zu führen.

Bundesmarktverband für Vieh und Fleisch

Am 16.01.2019 lud der Bundesmarktverband für Vieh und Fleisch zum „Berliner Abend“ ins Restaurant „Habel Weinkultur“ in Berlin ein. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, MdB Johannes Röring, sprach man in lockerer Atmosphäre über die Lage der Fleischwirtschaft. Für die BTK nahm Dr. Uwe Tiedemann teil, der die Gelegenheit nutzte, um mit Vertretern des Deutschen Bauernverbands und einigen Mitgliedern des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestags zu sprechen. Neben anderen tauschte er sich mit dem Geschäftsführer Roger Fechler über die intensive Nutzung der zweijährigen Fristverlängerung bei der Ferkelkastration aus.

Neuland-Empfang

Am 18.01.2019 fanden auf der IGW fast zeitgleich verschiedene Empfänge in unterschiedlichen Hallen statt. Der Präsident der BTK hatte sich in diesem Jahr für den Empfang des Vereins für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung – Neuland e. V. im Vorführing der Tierhalle entschieden. Gemeinsam mit den Trägerverbänden, Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND), Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) und Deutscher Tierschutzbund (DTB), hatten dazu Prof. Dr. Hubert Weiger, Neuland e. V., und Hugo Gödde, Neuland

Markenverbund, eingeladen. Nach der Begrüßung durch Jochen Dettmer hatte man in diesem Jahr das Format geändert, indem man weniger auf politische Reden und mehr auf den Dialog setzte. In angenehmer Atmosphäre hatte man die Möglichkeit, sich über tiergerechte Haltung und genussvolles Essen auszutauschen.

Im Anschluss besuchte der BTK-Präsident in Halle 22b den Staatsempfang der Bayerischen Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Michaela Kaniber.

Empfang Deutscher Bauernverband

Am 18.01.2019 fand der traditionelle Empfang des Deutschen Bauernverbands (DBV) auf der IGW statt. Dr. Uwe Tiedemann und BTK-Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag folgten gerne der Einladung von DBV-Präsident Joachim Rukwied. Das Grußwort hielt Bundesministe-

rin Klößner. Anschließend gab es gute Gelegenheiten, sich mit Vertretern befreundeter Verbände sowie mit der anwesenden Politikprominenz und Mitarbeitern des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auszutauschen.

Stehempfang des Deutschen Tierschutzbunds

Nach dem Empfang des DBV fand der Stehempfang des Deutschen Tierschutzbunds (DTB) statt. Hier nutzte der BTK-Präsident die Gelegenheit



Beim Empfang des Deutschen Tierschutzbunds (v.l.n.r.): Hans-Joachim Fuchtel MdB, Thomas Schröder und Dr. Uwe Tiedemann.

zum Austausch mit dem Staatssekretär des BMEL, Hans-Joachim Fuchtel MdB, der auch ein Grußwort für die Veranstaltung hielt, und dem Präsidenten des DTB, Thomas Schröder. Staatssekretär Fuchtel erläuterte die Vorstellungen des BMEL zum geplanten Tierwohllabel und warb um Unterstützung für diese Initiative.

Empfang der Bundesministerin Klöckner



Bundesministerin Julia Klöckner und der 2. Vizepräsident der BTK, Dr. Martin Hartmann.

Das BMEL veranstaltete anlässlich der IGW am 24.01.2019 einen Empfang für inländische Ehrengäste. Der Einladung von Ministerin Klöckner folgten die BTK-Vertreter sehr gerne. Auch hier war die Politik durch Mitglieder des Ernährungsausschusses zahlreich vertreten. Der Präsident der BTK nutzte die Gelegenheit zum Austausch, insbesondere auch mit den anwesenden Mitarbeitern des BMEL. Prof. Dr. Hans-Joachim Bätza, der die Gelegenheit nutzte, um sich in den Ruhestand zu verschieben, dankte Dr. Tiedemann und Dr. Freytag für die konstruktive und aktive Mitarbeit und das angenehme Miteinander.

Konferenz von Bündnis 90/Die Grünen

Die jährliche Konferenz von Bündnis 90/Die Grünen anlässlich der IGW fand am 19.01.2019 unter dem Titel „Europa à la carte! Was essen wir morgen?“ im Paul-Löbe-Haus statt. Diese international aufgestellte Konferenz, an der die BTK-Geschäftsführerin Dr. Katharina Freytag teilnahm, wurde durch ein Eingangsstatement von Judith Hitchman, Urgenci International Community Supported Agriculture Network, eröffnet und in einer anschließenden Diskussion mit MdB Renate Künast, der Sprecherin für Ernährungspolitik und



Dr. Uwe Tiedemann im Gespräch mit Martin Häusling.

Tierschutz der Grünen, und Louise Luttkholt, International Federation of Organic Agriculture Movements, bestückt. Luttkholt betonte dabei, dass die Digitalisierung zwar sehr wichtig sei, man aber über den Wunsch der Digitalisierung auch nicht vergessen sollte, auch andere dringende Probleme zu lösen.

Auf dem anschließenden **Parlamentarischen Abend** der Grünen-Bundestagsfraktion im Bikini Berlin moderierte Künast nach der Begrüßung durch den Fraktionsvorsitzenden Dr. Anton Hofreiter ein Gespräch mit dem neuen Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Philipp Albrecht, und dem Mitglied des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europaparlaments, Martin Häusling, MEP. Dabei wurden die Vorstellungen und das Wahlprogramm für die kommenden Europawahlen erläutert. Eine große Anzahl von Bundes- und Landespolitikern der Grünen waren anwesend, u. a. der Agrarpolitische Sprecher Friedrich Ostendorff MdB, und der Justizsenator Berlins, Dirk Behrendt. Auch hier ergab sich für die BTK-Vertreter Dr. Tiedemann und Dr. Freytag eine gute Gelegenheit zum Austausch.

Niedersachsenabend

Am Niedersachsenabend der IGW am 23.01.2019, nahmen Dr. Tiedemann, auch in seiner Funktion als Präsident der Tierärztekammer Niedersachsen, und BTK-Geschäftsführerin Dr. Freytag teil. Hier bot sich die Möglichkeit für Gespräche mit niedersächsischen Vertretern sowie mit Vertretern der Bundespolitik, u. a. Silvia Breher, Tierschutzpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Fraktion.



Silvia Breher und Dr. Uwe Tiedemann.

bpt-Podiumsdiskussion und Empfang

Auf der jährlichen Podiumsdiskussion des Bundesverbands praktizierender Tierärzte (bpt) am 24.01.2019 auf der Bühne des Erlebnisbauernhofs ging es dieses Mal um das Thema „**Tierarztmangel auf dem Land**“. Als Teilnehmer der Diskussionsrunde erläuterte Dr. Tiedemann die Auffassung der BTK und hob im Laufe der Diskussion hervor, dass die zunehmende Anzahl von Frauen im der Tiermedizin nicht zu den dringlichsten Problemen der Tierärzteschaft zähle. Es würde generell immer schwieriger werden, Tierärzte für die Arbeit auf dem Land zu gewinnen und einen funktionierenden Notdienst zu gewährleisten. Einen Unterschied zwischen Frauen und Männern hinsichtlich der Bereitschaft in der Nutztierpraxis tätig zu werden, sehe er nicht. Vielmehr sei es auch Sache der Ausbilder, zu diesem Berufsfeld zu motivieren und ordentlich auszubilden. Weitere tierärztliche Teil-



Auf der Bühne zum Thema „Tierarztmangel auf dem Land“ (v.l.n.r.): Jörg Held, Dr. Uwe Tiedemann, Dr. Holger Vogel, Dr. Henriette Mackensen, Dr. Siegfried Moder und Eberhard Hartelt (Präsident des Bauern- und Winzerverbands Rheinland-Pfalz Süd)

nehmer der von Jörg Held (wir-sind-tierarzt.de) moderierten Diskussion waren der bpt-Präsident Dr. Siegfried Moder, Dr. Holger Vogel, Präsident des Bundesverbands der beamteten Tierärzte (BbT), und Dr. Henriette Mackensen, Abteilungsleiterin Heimtiere beim DTB. Anschließend lud der bpt zum Stehempfang an seinen Kongressstand.

Impfflyer zum Download und gedruckt erhältlich

Seit 2003 stellt die BTK einen Fragen- und Antwortkatalog rund um das Thema „Impfung von Hund und Katze“ zur Verfügung, der 2013 aktualisiert wurde und seither als Flyer mit dem Titel „**Ein kleiner Pieks kann Leben retten. Impfung für Hund und Katze notwendig oder überflüssig?**“ gestaltet ist.

Zum Download ist dieser Flyer auf der BTK-Homepage zu finden unter www.bundestieraerztekammer.de (Für Tierärzte/Tipps für Tierhalter). Aufgrund zahlreicher Nachfragen bietet die BTK diesen Flyer nun auch direkt in gedruckter Form zum Selbstkostenpreis an. Die Flyer kosten 19 Cent/Stück zzgl. Porto. Bestellungen an geschaeftsstelle@btkberlin.de.





Akademie für tierärztliche Fortbildung der Bundestierärztekammer e. V. – ATF

Geschäftsstelle:

Französische Str. 53, 10117 Berlin
Tel. +49 30 2014338-0
Fax +49 30 2014338-90
atf@btkberlin.de
www.bundestieraerztekammer.de

Vorsitzender: Prof. Dr. Axel Wehrend,
Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie
und Andrologie der Groß- und Kleintiere
mit Tierärztlicher Ambulanz
Justus-Liebig-Universität Gießen
Tel. +49 641 9938-701
Fax +49 641 9938-709

Konto (ATF):

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank
IBAN: DE59 3006 0601 0001 8404 79
BIC: DAAEDED3

Konto (für Mitgliedsbeiträge):

Tierärztliche Verrechnungsstelle Heide r. V.
Hans-Böckler-Straße 23, 25746 Heide
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE32 2225 0020 0060 0007 00
BIC: NOLADE21WHO

Die ATF auf dem Niedersächsischen Tierärztetag Kongresstand und Veranstalter

Der diesjährige Niedersächsische Tierärztetag fand vom 24. bis 26.01.2019 im Hannover Congress Centrum statt. Das Thema „Gemeinsam in die Zukunft“ motivierte über 2300 Fach- und Branchenteilnehmer, sodass ein beeindruckender Zuwachs von rund 50 Prozent gegenüber 2015 erreicht wurde.

Tierärzte aller Fachrichtungen, Tiermedizinische Fachangestellte und Studierende profitierten gleichermaßen von einem Kongressprogramm, das spezifische Interessenschwerpunkte mit interdisziplinärem Austausch verband. Zwischen den Veranstaltungen lud die Industrieausstellung dazu ein, sich über neue Produkte und die Angebote verschiedener veterinärmedizinischer Organisationen zu informieren.

Diesen Rahmen nutzte auch wieder die ATF, um die Kongressteilnehmer über eine Auswahl an eigenen Präsenz- und Onlinemodulen zur Fort- und Weiterbildung zu informieren. Dort konnte ATF-Geschäftsführerin Dr. Diane Hebler zahlreiche Fragen dazu, zur ATF-Anerkennung und auch rund um Fort- und Weiterbildung beantworten.



Als Präsident der gastgebenden Kammer und der BTK besuchte Dr. Uwe Tiedemann natürlich auch den ATF-Stand.

Eines der zahlreichen Programm-Highlights war die Podiumsdiskussion „Der Mensch im Tier“ für alle Kongressteilnehmer – hier wurde der Wandel im Umgang mit Tieren in der Veterinärmedizin kurzweilig von fünf Experten aus verschiedenen Richtungen beleuchtet.

Verschiedene Workshops und Seminare ergänzten das Fachprogramm, darunter auch das ausgebuchte ATF-Seminar „Die Biene und der Amtstierarzt – Wissenswertes zu Krankheiten, Diagnostik und Bekämpfung“ unter der Leitung von PD Dr. Heike Aupperle-Lellbach. Es wurde von den Teilnehmern sehr gut angenommen und bewertet. An-

schauliche Beiträge und umfassende Diskussionen zeichneten den Kurs aus, bei dem die Referenten als ausgewiesene Experten ihrer Disziplinen keine Frage offenließen und nach Abschluss spontan einen zusätzlichen Vortrag anschlossen.



Die Leitung des ATF-Bienenkurses hatte PD Dr. Heike Aupperle-Lellbach inne.



Zweiter Referent des gut besuchten Kurses war Dr. Björn Wilkchen.

Weitere ATF-Fortbildungen über Bienen

E-Learning-Kursreihe Bienen unter www.myvetlearn.de

Dieser Onlinekurs von ATF und dem Internetportal Vetion.de besteht aus drei Modulen, die Grundlagenkenntnisse über Bienenhaltung, Bienen-

krankheiten und die tierärztliche Betreuung von Bienen vermitteln, und ist geeignet zur Weiterbildung für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Bienen/den Fachtierarzt für Bienen.

– **Modul 1: Einführung in die Haltung, Biologie und Zucht von Bienen**

– **Modul 2: Bienenkrankheiten**

– **Modul 3: Bienenprodukte und Rechtsgrundlagen**

Dieser kontinuierlich angebotene Kurs ist nur als Ganzes buchbar und Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Präsenzfortbildungen von ATF und DVG-Fachgruppe Bienen. Ausführliche Informationen erhalten Sie in diesem Heft auf Seite 464 oder unter www.myvetlearn.de, wo Sie sich auch direkt online anmelden können.

Praktische Labordiagnostik und Toxikologie bei Bienen

Die ATF bietet in Zusammenarbeit mit der DVG-Fachgruppe Bienen und dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) am **11./12.05.2019** in **Bad Langensalza** einen weiteren Bienenkurs an. Auch diese Fortbildung ist geeignet zur Weiterbildung für den Erwerb der Zusatzbezeichnung Bienen/den Fachtierarzt für Bienen. Der Kurs richtet sich

ausschließlich an Fortgeschrittene mit Kenntnissen über Bienenkrankheiten und die tierärztliche Betreuung von Bienen.

Im Kurs werden anschaulich und in praktischen Demonstrationen Tipps und Tricks zur Probenentnahme und Beurteilung im Feld sowie zur makroskopischen und mikrobiologischen Diagnostik von Waben, Bienen und Futterkranzproben verschiedener Erkrankungen von Bienen gegeben. Dabei wird besonders auf die Amerikanische Faulbrut (AFB) als anzeigepflichtige Bienenseuche eingegangen mit ergänzenden Informationen zu Vollzug, Monitoring und Bekämpfungsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des zweiten Kurstags liegt auf Vergiftungen von Bienen. Dabei werden u. a. Auswirkungen von neuen Pflanzenschutzmitteln auf das Verhalten der Honigbiene und Effekte von Neonictinoiden auf das Immunsystem von Honigbienen und Wildbienen vorgestellt.

Nähere Informationen erhalten Sie im Veranstaltungskalender des *Deutschen Tierärzteblatts* (Heft 2/2019, S. 282) und online mit Anmeldeformular auf der ATF-Webseite unter www.tieraerzte-fortbildung.de (Rubrik ATF-Fortbildungsangebote/Präsenzveranstaltungen).

ATF-Geschäftsstelle

Nächster Kurs zur Phytotherapie

Kurs C und D an Himmelfahrt

Traditionell findet über Himmelfahrt, in diesem Jahr vom 30.05.–01.06.2019, in Zusammenarbeit mit und in der Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie der Groß- und Kleintiere mit Tierärztlicher Ambulanz der Justus-Liebig-Universität in Gießen der Fort- und Weiterbildungskurs Phytotherapie der ATF statt.

Dieser Kurs C und D ist geeignet für die Zusatzbezeichnung **Biologische Tiermedizin**. Informieren Sie sich bitte bei Ihrer zuständigen Tierärztekammer über die derzeit gültige Weiterbildungsordnung.

In diesem Jahr steht die Phytotherapie bei Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, der Harnwege und des Bewegungsapparats im Fokus. Außerdem wird das Potenzial phytogener Stoffe zur Immunmodulation, bei Tumorerkrankungen und bei Verhaltensstörungen beleuchtet.

Der Kurs hat nach Erscheinen des Lehrbuchs „Phytotherapie in der Tiermedizin“ eine Neuausrichtung hin zu praxisrelevanter Forschung und

konkreten Anwendungsmöglichkeiten erfahren. Das kursbegleitende Skript wird in Zukunft dem Praktiker durch aktuelle Forschungsergebnisse, Falldarstellungen und tabellarische Übersichten bessere Orientierung und schnellere Entscheidungen im Praxisalltag ermöglichen. Das o. g. Lehrbuch dient zum Nacharbeiten, Vertiefen und Erweitern der im Kurs dargestellten Inhalte.

Das Referententeam freut sich auf zahlreiche Teilnehmer mit Interesse an den spannenden Möglichkeiten der Phytotherapie.

Das ausführliche Programm erhalten Sie in diesem Heft auf Seite 441, online unter www.tieraerzte-fortbildung.de (Rubrik Fortbildungsangebote) oder bei der Geschäftsstelle.

Dr. Cäcilia Brendieck-Worm

Entzündungs- und Nekrosesyndrom beim Schwein (SINS)

Ein komplexes Krankheitsbild belastet das Wohl der Tiere

Gerald Reiner

Entzündungen und Nekrosen führen zu Schmerzen, Leiden und Schäden und kennzeichnen die tierschutzrelevante Haltung. Standen bislang allein antagonistische Verhaltensweisen im Zentrum der Betrachtung, kommen heute Beobachtungen von Entzündungen und Nekrosen hinzu, die ohne Zutun anderer Schweine zustande kommen und nicht allein durch Technopathien erklärt werden können. Dabei sind es nicht nur Läsionen am Schwanz, betroffen sind ferner Ohren, Kronsaum, Ballen, Sohle, Gesäuge, Nabel und Gesicht. Besonderheiten und Ursachen sind hier kurz zusammengefasst.

Das Wohl der Schweine wird von einer breiten Palette an Faktoren beeinflusst. Durch Aufwertung der Umgebung der Schweine im Sinne des „environmental enrichment“ sollen die natürlichen Verhaltensweisen zusätzlich stimuliert werden, auch um antagonistische Verhaltensweisen zu reduzieren (z. B. Schwanzbeißen) [1–3]. Allerdings kann antagonistisches Verhalten derzeit trotzdem in keiner Haltung sicher und nachhaltig ausgeschlossen werden [4]. Die Bewertung des Tierwohls erfolgt anhand der Unruhe der Tiergruppen, dem Auftreten von Aggressionen und der Verwendung des angebotenen Enrichment-Materials [5–8], aber auch anhand des Gesundheitsstatus (z. B. Störungen des Respirationstrakts, Lahmheiten, Schwanzverletzungen), dem Auftreten von Entzündungen und der Anzahl behandlungsbedürftiger Schweine [9,10].

Schwanzläsionen durch Schwanzbeißen spielen in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle, da sie einerseits mit erheblichen Einbußen für das Wohlbefinden der Schweine einhergehen bzw. darauf hinweisen, und andererseits Anlass geben zum Kupieren, das als Routineverfahren mit der Richtlinie 2008/120/EC in der EU verboten ist. Feldbeobachtungen und wissenschaftliche Untersuchungen zeigen jedoch, dass mit dem Kupierverbot unter den gegebenen Haltungsbedingungen mit einer Zunahme der Schwanzläsionen von etwa 3 Prozent auf bis zu 60 Prozent gerechnet werden muss [11–14]. Auch für das Auftreten von Schwanzbeißen lässt sich eine Vielzahl von Faktoren identifizieren [15,16] doch selbst unter den Freilandbedingungen in der Schweiz wurden

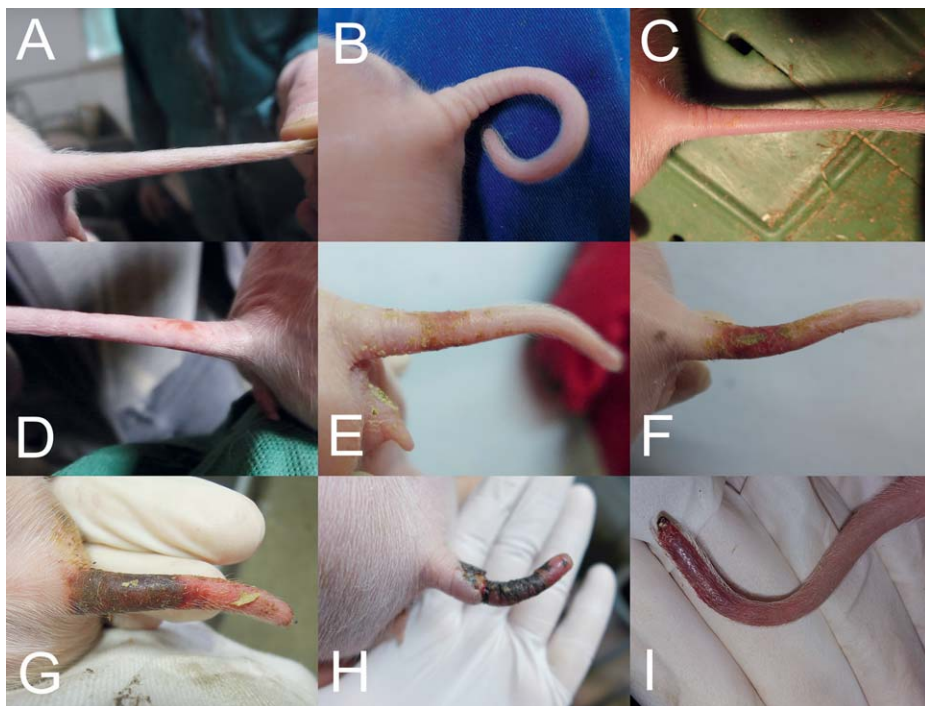


Abb. 1: Entzündungen und Nekrosen am Saugferkelschwanz. A) Intakter Schwanz; keine Schwellung, keine Rötung, keine Auflagerungen oder Ausschwitzungen, volle Beborstung. B) Erste Stufe der Veränderung: Borstenausfall und Schwellung. C) Rötung kommt hinzu. D–G) Verschiedene Grade von Schwanzbasistentzündung und Nekrose. Bei D) ist die Epidermis noch intakt. H) Schwere Nekrose. I) Schwanzspitzennekrose.

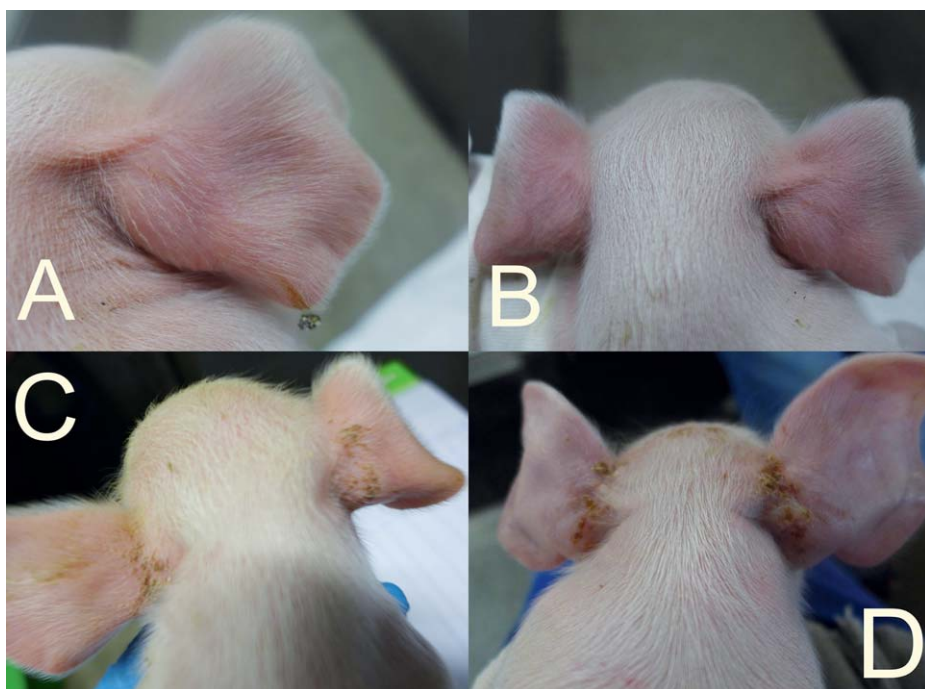


Abb. 2: Entzündung und Nekrose der Ohrbasis bei Saugferkeln. A) Intaktes Ohr. B) Rötung der Ohren. C) und D) Verschiedene Grade einer exsudativen Entzündung.

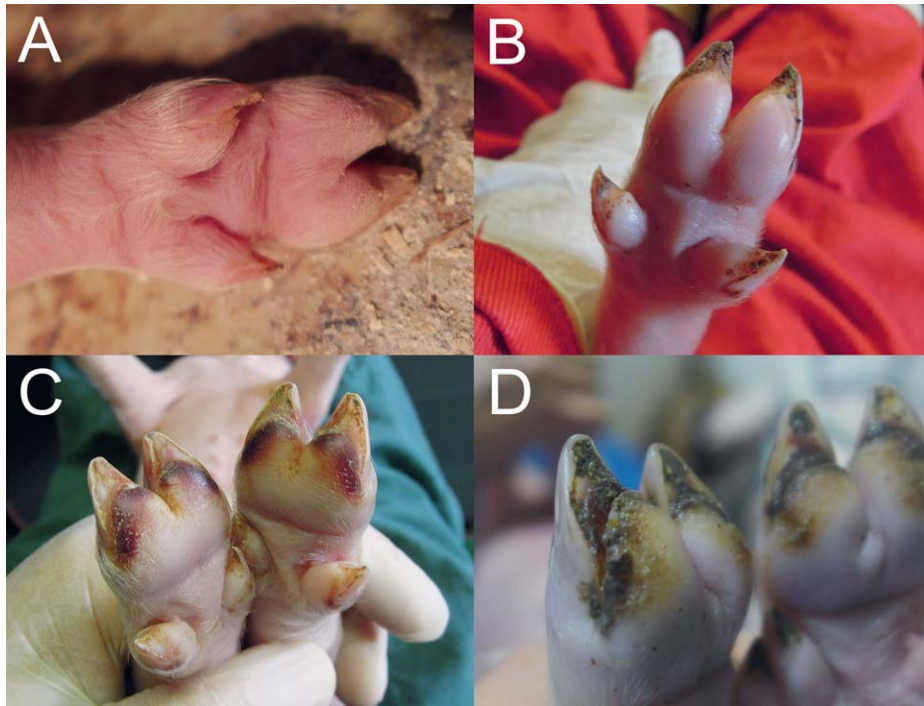


Abb. 3: Entzündungen und Nekrosen im Bereich der Sohlen und Ballen. A) Intakter Fuß. B) Schwellung, C) Einblutung in die Ballen (auch die Afterklauen sind betroffen). D) Ablösung von Sohle und Ballen.

Schwanzbeißprävalenzen zwischen 14 und 20 Prozent nachgewiesen [17]. Dabei muss vom primären Schwanzbeißen als Verhaltensstörung (Aggressivität, reizarme Umgebung etc.) das sekundäre Beißen, bei dem die Opfer das Benagen der ischämisch veränderten Schwänze zunächst als angenehm empfinden und dulden, unterschieden werden [18,19].

Zusätzlich finden sich Schwanzläsionen auch ganz ohne jedes Zutun anderer Schweine [20–25]. Die Ursache für dieses Geschehen wird derzeit noch kontrovers diskutiert [16], aber die Notwendigkeit, das Kupierverbot umzusetzen und das Wohl der Tiere nicht durch schmerzhaftes Entzündungsreaktionen zu gefährden, erfordert dringend Lösungsansätze.



Abb. 4: Entzündung und Nekrose im Bereich des Kronsauks von Saugferkeln. A) Intakter Kronsaum. B) Rötung. C) nässende Entzündung. D) Nekrose im Bereich des Kronsauks.

Entzündungs- und Nekrose-syndrom des Schweins (SINS)

Schwanzläsionen können bei Saugferkeln schon in den ersten Lebenstagen und ganz ohne Zutun anderer Ferkel auftreten [21,23]. Die Läsionen starten mit entzündlichen Veränderungen und können zu Nekrosen an Schwanzbasis und Schwanzspitze führen. Es wird vermutet, dass hierfür Gefäßverengungen im Bereich der Schwanzbasis verantwortlich sind, die zu ischämischen Veränderungen führen und klar von Schwanzbeißen unterschieden werden können. Diskutiert wird auch, dass nekrotische Schwanzverletzungen neugeborener Ferkel auf eine Exposition der Sau zu Deoxynivalenon (DON) zurückgeführt werden kann [26]. Auch Lipopolysaccharide (LPS) und Mykotoxine aus Sauenmilch können in direkten Zusammenhang mit Nekrosen an Schwänzen, Ohren und Kronsaum bei Saugferkeln gebracht werden [27–33].

Unsere eigene Arbeitsgruppe [34] fand an einer Kohorte von 4700 Saugferkeln aus 19 Betrieben bei über 50 Prozent der Würfe Entzündungen und Nekrosen der Schwänze, bei 3 Prozent Entzündungen der Ohrbasis und bei fast 100 Prozent der Würfe Entzündungen im Bereich des Kronsauks und der Ballen (Abb. 1 bis 4). Die Läsionen traten bereits ab dem ersten Lebenstag auf und verbesserten sich signifikant bis zum 12. Lebenstag. Schwanzbeißen oder Biss Spuren am Schwanz der Ferkel wurden während der gesamten Untersuchungsphase niemals beobachtet. Die Prävalenzen waren von der Genetik der Tiere beeinflusst – ein erster Hinweis auf eine Stoffwechselbeteiligung.

Die Bonitierung der Tiere erfolgte nach einem umfassenden Scoringssystem, das entsprechend der Anforderungen der ENCAW-Kommission (European Network of Centers of Excellence for Animal Welfare) [34] entwickelt wurde [24,25]. Eine detaillierte, bebilderte Darstellung des Boniturschemas findet sich unter Reiner et al. [35]. Die Arbeit spiegelt den Zustand im Feld wider, wo sich die aufgezeigten Entzündungen und Nekrosen syndromartig wie ein roter Faden vom Schwanz über Ohren, Kronsaum, Ballen, Sohle, Zitzen, Nabel und Gesicht hinziehen. Wir bezeichnen dieses Krankheitsbild daher als **Swine Inflammation and Necrosis Syndrome (SINS)** [25,35]. Eine ganze Reihe von bislang noch nicht veröffentlichten Untersuchungsergebnissen können zur Bestätigung von SINS herangezogen werden.

Ferkel können bereits mit SINS geboren werden

Um zu untersuchen, ob die beschriebenen, häufig auftretenden, entzündlichen und nekrotischen Veränderungen bei Ferkeln zwingend infolge mechanischer Belastung im Sinne von

Bissen oder Technopathien (z. B. ungünstige Bodenbeschaffenheit) entstehen, wurden 146 Ferkel direkt nach der Geburt bonitiert. Die Ferkel hatten also noch keine Gelegenheit, sich außerhalb der Sau Verletzungen oder gar Entzündungen zu erwerben. Neben der SINS-Bonitur wurden die Schwänze und Lebern von jeweils 15 Ferkeln mit minimalen und maximalen SINS-Anzeichen entnommen, um die klinisch beobachteten Symptome im Bereich der Schwanzbasis histologisch zu bestätigen und Hinweise auf einen Zusammenhang zwischen Bonitur und Metabolismus zu erhalten. Zwischen 50 und 80 Prozent der frisch geborenen Ferkel zeigten bereits massive SINS-Symptomatik mit Entzündungen und Nekrosen u. a. an

Leber (Institut für Tierernährung, JLU Gießen, Prof. Dr. K. Eder). Damit wird belegt, dass es sich bei den äußeren Symptomen von SINS lediglich um die Spitze eines Eisbergs handelt, der mit massiven Stoffwechselentgleisungen einhergeht. Betroffen waren nicht nur der Entzündungsstoffwechsel (Interleukine, Akutphaseproteine), sondern auch der Gerinnungs- und Energiestoffwechsel sowie der Stoffumsatz.

Insgesamt belegt diese Untersuchung, dass massive Einbußen für das Tierwohl, wie die manifesten Entzündungen und Nekrosen im Zusammenhang mit SINS, bereits vor der Geburt ausgebildet werden können. Hier ist nach den ätiologischen Faktoren im Umfeld der

die Tönnies-Forschung und vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klima, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, sollte klären, ob der Zustand der Sau und die Haltung der Tiere den Grad von SINS beeinflussen können. Hierzu wurden aus 120 Sauen die 20 Tiere mit den geringsten Auffälligkeiten an Gesäuge, Klauen und Haut (im Sinne von SINS) und die 20 Tiere mit den deutlichsten Auffälligkeiten, jeweils zur Hälfte bei produktionsüblicher Haltung und mit zusätzlicher Rohfaserzuteilung und hygienisierter, offener Wasserfläche in die Untersuchung einbezogen. Insgesamt wurden 360 Ferkel erzeugt und in vier Versuchsgruppen eingegliedert (normale vs. verbesserte Haltung; Sauen mit

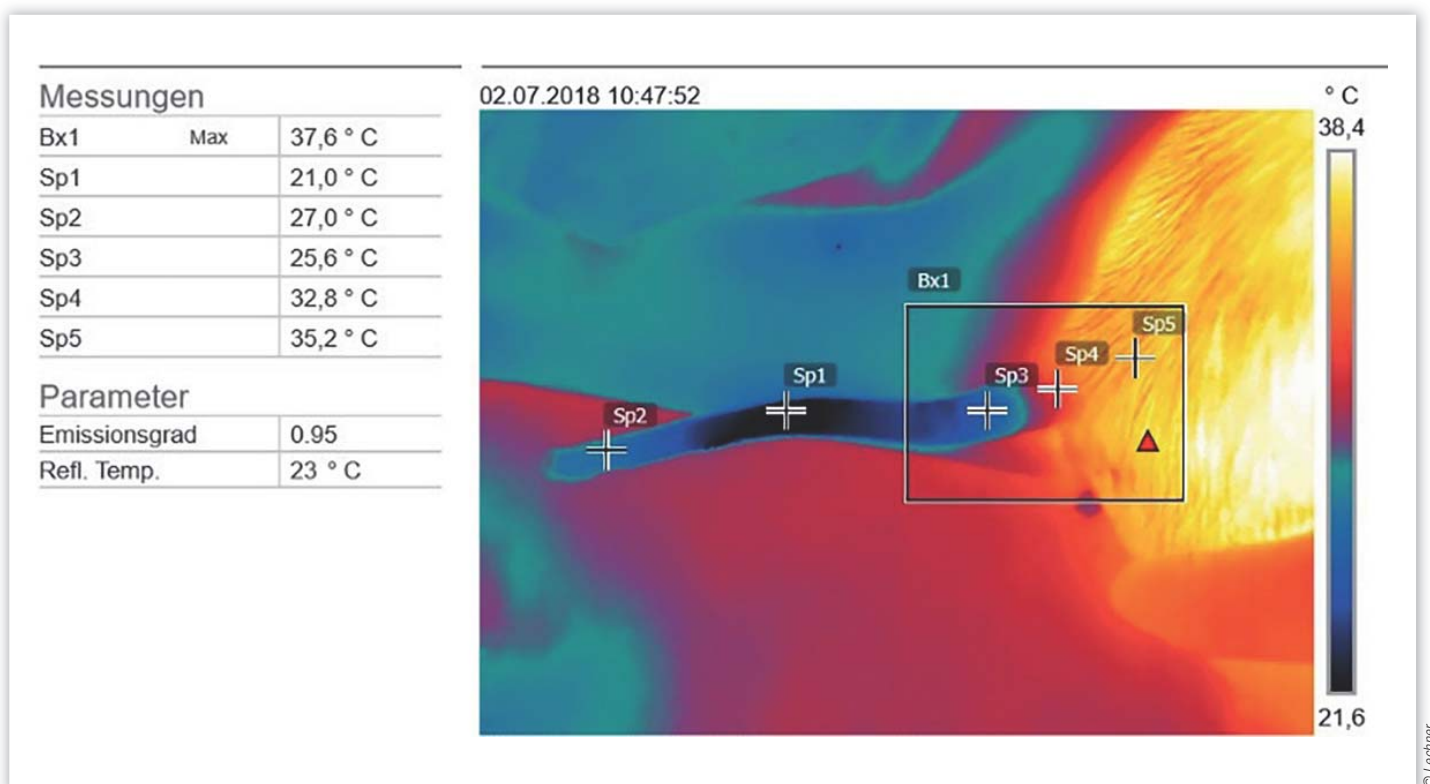


Abb. 5: Im Infrarotwärmebild wird die abrupte Durchblutungsstörung direkt vor der Entzündung der Schwanzbasis sichtbar.

Schwanzbasis, Zitzen, Klauen (Ballen, Sohle, Wand) und Kronsaum. Entzündungen der Schwanzbasis und des Kronsaums sowie Rötungen der Klauenwand fielen besonders ins Auge. Mittels Wärmebildkamera konnte die Unterbrechung der Blutzufuhr direkt vor der entzündeten Schwanzbasis anhand eines abrupten Temperaturabbruchs von fast 10° C nachgewiesen werden (Abb. 5). Histologisch bestätigte sich die Entzündung mit Entzündungszellen, Ödem und kapillarer Blutfülle (700 Schnitte pro Tier; Institut für Veterinär Anatomie, JLU Gießen, Prof. Dr. S. Wenisch). Die Entzündung ging eindeutig von den Blutgefäßen im Bereich der Dermis aus, bei vollkommen intakter Epidermis. Bei einigen Tieren war es bereits zum Durchbruch nach außen gekommen.

Neugeborene ohne und mit moderaten SINS-Veränderungen unterschieden sich in der Expression von über 4000 Genen in der

Sau zu suchen. Unseren Untersuchungen zufolge lösen genau die Faktoren, die bei der Sau zu MMA (Mastitis-Metritis-Agalaktie-Komplex) führen, bei den Ferkeln SINS aus. Als Schlüsselsymptom kann dabei die Koprostase der Sau dienen. Postpartal dürften die Haltungsbedingungen an der graduellen Ausbildung der Symptomatik beteiligt sein. Entzündetes Gewebe sollte in jedem Fall empfindlicher auf unsachgemäßen Boden reagieren als intaktes, und ungünstiger Boden sollte sich deutlicher auswirken als günstige Bodenbeschaffenheit.

Unterschiedliche Körperregionen bieten unterschiedlich empfindliche Tiersignale

Eine Studie an der Landesanstalt für Schweine zucht Boxberg (Baden-Württemberg; Leiter: Dr. H. J. Schrade), und gefördert durch

guter vs. schlechter SINS-Prognose). Die Prognosegruppen konnten gleichzeitig geprüft werden, die Haltungsbedingungen zeitlich nacheinander. Die Ferkel jeder Gruppe wurden zu je einem Drittel am 3. Lebenstag, 11 Tage nach dem Absetzen und zum Mastende untersucht.

Als ein Ergebnis zeigte sich, dass manche Organe bereits bei niedrigem SINS-Grad erste Veränderungen aufweisen. Sie können damit bevorzugt als „frühe“ Tiersignale eingesetzt werden. Hierzu zählen bei den Saugferkeln insbesondere Symptome der Schwanzbasis (SB) sowie an Sohle und Wand, bei den Aufzuchtferkeln Ballen, Sohle, Ohren, Zitzen und Wand und bei den Mastschweinen Ballen, Sohle, Schwanzspitze und Ohren. Schwanzbasis und Zitzen zeigten sich bei Mastschweinen erst betroffen, wenn bereits ein hoher SINS-Grad erreicht war. Diese Ergebnisse können künftig

verwendet werden, um den SINS-Grad in Stallabteilen zu beurteilen.

SINS zeigt Assoziationen zur Leistung

Mithilfe des Boxberger Tierversuchs konnten noch weitere Fragen bezüglich SINS beantwortet werden. So zeigten sich die bonitierten SINS-Grade in erheblichem Maße mit der Leistung der Tiere assoziiert. Die Gesamtzunahmen von Mastschweinen in der prognostisch ungünstigen SINS-Gruppe lagen um 60 g oder 8 Prozent höher. Tendenziell ähnliche Ergebnisse zeigten auch die Saug- und Aufzuchtferkel. Die Befunde nähren den Verdacht, dass höhere Leistungen die Anfälligkeit der Tiere hinsichtlich SINS grundsätzlich steigern können. Wenn die am besten wachsenden Ferkel die größten Veränderungen aufweisen (z. B. in Form von entzündeten Klauenwänden), dann heißt das, dass die Leistung mit einem Mehr an Schmerzen, Leiden und Schäden erkauft wird. Ein Zustand, der in der aktuellen Tierschutzdebatte dauerhaft nicht akzeptabel ist.

Schweine mit SINS zeigen einen massiv veränderten Stoffwechsel

Weitere Aspekte zu SINS aus dem Boxberger Tierversuch zeigten massive Stoffwechselveränderungen bei betroffenen Tieren. Die angelaufene Entzündung mit Minderdurchblutung, Blutgerinnung und Nekrosen fand ihre Bestätigung in erhöhter Gerinnungsaktivität mit verminderten Thrombozytenzahlen, erhöhten Monozytenzahlen und gesteigerten Entzündungs- und Akutphasewerten. Die entsprechenden klinisch-chemischen Parameter waren mit dem SINS-Grad assoziiert und könnten zukünftig in der SINS-Diagnostik eingesetzt werden.

Des Weiteren wurde im Zusammenhang mit SINS eine breite Palette von Stoffwechselparametern in Mitleidenschaft gezogen, die nicht routinemäßig von klinisch-chemischen Untersuchungen abgedeckt werden. Im Gegensatz zu klassischen klinisch-chemischen Merkmalen, die insbesondere dazu dienen, Veränderungen in fortgeschrittenem Stadium anzuzeigen, können die erweiterten Merkmale bereits latente oder geringgradige Stoffwechselaberrationen anzeigen (z. B. Aminosäure- und Lipidstoffwechsel).

SINS-Grad und Prävalenz können verbessert werden

Einfluss der Haltungsqualität

Unter Standardhaltungsbedingungen zeigte der Zustand der Sau (Prognose) einige signifikante Effekte auf die Tiersignale und den Stoffwechsel der Ferkel. Die günstigeren Hal-

tungsbedingungen führten zu erheblichen Verbesserungen beider Merkmalsgruppen vom Saugferkel (-40 Prozent) bis zum Mastschwein (-80 Prozent). Da der Standarddurchgang und der Durchgang mit verbesserter Haltung nicht zeitgleich durchgeführt werden konnten, können unsystematische Einflüsse auf das Ausmaß der Verbesserung allerdings nicht ganz ausgeschlossen werden.

Einfluss der Sauengenetik

An über 20000 Schweinen auf 19 Betrieben konnten erhebliche genetische Einflüsse auf die Ausprägung von SINS nachgewiesen werden. Bei einer von vier Sauenlinien zeigten über 60 Prozent der Mastschweine entzündete Schwänze, während bei den übrigen Linien nur 20 bis 30 Prozent betroffen waren ($P < 0,0001$). Der gleiche Effekt zeigte sich bezüglich der Entzündungen der Ohren (40 Prozent vs. 0–13 Prozent). Dies unterstreicht erneut den Syndromcharakter von SINS. Andere Körperteile wurden nicht untersucht. Selbstverständlich können genetische Unterschiede nicht zwischen allen Populationen erwartet werden.

Einfluss der Ebergenetik

Auch die Nachkommen zweier Pietrain-Eberlinien wurden verglichen, um Verdachtsmomente bezüglich genetischer Unterschiede hinsichtlich der Anfälligkeit gegenüber SINS zu untersuchen. Durch den Einsatz von Mischsperma konnten Umwelt- und Saueneffekte weitgehend ausgeschaltet werden. So waren in jedem Wurf Ferkel beider zu vergleichenden Ebergenetiken vorhanden. Die Nachkommen der stabileren Eberlinie hatten rund ein Drittel weniger SINS-Probleme. Dabei war ein Drittel des Gesamteffekts genetisch bedingt. Wiederum ein Drittel des Effekts war auf die Eberlinie zurückzuführen, während zwei Drittel der Variation durch Abstufungen der Eber innerhalb einer Linie erklärt wurden.

Hinweise auf die zugrunde liegende Ätiologie

Den Endpunkt der Pathogenese von SINS markiert die Entzündung/Nekrose der Akren; sie zeigt sich in Rötung, Schwellung, Wärme, Schmerzempfindlichkeit und Funktionsverlust. Die Aktivierung der Entzündungsreaktion durch Abwehrzellen hat zum Ziel, die Blutgefäße weit zu stellen, um mehr Abwehrfaktoren in ein vermeintlich entzündetes Gebiet zu lancieren und die Durchlässigkeit der Endothelien zu erhöhen, um den Übertritt von Abwehrzellen und humoralen Abwehrstoffen zu erleichtern. Diese Schritte sind im Detail seit Langem bekannt [36–38]. Als Folge der Entzündungsreaktion zeichnen sich gefüllte Venen ab, die das Mehr an Blut abzuführen versuchen. Die Region wird aufgrund der starken Durchblutung gerötet

und warm und es entsteht ein entzündliches Ödem durch Übertritt von Blutplasma in die Peripherie der Gefäße.

Die genannten Symptome sind klinisch hervorragend als frühe diagnostische Hinweise zu nutzen. Da die gesteigerte Blutmenge im Bereich der Akren jedoch nicht optimal abfließen kann, kommt es zur Blutstase und Blutgerinnung. Am Ende steht die partielle bis vollständige Verlegung der Blutkapillaren und ein ischämischer Zustand des zu versorgenden Gewebes [36].

Die Entzündung bleibt nicht lokal beschränkt. Ihre Mediatoren (z. B. Interleukin 1 und 6, Tumornekrosefaktor und Prostaglandin E_2 – PGE_2) gelangen auf dem Blutweg auch zum zentralen Nervensystem. Hier bewirken sie die Empfindung von Schmerz sowie erhebliche Verhaltensänderungen, „sickness behaviour“, und Inappetenz (Limbisches System), und damit Leiden [Übersicht bei 39]. Massive Bewusstseins- und Verhaltensänderungen können zum Schwanzbeißen führen [40].

Ausgelöst wird die Entzündung durch die Aktivierung von Makrophagen durch die bakteriellen Abbauprodukte im Blutkreislauf. Einer der stärksten Aktivatoren ist dabei das Lipopolysaccharid (LPS) [Übersicht bei 41]. Solche bakteriellen Abbauprodukte gelangen selbst unter physiologischen Bedingungen in geringen Mengen über den Pfortaderkreislauf in die Leber, wo sie kontinuierlich inaktiviert werden [42–45]. Unphysiologisch hohe Anflutung bakterieller Abbauprodukte aus dem Darm wird bei gesteigerter Keimvermehrung, Darmerkrankungen, hohem Protein/Rohfaser-Verhältnis und Störungen der Blut-Darm-Schranke (BDS) verzeichnet [46]. Letztere ist komplex, sauerstoff-abhängig und stör anfällig; auch beim Schwein führt eine Störung der BDS direkt zur verstärkten LPS-Anflutung [47,48]. Besonders anfällig reagiert die BDS des Schweins auf Hitzestress [49–51] und verminderte Darmperfusion bei relativem Flüssigkeitsmangel und erhöhtem Bedarf an Flüssigkeit zur Thermoregulation [50–52], wenn die Kontaktkühlung auf trockenen Betonspalten oder Kunststoffboden versagt [53]. Mykotoxine (DON und ähnliche Substanzen) desintegrieren die „tight junctions“ der BDS und steigern die LPS-Anflutung beim Schwein [54, 55]. Sie führen auch direkt zur Entzündung von Darm und Leber [55–59] und entwickeln synergistische Wirkungen mit LPS. Durch Störung der BDS potenzieren Mykotoxine und LPS beim Schwein also gegenseitig ihre Aufnahme. Gleichzeitig hemmen beide synergistisch ihren Abbau in der Leber (Störung der Proteinbiosynthese) [42,45,60–66]. LPS und Mykotoxine aus Sauenmilch können in direkten Zusammenhang mit Nekrosen an Schwänzen, Ohren und Kronsaum bei Saugferkeln gebracht werden [27–31]. Auch Ergot-Alkaloide führen zu Vasokonstriktion mit akraler Ischä-

mie [67,68]; sie sind ebenso in der Lage, die Plazenta zu überwinden und werden mit der Sauenmilch ausgeschieden, was zur Exposition im frühen Saugferkelalter führt [68,69]. Die Reduktion von Blutgerinnungsfaktoren mit Spontanblutung der Schwanzspitze bei Leberstoffwechselstörungen wurde ebenfalls berichtet [70].

Hieraus ergeben sich als die hauptbestimmenden Faktoren zur Ausbildung von SINS die Thermoregulation, die Wasserversorgung (Quantität und Qualität), der hohe Eiweiß- und Stärkegehalt im Futter bei geringem Rohfaseranteil, die Mykotoxinbelastung und die Grenzen des Leberstoffwechsels. Selbstverständlich ist diese Situation nicht vergleichbar mit beispielsweise einer Lungeninfektion mit *Pasteurellaceae*, bei der wesentlich höhere Mengen direkt ins Blut freigesetzt werden, was dann zu schwersten Krankheitsbildern und zum Tod führt. Die Situation mit SINS ist eher mit der Ätiologie der MMA vergleichbar [71].

Schlussfolgerung

Unsere Studien unterstützen die Hypothese, wonach ein bedeutender Anteil der Ferkel und Schweine in der Praxis eine generalisierte Entzündungsreaktion durchläuft. Beim Saugferkel steht die Schwanzbasis, bei Mast Schweinen die Schwanzspitze im Vordergrund. Das Syndrom beginnt mild, mit Borstenausfall, Rötung und Schwellung. Dabei handelt es sich um Entzündungssymptome, die klinisch eindeutig ansprechbar sind und auf histologisch

nachweisbaren Veränderungen beruhen. Später stellen sich nässende und krustöse Veränderungen ein; Nekrosen sind möglich.

Dass die Prävalenzen in verschiedenen Tiergruppen unterschiedlich sind, ist zu erwarten. Sie hängen von der eingesetzten Genetik und von der Ausprägung der Umweltfaktoren ab. Verbessert man diese Faktoren (z. B. Gesundheit der Sau, Rohfasergehalt, Wasserangebot), kann SINS günstig beeinflusst werden. Allerdings beobachten wir ein additives Verhalten der Faktoren; d. h. dass im Sinne eines Schwellenwertcharakters ab einer bestimmten Grundbelastung die Herausnahme eines Einzelfaktors keine Verbesserung der Symptomatik erwarten lässt.

Nicht alle Gewebe reagieren gleichmäßig, Schwanz, Ohren, Kronsaum, Ballen, Sohle, Gesäuge, Nabel und Gesicht sind jedoch gleichermaßen betroffen, auch wenn die Prävalenzen untereinander und in Interaktion mit den belastenden Umweltfaktoren variieren. SINS im Bereich der Ohren scheint insbesondere mit gestörter Thermoregulation gekoppelt. Erst wenn die Ohren zum Kühlen eingeschaltet werden, kann es zu deutlichen Entzündungsanzeichen kommen. Dieser Zusammenhang kann mittels Wärmebildkamera im Stall nachvollzogen und auch diagnostisch genutzt werden. Kühle Ohren (blau im Wärmebild) sind im Gegensatz zu heißen Ohren (weiß im Thermobild) kaum gefährdet. Selbstverständlich stellt der Spaltenboden grundsätzlich eine Bedrohung für Kronsaum, Wand, Ballen und Sohle dar, doch auch

Stroheinstreu kann die Symptomatik nicht verhindern, wenn sie über SINS ausgelöst wird.

Eine bedeutende Anzahl von Ferkeln wird bereits mit SINS geboren, Ausdruck einer Belastung der Sau. Bekämpfungsansätze dürfen daher nicht erst bei den betroffenen Tieren ansetzen. Zusätzliche genetische Prädisposition findet sich aufseiten der Sau und des Ebers. Ähnlich wie bei MMA (Mastitis-Metritis-Agalaktie-Komplex) bilden bakterielle Abbauprodukte im Körperkreislauf, deren überschießende Anflutung und verminderte Elimination den kleinsten Nenner des Entzündungssyndroms. Internationale Forschungsergebnisse bestätigen die Rolle des Darms (Fütterung, Wasserqualität), der Blut-Darm-Schranke (Hitze stress, Wasserversorgung, Mykotoxine) und der Leber (Mykotoxine, Leistungsfütterung, Erkrankung, Stress). Ohne Berücksichtigung dieser Zusammenhänge wird es schwierig, mehr Tierwohl in der Haltung von Schweinen zu realisieren.

Literatur bei der Redaktion (dtbl@btkberlin.de)

Anschrift des Autors

Prof. Dr. Dr. habil. Gerald Reiner



Klinikum Veterinärmedizin,
Klinik für Schweine, Justus-
Liebig-Universität, Frankfur-
ter Straße 112, 35392 Gie-
ßen, gerald.reiner@vetmed.
uni-giessen.de

Qualzucht bei Nutztieren?

BTK-Pressekonferenz auf der Internationalen Grünen Woche

Katharina Klube



Auf dem Podium stellten sich die vier Experten den Fragen der Journalisten (v.l.n.r.): Dr. Uwe Tiedemann, Dr. Heidemarie Ratsch, Prof. Dr. Holger Martens und Prof. Dr. Thomas Richter.

Bei der Pressekonferenz der Bundestierärztekammer (BTK) auf der 84. Internationalen Grünen Woche (IGW) in Berlin ging es um die Leistungsoptimierung bei Nutztieren und die Frage, ob man die damit verbundenen zuchtbedingten Veränderungen der Tiere als „Qualzucht“ bezeichnen kann. Im Besonderen thematisiert wurden die Auswirkungen der leistungsorientierten Zucht von Milchkühen und Schweinen.

Bei der Zucht von Klein-, Heim- und Nutztieren wird schon seit Jahren vermehrt auf bestimmte Merkmale und Fähigkeiten besonders viel Wert gelegt. Bei Klein- und Heimtieren spielt das Aussehen eine große Rolle, Nutztiere sollen möglichst leistungsstark sein. Dass die Tiere durch diesen „Wettkampf der Züchtungserfolge“ ihr Leben lang Schmerzen und dadurch entstandene Schäden ertragen müssen, wird von uns Menschen in Kauf genommen. Die genetische Anpassung der Tiere an bestimmte Wunschvorstellungen ist zum alltäglichen Geschäft geworden. Als „Qualzucht“ bezeichnet man bei der Züchtung von Tieren die Duldung oder Förderung von Merkmalen, die mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen für die Tiere verbunden sind. Das ist für Wirbeltiere laut Tierschutzgesetz (TierSchG) in Deutschland verboten. Schon § 1 TierSchG bestimmt, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund

Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Der sogenannte Qualzuchtparagraph, § 11b TierSchG, besagt, dass es verboten ist, Wirbeltiere zu züchten, wenn züchterische Erkenntnisse bestehen, die erwarten lassen, dass bei Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Neben all den rechtlichen Aspekten liegt es in der Verantwortung des Menschen, Tiere nicht aus ästhetischen oder wirtschaftlichen Gründen zu überfordern und ihr Recht auf ein Leben ohne Schmerzen zu sichern. Die BTK beschäftigt sich schon seit Jahren mit der Thematik Qualzucht. Auf dem 27. Deutschen Tierärztetag 2015 in Bamberg wurde die Einführung einer Arbeitsgruppe (AG) „Qualzuchten“ beschlossen. Diese widmete sich unter Beteiligung der BTK, des Bundesverbands praktizierender Tierärzte (bpt), des Bundesverbands der beamteten Tierärzte (BbT), der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) und der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) zunächst dem Kleintierbereich. Seit Gründung betreibt die AG erfolgreiche Aufklärungsarbeit, die sich u. a. an Pharmaunternehmen, Medien, Tierhalter und die Öffentlichkeit richtet.

Zuchtziele verursachen Leiden

Unter den Experten, die anlässlich der BTK-Pressekonferenz auf der diesjährigen IGW in

Berlin über verschiedene Beispiele von „Qualzuchten“ referierten und sich den Fragen der Journalisten stellten, war auch der Präsident der BTK, Dr. Uwe Tiedemann. Für ihn gehört es zur Aufgabe der Tierärzteschaft, über das Ungleichgewicht zwischen leistungsorientierten Zuchtzielen und den damit in der Folge auftretenden Gesundheits- und Tierschutzproblemen von Nutztieren aufzuklären. „Wir müssen unterscheiden zwischen Tieren, die aufgrund ihrer Genetik per se Schmerzen, Schäden oder Leiden erfahren, und Tieren, die in Zusammenhang mit ihrer Genetik und Mängeln in Haltung, Fütterung und Management Schmerzen, Schäden oder Leiden erfahren“, erklärte er den anwesenden Medienvertretern und Interessierten. Es solle dabei nicht um Schuldzuweisung gehen, sondern darum, Zuchtziele kritisch zu hinterfragen und die Tiergesundheit zu verbessern. Ob der Qualzuchtbegriff auf die verschiedenen Nutztierassen zutrifft und wie dieser sich aus veterinärmedizinischer Sicht äußert, wurde bei der Pressekonferenz der BTK diskutiert.

Dr. Heidemarie Ratsch, Präsidentin der Tierärztekammer Berlin, die u. a. kürzlich durch eine Plakataktion zur Aufklärung über Qualzuchten bei Kleintieren auf sich aufmerksam machte (umdenken-tierzuliebe.de), führte den Forderungskatalog an, der beim Deutschen Tierärztetag 2015 erarbeitet wurde. Darin sind

Maßnahmen genannt, die ergriffen werden sollen, um Qualzucht einzuschränken und zurückzudrängen. Für Ratsch gehören dazu u. a. die Forderungen nach Fortbildung der Tierärzteschaft, Aufklärung von Züchtern, potenziellen Käufern und Tierhaltern sowie Öffentlichkeitsarbeit. Tierärzte in Deutschland haben sich außerdem in ihrem Ethik-Kodex verpflichtet, zur Sicherung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere beizutragen. Die psychische oder physische Anpassungsfähigkeit der Tiere dürfe nicht so überfordert werden, dass negative Konsequenzen für ihre Gesundheit entstehen. Deswegen verurteilt die Tierärzteschaft jede Form von Tierzucht, die zu Schmerzen, Leiden und Schäden führt oder beiträgt. Für die Aufklärung sowie für das Erkennen und Vermeiden solcher Entwicklungen müsse man sich konsequent einsetzen. Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Qualzucht sollen dabei helfen. Laut Tierärztekammer Berlin sind Veranstaltungen zu Geflügel und Milchkühen besonders gefragt. Denn bei den heutigen extrem spezialisierten Zuchtlinien von Mastgeflügel, Legehennen und Hochleistungsmilchkühen stellen sich immer mehr Tierärzte die Frage, ob sie den Tatbestand der Qualzucht gemäß § 11b TierSchG erfüllen. Als Folge der Zucht treten bei den Nachkommen nämlich mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auf und die Haltung ist nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich. Insofern ist also die Definition im Qualzuchtparagraphen erfüllt. Als Fazit nimmt Ratsch aus den Seminaren die Forderung nach einer Änderung der Zuchtziele mit. Dringend erforderlich sei außerdem eine Konkretisierung des Begriffs „Qualzucht“ bei Nutztieren im Sinne des TierSchG.

Für den Tierschutz nicht akzeptabel

Ein thematischer Schwerpunkt der Pressekonferenz waren „Milchkühe und Lahmheiten“, zu denen Prof. Dr. Holger Martens, emeritierter Professor am Institut für Veterinär-Physiologie der Freien Universität (FU) Berlin, Stellung nahm. Er zeigte auf, mit welchen gesundheitlichen Beeinträchtigungen die Tiere leben müssen: Laktationsleistungen von 12000 kg oder mehr seien nicht mehr ungewöhnlich. Die Leistungssteigerung sei das Ergebnis der primären Selektion auf Milchmenge, bei einer leistungsgerechten Fütterung sowie gutem Management und tierärztlicher Betreuung. „Trotz dieser umfangreichen Bemühungen haben sich gesundheitliche Nebenwirkungen und eine Zunahme der Produktionskrankheiten ergeben: Gebärparese, Labmagenverlagerung, Nachgeburtsverhaltensstörungen, Gebärmutterentzündungen, Fruchtbarkeitsstörungen, Stoffwechselstörungen wie Fettleber und Ketose, Euterentzündungen und Klauenerkrankungen“, erläuterte Martens. In der Regel würden im Verlauf einer Laktation mehr als 50 Prozent der Tiere erkranken. Für

die Mehrzahl dieser Erkrankungen gebe es eine genetische Korrelation mit der Milchleistung. Fruchtbarkeitsstörungen, Euter- oder Klauenerkrankungen führten zu vorzeitigen Abgängen und damit zu kurzer Nutzungsdauer (< 3 Laktationen). Laut dem Veterinär-Physiologen hat das Auftreten von Klauenerkrankungen bei Hochleistungstieren zugenommen.

Die möglichen Ursachen seien vielfältig, jedoch ließen sich kausale Beziehungen zwischen Stoffwechsel (Milchleistung) und Klauenerkrankungen ableiten, die Lahmheiten bedingen und ohne Zweifel Schmerzen und Leiden verursachen. Bei der hohen Krankheitshäufigkeit von 50 Prozent klauenkranker Kühe einer Herde lasse sich eine Problematik erkennen, die ökonomisch und aus Gründen des Tierschutzes nicht akzeptabel ist. „So können wir nicht mit Tieren umgehen“, appellierte Martens. Zu den Leidtragenden zählt der Professor neben den Kühen auch die betroffenen Landwirte, die unfreiwillig in diese Situation geraten seien. Den Begriff „Qualzucht“ lehnt Martens aber wegen seiner inhärenten Schuldzuweisung ab.

Ist der Qualzuchtparagraph erfüllt?

Die Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere habe als wichtigstes Ziel die Optimierung der wirtschaftlich wichtigen Körperfunktionen, meint Prof. Dr. Thomas Richter, Vorsitzender des BTK-Ausschusses für Tierschutz. Beim Schwein seien das die Anzahl der Ferkel je Muttersau und Wurf bzw. Jahr, die Anzahl der Geburten im Leben jeder Muttersau und die tägliche Zunahme beim Mastschwein. Wenn die Zucht zu einseitig auf Leistungsparameter ausgelegt werde, könne das zu tierschutzrelevanten Schmerzen, Leiden und Schäden führen.

„Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) schreibt als Absetzalter der Ferkel von der Sau mindestens 4 Wochen, frühestens jedoch 3 Wochen vor. Durch einen frühen Absetztermin lässt sich die Zahl der pro Sau und Jahr geborenen Ferkel steigern, da Sauen in der Regel 5 bis 7 Tage nach dem Absetzen wieder brünstig und besamt werden. Allerdings folgen die Geburten bei dem frühen Absetztermin zu rasch aufeinander, was eine Überlastung der Sau und eine geringere Lebenserwartung zur Folge haben kann“, führte Richter aus. Übersteigt die Anzahl der Ferkel je Wurf die Zahl der Zitzen der Muttersau (üblicherweise 14), können nicht alle Ferkel gleichzeitig trinken, was zum Abdrängen der schwächeren führe. Das wiederum bedinge eine Unterversorgung und ein erhöhtes Risiko zu erkranken, durch die Sau verletzt zu werden und schlussendlich zu sterben.

Um die von der Muttersau bereitgestellten Ressourcen beginne schon vor der Geburt die Konkurrenz der Ferkel. Denn sowohl die Durchschnittsgewichte der Würfe als auch die Gewichte der leichtesten Ferkel je Wurf würden mit steigender Wurfgröße deutlich abnehmen.

Dadurch steige die Sterblichkeitsrate dieser leichten Ferkel und sollten sie überleben, seien sie in der späteren Mastleistung den normalgewichtigen Ferkeln unterlegen. Nach Richter können zur Versorgung der Ferkel eingesetzte künstliche Ammensysteme tierschutzrelevant sein. Denn laut TierSchNutztV dürfen Saugferkel unter 3 Wochen nur abgesetzt werden, wenn es zum Schutz vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. „Wird also routinemäßig ein künstliches Ammensystem verwendet, ist damit implizit zugestanden, dass der Qualzuchtparagraph erfüllt ist“, erklärte Richter.

Für die hochfruchtbaren Sauen selbst stelle Trächtigkeit und Geburt auch unabhängig von der Sägezeit eine starke Belastung dar, die in vielen Fällen zu einer verkürzten Lebensdauer führe.

AG „Qualzucht bei Nutztieren“ gegründet

Bei der Zucht von Nutztieren steht die Leistung der Tiere im Vordergrund, wie die Produktion möglichst vieler Nachkommen mit optimaler Rentabilität, hohe Zunahmen oder Lege- bzw. Milchleistung. Mit zu einseitiger Zucht auf Leistung können Schmerzen, Leiden und Schäden einhergehen. Doch ist eine vermeintlich verbesserte Wirtschaftlichkeit ein im Sinne des TierSchG „vernünftiger Grund“ für diese? Und kann man überhaupt von einer Optimierung der Wirtschaftlichkeit sprechen, wenn sich die Lebensdauer der Tiere durch die einseitigen Zuchtziele erheblich verkürzt? Die BTK möchte die Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Qualzucht kontinuierlich weiter fördern und ausbauen. Deshalb wurde am 30.01.2019 zusätzlich zur bestehenden AG für Klein- und Heimtiere die AG „Qualzucht bei Nutztieren“ gegründet (siehe Bericht auf S. 330), an der sich auch Prof. Martens und Prof. Richter als Experten beteiligen.

Ziel der Arbeitsgruppe ist es, eine aktuelle tierärztliche Position zur Problematik der leistungsassoziierten Krankheiten bei Nutztieren zu erarbeiten. Die AG wird sich im ersten Schritt mit der Aufarbeitung vorhandener Materialien (Diskussionen und tierärztliche Stellungnahmen aus der Vergangenheit, aktuelle wissenschaftliche Literatur, aktuelle Zuchtziele etc.) beschäftigen. Auch ein fachlicher Austausch mit Tierzuchtexperten ist der AG ein wichtiges Anliegen und für die Zukunft geplant. Nur gemeinsam können zielgerichtete Lösungswege entwickelt werden.

Anschrift der Autorin

Katharina Klube



Pressereferentin
der Bundestierärztekammer,
Französische Str. 53,
10117 Berlin,
Tel. +49 30 201433870,
klube@btkberlin.de

Genehmigung von Tierversuchen

Verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen – Anmerkungen aus der anwaltlichen Praxis

Matthias Dombert

Diese Anmerkungen wollen in Kenntnis der Verfahrensabläufe verschiedener Bundesländer zu Versuchsvorhaben der medizinischen Grundlagenforschung Hinweise geben, die zur Beurteilungssicherheit für Antragsteller und Genehmigungsbehörden beitragen.

Für beide Seiten – Antragsteller wie Genehmigungsbehörde – ist die genaue Handhabung des Genehmigungsverfahrens für Tierversuche nicht einfach: Geht es um die verfahrensbezogenen sowie inhaltlichen Voraussetzungen für die Genehmigung von Tierversuchen, ist unübersehbar, dass es verlässliche Parameter für die Anforderungen an rechtmäßige Behördenakte so gut wie nicht gibt. Gerichtsentscheidungen sind selten, rechtswissenschaftliche Diskussionen fehlen weitgehend, rechtssichere Handhabungs- und Beurteilungshinweise sind nicht zu finden. Dies geht zulasten beider Seiten, denn die Gestaltung von Genehmigungsverfahren bewegt sich damit eben nicht in alt hergebrachten, seit Jahrzehnten in der Rechtsprechung der dafür zuständigen Verwaltungsgerichte tradierten Bahnen. Die Verfahrensbeteiligten sehen sich vielfach der Herausforderung gegenüber, rechtliches Neuland zu betreten. Diese Feststellung wird noch dadurch verschärft, dass die rechtliche Prüfung in den meisten Fällen fachfremden Verantwortungsträgern, etwa den vielfach auf Antragsteller wie Behördenseite tätigen Tierärzten, überantwortet ist.

All dies schafft den Anlass für die nachstehenden Anmerkungen. Aus Sicht eines verwaltungsrechtlichen Praktikers werden faustformelartig Anwendungsempfehlungen formuliert. Ziel dieser Darstellung ist es damit nicht, eine juristische Aufrüstung zu betreiben. Wohl aber wird versucht, Problembewusstsein dergestalt zu schaffen, dass dadurch Konflikte aus Anlass des Genehmigungsverfahrens vermieden oder zumindest konsensualen Lösungen zugeführt werden können. Die verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung ist dafür aus ganz unterschiedlichen Gründen im Regelfall nicht geeignet.

Bedeutung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Neben den spezialgesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG), der Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV), der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) und in Einzelfällen des Arzneimit-

telgesetzes (AMG) ist es v. a. das in allen Bundesländern gleichlautende Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), das in der Praxis für die Gestaltung des Genehmigungsverfahrens maßgebliche Bedeutung erlangt. Es tritt ergänzend zu den genannten fachrechtlichen und ihren nachgeordneten Regelungen hinzu und ist daher immer als eine Einheit mit diesen zu sehen: Für den Antragsteller haben v. a. die verfahr-

rensrechtlichen Sicherungen Bedeutung, die im Regelfall dem VwVfG zu entnehmen sind. Dies sind etwa Akteneinsichts- und Anhörungsrechte, aber auch Auskunfts- und Informationsansprüche und v. a. die Begründungspflichten, die die Behörde treffen. Zu beachten ist aber, dass der rechtliche Rahmen des VwVfG nur dann Beachtung verlangt, wenn tatsächlich ein „Verwaltungsverfahren“ vorliegt.



© Max Diesel – stock.adobe.com

Wann von einem Verwaltungsverfahren auszugehen ist, definiert § 9 VwVfG: Ein Verwaltungsverfahren liegt nach dieser Vorschrift immer dann vor, wenn die Tätigkeit der Behörde auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist. Klammert man die letztgenannte Konstellation aus (öffentlich-rechtliche Verträge sind nach Erfahrung des Verfassers bei Tierversuchen eher selten), kommen damit die Anforderungen des VwVfG insbesondere dann zur Anwendung, wenn es darum geht, nach entsprechendem Antrag in die Prüfung der Voraussetzungen zur Genehmigung eines Tierversuchs einzutreten. Mit Eingang des Genehmigungsantrags beginnt ein dem VwVfG unterfallendes Antragsverfahren. Ein von Amts wegen eingeleitetes Verfahren, etwa die Rücknahme eines Genehmigungsbescheids, beginnt, sobald die Behörde Maßnahmen ergreift, die auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet sind. Von diesem Zeitpunkt an haben die Beteiligten die in den §§ 10 ff. VwVfG geregelten Rechte und Pflichten, ohne dass es einer förmlichen Einleitungsentscheidung der Behörde oder einer Mitteilung an den Antragsteller oder an sonstige Betroffene bedarf. Die in § 10 ff. VwVfG festgelegten Rechte und

Pflichten enden mit der Beendigung des jeweiligen Verfahrens. Dabei kann das Verwaltungsverfahren außer durch Sachentscheidung auch durch Einstellung enden. Ergeht eine Sachentscheidung der Behörde, endet das Verfahren grundsätzlich erst mit deren Unanfechtbarkeit. Die voranstehend bezeichneten Rechte und Pflichten stehen dem Beteiligten nicht zu, sofern ein bloß schlichtes Verwaltungshandeln oder informelles Handeln der Behörde infrage steht. Eingangsbestätigungen, telefonische Mitteilungen oder Absprachen zwischen Antragsteller und Behörde vor Erlass oder anstelle einer behördlichen Entscheidung müssen sich daher im Regelfall nicht an den Maßgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes messen lassen [1]. Auch behördeninterne Akte, wie etwa die Bewertung festgestellter Tatsachen oder die Einbeziehung anderer Behörden bei einer Entscheidung, gehören nicht hierzu.

Der Antragsteller

Grundsätzlich kommen nur demjenigen die Rechte des VwVfG zu, der an einem Verwaltungsverfahren beteiligt ist. Dies ist in erster Linie der Antragsteller (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG). Antragsteller ist derjenige, der in eigener Sache bei einer Behörde einen Antrag mit

dem Ziel stellt, den Erlass eines Verwaltungsaktes – hier also die Genehmigung eines Tierversuchs – zu erreichen. Seine Beteiligtenstellung beginnt mit dem Eingang seines Antrags: Ob dieser Antrag in der Sache zulässig und/oder begründet ist, ist für die Entstehung der Beteiligtenstellung unerheblich [2]. Gleichzeitig steht fest, dass damit eine gewisse Dispositionsbefugnis einhergeht.

Wer Antragsteller ist, bestimmt sich nach dem Inhalt des jeweiligen Antrags. Geht es etwa um Tierversuche im Zusammenhang mit medizinischen Forschungsvorhaben wäre etwa denkbar, dass entweder die universitäre Einrichtung oder der mit der Durchführung des Versuchsvorhabens betraute Wissenschaftler als Antragsteller auftritt. In der Praxis spricht viel dafür, dass es **regelmäßig die Institution** sein sollte, die durch entsprechende Antragstellung das Genehmigungsverfahren eröffnet. Dies hat zunächst gebührenrechtliche Konsequenzen. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, wie ein Universitätsklinikum, sind vielfach gebührenbefreit. Der einzelne Wissenschaftler ist dies hingegen nicht. Wird zudem etwa der Genehmigungsantrag abgelehnt, ist klar, dass die mit der Interessenwahrnehmung etwa im Rechtsbehelfsverfahren verbundenen Kosten zulasten der Institution gehen. Ist der jeweilige

Wissenschaftler Antragsteller, ist dies nicht so sicher, wenngleich die Praxis zeigt, dass aus dienstrechtlichen Fürsorgegesichtspunkten entstehende Kosten regelmäßig von der hinter dem Wissenschaftler stehenden Forschungseinrichtung getragen werden. Berücksichtigt man dann noch, dass Drittmittelförderungen gerade im Bereich der medizinischen Grundlagenforschung nicht wegzudenken sind, sollte darauf geachtet werden, dass Adressat der Drittmittelförderung und Antragsteller im Genehmigungsverfahren nicht auseinanderfallen.

Zur Rolle der Tierschutzkommission

Soweit § 15 Abs. 1 Satz 2 TierSchG vorsieht, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen berufen, geht es dem Gesetzgeber um die Einbeziehung von Wissenschaftlern und Vertretern der Tierschutzorganisationen in das Genehmigungsverfahren. Die Voten der Tierschutzkommission haben große Bedeutung, in Einzelfällen ist allerdings festzustellen, dass in verwaltungsverfahrenrechtlicher Hinsicht doch Missverständnisse auftreten: Selbst begründete fachliche Einschätzungen der Kommission ändern nichts daran, dass die Entscheidung über den Antrag von der Behörde und nicht von der Tierschutzkommission getroffen wird. Die Behörde ist nicht an den Beschluss der Kommission gebunden [3].

Für die Genehmigungsbehörde bedeutet dies, dass sie den ihr zugewiesenen Entscheidungspflichten nicht gerecht wird, wenn sie sich zur Begründung ihrer Entscheidung allein auf das Votum der Kommission bezieht, sich aber nicht im Einzelnen mit Empfehlungsinhalten auseinandersetzt, sie bewertet, verwirft oder diesen folgt. Ein Ablehnungsbescheid, der sich am Votum der Tierschutzkommission orientieren will, ist damit dann rechtswidrig, wenn er sich lediglich darauf beschränkt, deren Beurteilung 1:1 zu übernehmen.

Zum Begriff der Anhörung

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift („belastender Verwaltungsakt“), ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (§ 28 Abs. 1 VwVfG). Diese Norm ist eine der zentralen Vorschriften des VwVfG und Ausdruck des Prinzips des fairen Verfahrens. Denn die Anhörung ermöglicht den Verfahrensbeteiligten die Wahrung ihrer Interessen und schützt sie vor überraschenden Entscheidungen.

Voraussetzung dafür, dass eine Anhörung durchzuführen ist, ist zunächst, dass ein belastender (vgl. § 28 Abs. 1 VwVfG) Verwaltungsakt (vgl. § 35 VwVfG) erlassen werden soll. Hieraus folgt, dass bei lediglich vorbereitenden Maß-

nahmen zur Sachverhaltsaufklärung für die Behörde noch keine Anhörungspflicht besteht [4].

Ein belastender Verwaltungsakt charakterisiert sich dadurch, dass in die Rechte desjenigen, an den sich der Verwaltungsakt richtet, eingegriffen wird. Ein solcher Eingriff in die Rechte eines Beteiligten liegt vor, wenn von diesem ein Tun oder Unterlassen gefordert [5] oder in eine rechtlich geschützte Position eingegriffen wird. Beispiel hierfür ist die Rücknahme einer Genehmigung [6].

Bei der Ablehnung eines Antrags ist die Erforderlichkeit der Anhörung umstritten. Der Wortlaut des § 28 VwVfG fordert die Anhörung nicht [7,8,9]. In der Praxis dürfte es aber mittlerweile üblich sein, auch in einem solchen Fall den Antragsteller anzuhören, schon um die Informationsgrundlage für die Genehmigungsbehörde zu erweitern.

Zur Zulässigkeit von Teilgenehmigungen

In der Praxis sehen sich Antragsteller gerade bei komplexen Versuchsvorhaben Handhabungen ausgesetzt, bei denen Genehmigungsbehörden, im Interesse rascher Entscheidungsfindung und Versuchsdurchführung, Teilgenehmigungen aussprechen. Wie auch in anderen Rechtsgebieten des besonderen Verwaltungsrechts sind auch im Tierschutzrecht derartige Teilgenehmigungen durchaus möglich. Wenn die Behörde einen „vollständigen“ Bescheid erlassen darf, ist auch ein teilweiser Bescheid, der insoweit also „weniger“ regelt, zulässig [10].

Allerdings ist eines zu beachten: Eine Teilgenehmigung setzt immer voraus, dass der Versuchsantrag selbst teilbar ist. Dies ist eine Frage des Einzelfalls. Sie macht die genaue Auseinandersetzung der Genehmigungsbehörde mit dem gestellten Antrag erforderlich. Hierbei ist nicht nur auf den Antragswortlaut, sondern maßgeblich auch auf die Antragsbegründung und damit das Vorhaben an sich abzustellen.

Zu den Nebenbestimmungen im Sinne des Tierschutzgesetzes

Quelle vielfältiger Diskussionen im Genehmigungsverfahren zu Tierversuchen sind die Nebenbestimmungen, die üblicherweise mit der Erteilung der Genehmigung einhergehen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 TierSchG). Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen der Vorschrift (§ 8 Abs. 1 Satz 2 TierSchG) erfüllt sind. Die Erteilung der Erlaubnis ist dabei rechtlich als begünstigender Verwaltungsakt zu qualifizieren. Sie erlaubt dem Antragsteller, „tätig zu werden“. Die Genehmigungsbehörde ist befugt, die Genehmigung mit denjenigen Nebenbestimmungen zu erteilen, die zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Satz 2 TierSchG erforderlich sind (§ 36 VwVfG). Nebenbestimmungen sollen insbeson-

dere dafür sorgen, dass die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen auch während der gesamten Dauer des Versuchsvorhabens gewahrt bleiben [11].

Der Gesetzgeber unterscheidet in § 36 VwVfG unterschiedliche Formen der Nebenbestimmung:

- **Befristung** (die Erlaubnis beginnt zu einem bestimmten Zeitpunkt und sie endet zu einem bestimmten Zeitpunkt; vgl. § 33 Abs. 2 TierSchVersV)
- **Bedingung** (Bestimmung, nach der der Eintritt oder Wegfall der Erlaubnis von einem ungewissen zukünftigen Ereignis abhängt)
- **Auflage** (Bestimmung, die dem Antragsteller ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorschreibt; Beispiel: Pflicht dazu, in bestimmten Zeitabständen neue Recherchen zu möglichen Alternativmethoden durchzuführen und der Behörde darüber zu berichten; oder sich nach Ablauf einer bestimmten Frist erneut bei bestimmten Quellen zu vergewissern, ob das Versuchsergebnis noch immer unbekannt ist [12]).

Die Tatsache, dass die Abgrenzung, welche Art der Nebenbestimmung im konkreten Fall tatsächlich vorliegt, im Einzelfall nicht ganz einfach ist, kann zu Unsicherheiten aufseiten des Antragstellers sowie aufseiten der Behörde führen. Die Formulierung der Nebenbestimmung hat zwar eine große, rechtlich aber keineswegs eine ausschlaggebende Bedeutung bei der Frage, welche Art der Nebenbestimmung vorliegt. Eine Nebenbestimmung, die nach dem Wortlaut des Genehmigungsbescheids als Auflage gekennzeichnet ist, muss sich nach juristischer Prüfung keineswegs als Auflage herausstellen. Damit geht es nicht um eine juristische Petitesse. Von der Qualifizierung der Nebenbestimmung hängt nämlich nicht nur der Rechtsschutz des Antragstellers ab, insbesondere also die Frage, welche Auswirkungen der vom Antragsteller gegebenenfalls eingelegte Rechtsbehelf hat. Die rechtliche Qualifizierung ist auch für die Bestimmung der Befugnisse maßgeblich, die die Behörde mit dem Genehmigungsbescheid zulässigerweise einräumen wollte.

Für die Praxis fällt auch hier ins Gewicht, dass es einschlägige Rechtsprechung zu allgemein verwendeten Nebenbestimmungen im Recht der Tierversuche nicht gibt. Die Nebenbestimmung ist eine Regelung, die für den Einzelfall gilt. Sie muss daher gegebenenfalls zwischen Antragsteller und Behörde „ausgehandelt“ werden. Damit ist keine unzulässige Bindung der Behörde gemeint. Gerade wenn man aber berücksichtigt, dass sowohl Antragsteller als auch Behörde ein Interesse an einer raschen und rechtssicheren Handhabung haben, zudem das Genehmigungsverfahren im Regelfall zwischen „Partnern“ abläuft, die sich mehrfach gegenüberstehen, kann nur angeraten werden, sich untereinander über einen

„Katalog“ üblicherweise zur Anwendung kommender Nebenbestimmungen zu verständigen.

Fristen im tierschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Soweit § 32 Abs. 1 TierSchVersV vorsieht, dass die zuständige Behörde dem Antragsteller innerhalb von **40 Arbeitstagen** ihre Entscheidung über den Antrag mitzuteilen hat, ist zu beachten, dass der Fristbeginn immer einen vollständigen Antrag mit korrekten Angaben voraussetzt. Ein unvollständiger oder nicht korrekt ausgefüllter Antrag verhindert, dass die Frist zu laufen beginnt. Der Behörde wird damit die Möglichkeit eingeräumt, die Vollständigkeit der Unterlagen zu prüfen, ohne dass damit bereits die Frist in Gang gesetzt wäre.

Dem Antragsteller sollte klar sein, dass aus der Überschreitung der Frist kein Genehmigungsanspruch folgt. Das Gesetz kennt keine Genehmigungsfiktion. In der Praxis ist der Antragsteller gehalten, zur Beschleunigung der Genehmigungserteilung einstweiligen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen (§ 123 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dabei muss umgekehrt den Genehmigungsbehörden klar sein, dass unzureichende Personalkapazitäten Fristverzögerungen nicht entschuldigen und rechtfertigen. Hier ist es die Aufgabe des zuständigen Ministers bzw. der Behördenleitung, für eine ausreichende personelle Ausstattung zu sorgen und/oder andere organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Arbeitslast zu bewältigen [13, 14]. Dies gilt auch dann, wenn der Personalmangel aufgrund von Urlaub und/oder Krankheit der einzelnen Mitarbeiter zustande gekommen ist [15, 16].

Empfehlung: Die konsensuale Gestaltung von Genehmigungsverfahren

Mit den letztgenannten Bemerkungen soll nicht der Eindruck erweckt werden, als würde eine unzureichende Personalausstattung von Behörden leichtfertig hingenommen. Die zuständigen Mitarbeiter der Genehmigungsbehörden empfinden es regelmäßig als Last, Antragsteller immer wieder vertrösten zu müssen. Es gibt Einzelfälle, in denen es im Zusammenhang von Vorhaben der medizinischen Grundlagenforschung Antragsteller wie Behörde gemeinsam gelingt, mit Blick auf die mögliche Gefährdung des „Wissenschaftsstandortes“, die zuständigen Fachminister von der Notwendigkeit einer Personalaufstockung zu überzeugen. Abgesehen davon, hat der Antragsteller dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen für eine ökonomische Handhabung des Genehmigungsverfahrens auf Behördenseite auch gewährleistet werden. Dies gelingt etwa dadurch, dass Genehmigungsanträge nachvollziehbar und klar begründet werden, Anlagen zum Genehmi-

gungsantrag vollständig sind und so zeitraubende Nachfragen und damit Verfahrensverzögerungen vermieden werden.

Dies ist keine Banalität. Insbesondere diese Vollständigkeit der Genehmigungsunterlagen kann zwischen Antragsteller und Behörde gerade dann besprochen und festgelegt werden, wenn Institutionen regelmäßig Antragsteller in Tierversuchsvorhaben sind. Das effektive Verwaltungshandeln kommt in anderen Rechtsbereichen ohne derartige informelle Absprachen nicht aus. In Bezug auf die Gestaltung von Genehmigungsverfahren gewährleisten sie Flexibilität, mit ihnen kann konsensual besonders auf Veränderungen reagiert werden und sie haben bezogen auf das Verwaltungsverfahren einen großen Vorteil, sie tragen anerkanntermaßen zur Verfahrensbeschleunigung und zur verbesserten Akzeptanz staatlicher Entscheidungen bei.

Literatur

- [1] Kopp/Ramsauer, VwVfG Kommentar 16. Auflage, § 35, Rn. 40
- [2] Beck OK VwVfG/Gerster Heck, VwVfG § 13 Rn. 6
- [3] Erbs/Kohlhaas/Metzger, TierSchG § 15 Rn. 4
- [4] BVerwG NJW 1990, 2637, 2638
- [5] BVerwG NJW 1983, 2044, 2045
- [6] OVG Münster NVwZ-RR 1990, 566
- [7] BVerwG NJW 1983, 2044 (2045)
- [8] OVG Berlin-Brandenburg BeckRS 2011, 52306
- [9] vgl. auch OVG Greifswald BeckRS 2014, 58545
- [10] Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens VwVfG, 8. Auflage 2016, § 35 Rn. 251–258
- [11] vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum TierSchG 3. Auflage 2015, TierSchVersV, § 33, Rn. 2
- [12] vgl. auch OVG NRW, B. v. 15.03.2004 – 20 B 180/04
- [13] Rennert, in: Eyermann, VwGO, 14. Auflage 2014, § 75 Rn. 9
- [14] VG Münster, B. v. 21.09.2015 – 9 K 856/15.A –, juris
- [15] Brenner, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Auflage 2014, § 75 Rn. 52
- [16] Kothe, in: Redeker/von Oertzen, VwGO, 16. Auflage 2014, § 75 VwGO Rn. 4

Anschrift des Autors

Prof. Dr. Matthias Dombert



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Dombert Rechtsanwälte, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, Campus Jungfernssee, Konrad-Zuse-Ring 12A, 14469 Potsdam, Tel. +49 331 6204278



Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. – DVG –

Geschäftsstelle/Pressestelle:
Friedrichstr. 17, 35392 Gießen
Tel. +49 641 24466, Fax +49 641
25375 info@dvg.net, www.dvg.net

Präsident:
Prof. Dr. Dr. h. c. Martin Kramer

Konto:
Volksbank Mittelhessen eG
IBAN: DE08 5139 0000 0006 9549 28
BIC: VBMHDE5F

5. Gießener Wintersymposium

Vorträge und Fallberichte zum Thema „Ergüsse“

Am 24.11.2018 fand bereits zum 15. Mal das Gießener Wintersymposium am Fachbereich Veterinärmedizin in Gießen statt, das sich diesmal mit dem Thema „Ergüsse“ befasste.

Das Wintersymposium wird von der Klinik für Kleintiere der Justus-Liebig-Universität (JLU) Gießen in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Kleintiermedizin (DGK-DVG) und Royal Canin organisiert. Wissenschaftliche Tagungsleiterin war Dr. Esther Haßden-teufel (Gießen). Etwa 160 Kolleginnen und Kollegen nahmen teil. Nach der Begrüßung durch Prof. Dr. Andreas Moritz, Leiter der Klinik für Kleintiere, Innere Medizin der JLU und Inhaber der Professur „Klinische Pathophysiologie und Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, startete das Vortragsprogramm. Das Wintersymposium zeichnet sich durch eine Kombination von wissenschaftlichen Vorträgen und anschaulichen Fallberichten aus. So wurde zunächst neben der Physiologie und Pathophysiologie des Kapillargebiets, der Diagnostik und Therapie von Ergüssen inklusive labordiagnostischer und bildgebender Verfahren sowie konservativer und chirurgischer Therapie auch die diätetische Versorgung stationärer Patienten thematisiert. Am Nachmittag wurden dann Fallberichte von Patienten aus der Klinik vorgestellt, was einen besonderen Bezug zur Praxis erzeugte.

Die Teilnahme am Wintersymposium ermöglicht nicht nur eine effektive Fortbildung, sondern unterstützt auch die Förderung des Nachwuchses – denn die erwirtschafteten Überschüsse kommen direkt den Doktoranden der Kleintierklinik zugute!

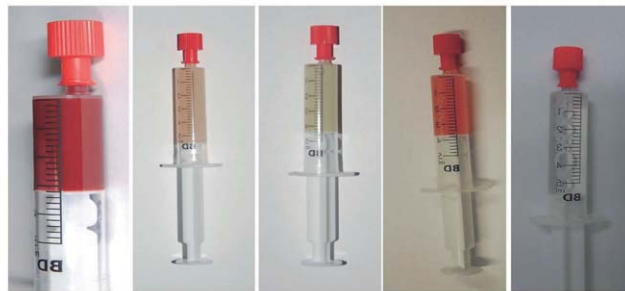
Das nächste Wintersymposium findet voraussichtlich am 07.12.2019 statt.

Dr. Marion Selig,
DVG-Geschäftsstelle

Der Tagungsband mit den Präsentationsfolien von 2018 kann für 10,00 € zzgl. 2,50 € für Verpackung und Versand in der DVG-Geschäftsstelle bestellt werden (s. o.).



Deutsche Gesellschaft für Kleintiermedizin
in Zusammenarbeit mit der
Klinik für Kleintiere, JLU Gießen
sowie Royal Canin



15. GIEßENER WINTERSYMPOSIUM Ergüsse

Thema des Wintersymposiums waren Ergüsse.



Gespannt verfolgten die Teilnehmer das Vortragsprogramm.

Neue Konsiliarlabore der DVG

Die DVG hat 2018 zwei weitere Konsiliarlabore zur qualitätsgesicherten Diagnostik von Infektionserregern ernannt. Den Status des **Konsiliarlabors für *Corynebacterium pseudotuberculosis*** hat das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart mit Sitz in Fellbach erhalten (Leiter: Dr. Reinhard Sting, Stellvertreterin: Dr. Birgitta Polley).

Die IVD Gesellschaft für Innovative Veterinärdiagnostik mbH in Seelze wurde zum **Konsiliarlabor für *Leptospira* spp.** ernannt (Leiterin: Dr. Katrin Strutzberg-Minder, Stellvertreterin: Dr. Karen Dohmann).

Die Diagnostik von nach dem Tiergesundheitsgesetz anzeige- oder meldepflichtigen Tierseuchen wird von Nationalen Referenzlaboren vorgenommen. Bei nicht anzeige-, melde- oder untersuchungspflichtigen tierpathogenen Erregern, Zoonoseerregern oder lebensmittelübertragenen Pathogenen ist seit dem Inkrafttreten des Tiergesundheitsgesetzes 2014 eine unabhängige Qualitätskontrolle der Diagnostik nicht mehr vorgeschrieben. Daher besteht hier ein Bedarf an externer Qualitätssicherung. Diese Lücke wird durch die Konsiliarlabore der DVG geschlossen.

Inzwischen bestehen Konsiliarlabore für folgende Erreger:

– Methicillin-resistente Staphylokokken in der tierärztlichen Praxis und Klinik (kleine Haustiere und Pferde)

- ESKL-bildende Enterobacteriaceae in der tierärztlichen Praxis und Klinik (kleine Haustiere und Pferde)
- Equine Herpesviren
- Staupeviren
- Intestinale Kokidien
- Kryptosporidien beim Tier
- Porzines reproduktives und respiratorisches Syndrom (PRRS)-Virus
- Rabbit Haemorrhagic Disease (RHD)-Virus
- *Clostridium botulinum*/Botulinumtoxin in Lebensmitteln
- *Alaria alata* mit Schwerpunkt Lebensmittel
- *Corynebacterium pseudotuberculosis*
- *Leptospira* spp.

Die Ernennung der Labore erfolgt durch den Vorstand der DVG nach Ausschreibung und Bestenauswahl unter den Bewerbern. Die Ernennung ist auf 4 Jahre befristet. Die fachliche Bewertung der Anträge erfolgt durch die DVG-Kommission zur Einrichtung von Konsiliarlaboren. Weitere Informationen (u. a. Adressen der Konsiliarlabore, Geschäftsordnung, Tätigkeitsberichte) unter: www.dvg.de, Konsiliarlabore



Bundesverband der Veterinärmedizinistierenden Deutschland e. V. – bvvd –

Bundesgeschäftsstelle:
Veterinärstr. 13, 80539 München
Fax +49 89 2180-5906
bvvd@bvvd.de
www.bvvd.de

Präsident:
Johannes Schöne
praesident@bvvd.de
Vizepräsident:
Kim Usko
vizepraesident@bvvd.de

Geschäftsführung:
Florian Diel
florian.diel@bvvd.de
Dimo Naujokat,
Mobil +49 176 20209240
dnaujokat@bvvd.de

Der bvvd beim Niedersächsischen Tierärztetag in Hannover

Diskussionsrunde, Science Slam und Messestand

Wie schon beim letzten Niedersächsischen Tierärztetag haben wir uns auch dieses Mal wieder sehr über die Einladung gefreut! Insbesondere, da die diesjährige Veranstaltung ein gelungener Start ins neue Jahr war.

Freitagnachmittag luden bvvd und die Kongressorganisatorin Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH sowohl Studierende als auch praktizierende Kolleginnen und Kollegen zu einer Diskussionsrunde „Aus der Traum? Was brauchen die praktischen Tierärzte von morgen?“ ein. Auf der Bühne durften wir Prof. Dr. Andrea Tipold (Vizepräsidentin für Lehre, Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover), Dr. Carsten Vogt (Tierärztliche Praxis Ottersberg) und Holger Lorenz (Geschäftsführer der Tierärztekammer Niedersachsen) begrüßen. Moderiert wurde die Veranstaltung von Kim Usko (bvvd-Vizepräsidentin, 9. Semester Ludwig-Maximilians-Universität München) und Melina Gudat (Vorstandsmitglied – MEC – bvvd Gießen, 7. Semester JLU Gießen). Ziel war es, Raum für einen offenen Austausch zu bieten und das aktuelle Berufsbild der kurativen Tiermedizin kritisch zu beleuchten. Als gemeinsame Schnittmenge war uns hierbei das kurative Pflichtpraktikum besonders wichtig. Obwohl wir uns mehr Publikum seitens der Kongressteilnehmer (v. a. der Studierenden) gewünscht hätten, ergab sich trotzdem eine sehr anregende Diskussion. Es wurde klar, dass für einen motivierten Berufseinstieg der erste Eindruck wegweisend ist. Es sollte dem Praktikum in dieser Hinsicht also sicherlich eine tragende Rolle zugeschrieben werden. Gleichzeitig geht jedoch der Appell an die

Studierenden, das Ganze weniger verkrampft anzugehen. Niemand erwarte herausragende Leistungen 24/7. Stattdessen sollte das Praktikum Spaß machen und als Chance betrachtet werden, das zukünftige Berufsfeld individuell abzustechen.

Ein weiteres Highlight des Tierärztetags war der Science Slam als Abschluss der Freitagsvorträge. Wissenschaftliche und (wenn man mal ehrlich ist) auf den ersten Blick eher trockene Themen wurden frisch und energetisch vorgetragen und begeisterten so im Nu den ganzen Saal. Das „Vets-Together“ im Anschluss trug mit gutem Essen und noch besserer Gesellschaft zu dem außergewöhnlichen Abend bei. Es gab Unterhaltungen, zwischendurch wurde hitzig debattiert und herzlich gelacht!

Aber solche Abende haben bekanntlich auch ihren Preis und dementsprechend war die Messe am Samstag schon etwas ruhiger. So hatten wir die Gelegenheit, uns selbst einige anregende Vorträge anzuhören und uns unseren Standbesuchern zu widmen. Als Aktion hatten wir eine Pinnwand aufgestellt mit der Frage nach positiven und negativen Erfahrungen im Praktikum. Der allgemeine Konsens hierbei war: Wir Studierenden wünschen uns die Möglichkeit, praktisch und theoretisch zu lernen, legen dabei aber viel Wert auf ein angenehmes und gesundes Arbeitsklima!

Alles in allem haben wir uns sehr über die Gelegenheit gefreut, am Niedersächsischen Tierärztetag 2019 teilzunehmen und freuen uns bereits auf den nächsten!

Kim Usko

Leserbriefe

„Demokratie lebt von der Diskussion“

Zum Editorial des BTK-Präsidenten Dr. Uwe Tiedemann, DTBl. 1/2019, S. 1. Wir Unterzeichnende haben durchaus unterschiedliche Meinungen – sowohl zur Ferkelkastration als auch zur Fristverlängerung. Aber was uns eint, ist die Kritik an der Vorgehensweise der BTK und des *Deutschen Tierärzteblatts* in dieser Frage.

Demokratie lebt von der Diskussion, wie Sie, Kollege Tiedemann, in Ihrem Editorial schreiben, da stimmen wir Ihnen zu. Aber dafür müssen auch Meinungen gehört und veröffentlicht werden, die nicht die Meinung des Präsidenten wiedergeben, zumal es eine Pflichtmitgliedschaft in den Landes-/Tierärztekammern gibt.

Das muss auch für einen offenen Brief gelten: Über 300 Kolleginnen und Kollegen aus der Schweinepraxis hatten sich Ende Oktober 2018 an ihren obersten Standesvertreter gewandt und ihre Argumente und existenziellen Probleme sachlich vorgetragen.

Statt diesen Offenen Brief zu veröffentlichen, wird er im o. g. Editorial in eine Reihe mit „Verunglimpfungen“ und einer „anonymen Morddrohung“ gestellt! Das löst bei uns – unabhängig von inhaltlich divergierenden Positionen (s. o.) – Betroffenheit und Empörung aus. Es geht nun gerade nicht darum, sich nun wieder anderen Themen „widmen zu können“,

sondern darum, die Diskussion über die Zukunft der landwirtschaftlichen Tierhaltung zu führen.

Jürgen Hammer
Dr. Anita Idel

Anmerkung des BTK-Präsidenten

Die BTK freut sich stets über die Zusendung konstruktiver Anmerkungen zu ihrer Arbeit, unabhängig davon, ob diese kritisch oder zustimmend formuliert sind. Gleiches gilt natürlich auch für Leserbriefe an das *Deutsche Tierärzteblatt*. Voraussetzung für deren Veröffentlichung ist entsprechend der redaktionellen Richtlinien (s. <https://www.bundestieraerztekammer.de/btk/dtbl/richtlinien/>) eine klare Kennzeichnung als solche. Der von den Unterzeichner angesprochene Offene Brief trug aber keinerlei Kennzeichnung als Leserbrief, weshalb er auch nicht als solcher erkannt wurde.

Weiterhin war es mir ein Anliegen, die Tierärzteschaft über die Reaktionen, die ich im Zusammenhang mit der Diskussion um die Ferkelkastration erhalten habe, zu informieren. Deshalb hatte ich sie in Form einer Aufzählung in meinem Editorial benannt. Hier einen Zusammenhang der einzelnen Reaktionen herzustellen, war nicht meine Intention.

Dr. Uwe Tiedemann

„Klare, nachvollziehbare Argumentation“

Zum Beitrag von Prof. Dr. Jens Bülte, „Verfassungswidrigkeit der fortgesetzten betäubungslosen Ferkelkastration“, DTBl. 1/2019, S. 18–22

Die juristische Argumentation von Prof. Dr. Bülte ist genauso klar wie nachvollziehbar. Ein Rechtsgutachten im Auftrag von Greenpeace kam bereits 2017 zu einem vergleichbaren Ergebnis: Wirtschaftlicher Profit ist kein „vernünftiger Grund“ nach Tierschutzgesetz! Berlin handelt mit einer Normenkontrollklage. Aus juristischer Sicht wird kein Tierarzt gezwungen, Ferkel ohne Betäubung zu kastrieren. Das kann in der Praxis anders aussehen, sollte aber Anlass genug sein, das eigene tierärztliche Handeln im Hinblick auf Tierschutz zu überdenken! Weil etwas jahrzehntelang praktiziert wird, rechtfertigt dies nicht fortgesetzte Ignoranz und Straffreiheit. Prof. Bülte verweist auf die konsequente Anwendung amtstierärztlicher Funktionen. Auch Großtierpraktiker haben die Wahl: Angemessene Distanz zu Industrie und Bauernverband oder weitere Blockade

von Fortschritt und Strukturwandel in der Landwirtschaft? Mit einer einheitlichen Ablehnung des geplanten Prozedere innerhalb der Tierärzteschaft wären wir weiter, die Ferkelkastration ist nicht die einzige Verfassungswidrigkeit in der industriellen Tierhaltung! Buchtipp: „Das geheime Leben der Kühe“ (Rosamund Young, btb), auf der letzten Seite sind auch einige Bedürfnisse von Schweinen aufgelistet (zur Erinnerung)...

Dr. Gabriele Klein, Siegen

Anmerkung der BTK

Um Missverständnissen vorzubeugen sei darauf hingewiesen, dass sich der Normenkontrollantrag des Landes Berlin nicht auf die Entscheidung zur Fristverlängerung der betäubungslosen Ferkelkastration bezieht, sondern auf die rechtlichen Anforderungen an die Schweinehaltung in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (s. DTBl. 2/2019, S. 181).

„Auf Wortwahl achten“

Zum Beitrag von Dr. Georg Möllers und Dr. Michael Schimanski, „Der jüdische Tierarzt hat alles zurückzulassen“ – Das Erlöschen der Approbation jüdischer Tierärzte im Nationalsozialismus“, DTBl. 2/2019, S. 188.

Ich bin jedes Mal unendlich froh und dankbar, wenn im Grünen Heinrich ein Artikel zur Geschichte der Veterinärmedizin erscheint. In diesem Fall ist der Artikel, im Angesicht der Tatsache, dass Antisemitismus gegenwärtig in Deutschland erschreckenderweise wieder salonfähig wird, sehr relevant. Dieses dunkle Kapitel unserer Geschichte darf nämlich niemals in Vergessenheit geraten. Wie wichtig daher, dass die Autoren einzelnen jüdischen Tierärzten aus der Zeit des sogenannten Dritten Reiches ein Gesicht geben und zeigen, was für unsagbares Unrecht diesen Individuen geschah.

Eins allerdings muss ich ganz stark kritisieren – dies wurde uns nämlich vor über 30 Jahren im Geschichte-Leistungskurs wahrlich eingehämmert: auf verwendete Worte muss immer gut Acht gegeben werden. Will sagen: das Wort „Reichskristallnacht“ ist zynischer, aller übelster, widerlicher nationalsozialistischer Jargon! Wenn dieses Wort gebraucht wird, reichen Gänsefüßchen alleine nicht aus, um dieses Sprachmonster als sol-

ches kenntlich zu machen. Dies geschieht aber genau so im Text. Und zwar an zwei Stellen. Ich möchte dringend darauf hinweisen, dass entweder von der so genannten Reichskristallnacht die Rede sein muss oder besser von den Novemberpogromen 1938 oder von der Reichspogromnacht.

Sicher haben die Autoren des Artikels dies nicht besser gewusst. Leider allzu häufig sind auch heute noch, ohne die Herkunft zu kennen, die Sätze „Arbeit macht frei“, „Jedem das Seine“ sowie das Verb „ausmerzen“ im Sprachgebrauch. Mir dreht sich da jedes Mal der Magen um.

Wenn wir uns mit dieser schlimmen Epoche unserer Geschichte befassen, dürfen wir bitte nicht das Nazi-Volabular übernehmen.

Dr. K. Alexandra Dörnath, Bremen

Anmerkung der Autoren

Tatsächlich ist der Begriff „Reichskristallnacht“ kein Begriff nationalsozialistischer Funktionäre, sondern er war einer von vielen verschiedenen zeitgenössischen Begriffen für die Ereignisse im November 1938, der sich

in der Nachkriegszeit dann durchsetzte. Die Täter und NS-Dienststellen verwendeten Begriffe wie Judenaktion, Novemberaktion, Vergeltungsaktion oder Sonderaktion. Aber trotzdem haben Sie nicht unrecht, wenn Sie die kritische Verwendung des Begriffs anmahnen, weil das Wort eher an einen Haufen Scherben denken lässt und nicht an Inhaftierung, Ermordung und

Misshandlung von Juden. Insofern wäre es besser gewesen, das Wort durch Novemberpogrome oder Reichspogromnacht zu ersetzen. Dass wir keineswegs von der Brutalität der Ereignisse durch die Benutzung des Begriffs ablenken wollten, dürfte allerdings deutlich geworden sein.

Dr. Georg Möllers und Dr. Michael Schimanski

„Fallenjagd ist nicht tierschutzgerecht!“

Zur Kurzmeldung „Jagdverband fordert Bekenntnis der Politik zur Fallenjagd“, DTBl. 2/2019, S. 180

Seitens des Deutschen Jagdverbands (DJV) wird von der Politik gefordert, dass alle Einschränkungen für die Fallenjagd von Waschbären aufgehoben werden, weil angeblich ohne die Fallenjagd von EU-Seite die effektive Reduzierung von Waschbärenbeständen nicht möglich sei.

Diese Angabe ist nicht korrekt! Die EU-Verordnung über „invasive Arten“ überlässt den einzelnen EU-Ländern die Auswahl der Managementmaßnahmen, insbesondere bei jenen Tierarten, die wie der Waschbär in einem Land wie Deutschland komplett etabliert sind. Also, Kontrolle mittels nicht-tödlicher Methoden ist möglich, auch chirurgische oder chemische Kastration, z. B. Immunkastration. Bei der Fallenjagd auf Beutegreifer (Waschbären oder auch Füchse und Marder) werden zwei Arten von Fallen verwendet: a) Totschlagfallen, die für das gefangene Tier möglichst unmittelbar den Tod herbeiführen sollten, und b) Lebendfallen, mit denen das Tier gefangen wird, um dann gezielt mit einem Kopfschuss getötet zu werden.

Selbst die gesetzlich zugelassenen „Totschlagfallen“ können durch ihre Bauweise Tierleid nicht verhindern. Es besteht keine Garantie, dass wenn ein Tier so in die Fangvorrichtung gerät, es sofort tot ist. Waschbären etwa betasten sämtliche Nahrung zunächst mit den Vorderpfoten, ihnen werden bei der

Untersuchung von in Schlagfallen angebrachten Ködern oft die Gliedmaßen zerschlagen. Außerdem sind Totschlagfallen nicht „selektiv“ und auch Hunde, Katzen oder geschützte bzw. in der Zeit geschonte Tiere können hineingelangen. Schließlich, wenn diese Fallen nicht ausreichend gesichert werden, sind sie auch für Menschen oder Haustiere erreichbar und dadurch sehr gefährlich,

Auch „Lebendfallen“ verursachen erhebliche Leiden während der Gefangenschaft. Das Fangen und Töten der Tiere ist für diese zudem mit erheblichem Stress und Todesangst verbunden. Einige Tiere verenden infolge einer Schockwirkung an Herzversagen, verletzen sich stark bei ihren verzweiferten Befreiungsversuchen oder erfrieren bei Kälte.

Angesichts solcher Tierschutzprobleme beim Einsatz von Fallen, distanzieren sich Tier- und Naturschutzverbände sowie verschiedene Tierärzte von der Erfordernis der Fallenjagd. Der Deutsche Tierschutzbund bekräftigt, dass weder tier- oder naturschutzfachliche Notwendigkeiten für die Beibehaltung einer solchen tierquälerischen Praxis bestehen, noch ausreichende Argumente vorhanden sind, die die Verwendung von Fallen rechtfertigen würden.

Tanja Schewe/Dresden, Jana Czernutzky/Kremmen,
Lina D’Hooge/Pockau-Lengenfeld, Dr. Claudia Künweg/Edermünde,
Dr. Univ. Bologna M. Francesca Saxler/Idar-Oberstein,
Nannette Welk/Elz

„Keine Plattform für Jägerlatein!“

Zur Kurzmeldung „Jagdverband fordert Bekenntnis der Politik zur Fallenjagd“, DTBl. 2/2019, S. 180

Unabhängig von der Absurdität dieser Forderung – warum bietet das Mitteilungsorgan der Deutschen Tierärzteschaft dem Deutschen Jagdverband (DJV) überhaupt eine Plattform für dessen Agitation? (...)

Die EU-Verordnung 1143/14, auf die sich der DJV bezieht, verlangt in Artikel 19 (Managementmaßnahmen) keine „effektive Reduzierung“, sondern Kontrolle der inkriminierten Arten. Dieses Management obliegt aber ausschließlich den Naturschutzbehörden der einzelnen Bundesländer und nicht der Jagdbehörde – geschweige denn dem Club der Freizeitjäger! Dabei ist die EU-VO 1143/14 ein Paradebeispiel europäischer Lobbypolitik: Klimawandel? Verlust von Lebensräumen? Pestizideinsatz? Überdüngung? Nicht Waschbär, Nutria, Nilgans, Streifenhörnchen oder andere gelistete Arten sind die Verursacher des Artensterbens – sie sind im wahrsten Sinne des Wortes die Bauernopfer einer fehlgeleiteten Agrar- und Umweltpolitik und sollen dank der Lobbyarbeit von Monsanto/Bayer und der Agrarindustrie von den eigentlichen Problemen und eigentlichen Verursachern ablenken.

Zu den eifrigsten Befürwortern der EU-VO 1143/14 zählt auch die Jäger-Lobby, die die Chance nutzt, um eine ganzjährige Bejagung der Beutegreifer (auch in befriedeten Bezirken und in Schutzgebieten) durchzusetzen und um die Fallenjagd wieder salonfähig zu machen. Im Gegensatz zu der qualitativ und quantitativ eher anspruchslosen Ausbildung von Privatpersonen für die Jägerprüfung in Jagdschulen und Jagdvereinen (100 Stunden à 45 Minuten inkl. Schießübungen, Ausbildung und Prüfung durch Jäger; Mindestanforderung: Keine, außer Mindestalter von 15 Jahren) – in gewohnter Selbstüberschätzung als „grünes Abitur“ bezeichnet – kommen Tierärzte in den Genuss einer umfassenden naturwissenschaftlichen Ausbildung. Wir sollten daher eher in der Lage sein, die Komplexität der Materie zu verstehen und nicht einfach nachplappern (und veröffentlichen) was der DJV gebetsmühlenartig – aber trotzdem falsch – verbreitet. (...)

Dr. Cornelia Konrad, Lich

Forschungspreise

Dr. Wilma von Düring-Forschungspreis 2019

Der Dr. Wilma von Düring-Forschungspreis der Gesellschaft der Freunde und Förderer der Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin e. V. geht auf eine Stiftung zum Andenken an die Berliner Tierärztin Dr. Wilma von Düring zurück, die im Jahre 1951 in Berlin einen „Hochschularbeitskreis für Tierschutz“ ins Leben gerufen hatte. Nachdem Dr. von Düring 1960 verstorben war, errichteten die Mitglieder dieses Hochschularbeitskreises 1979 eine Stiftung mit dem Zweck, den Gedanken des Tierschutzes und seine wissenschaftliche Vertiefung sowie die Forschung auf dem Gebiet der Versuchstierkunde und der Verhaltenslehre besonders beim akademischen Nachwuchs zu fördern und v. a. Forscher anzuregen, den Einsatz lebender Tiere im Tierversuch zu verringern.

Die Verleihung des Forschungspreises ist mit einem **Geldpreis** in Höhe von **2000,00 €** verbunden.

Der Dr. Wilma von Düring-Forschungspreis soll für eine hervorragende wissenschaftliche Publikation oder eine besonders gute Disser-

tation vergeben werden, die dem Stiftungszweck entspricht. Bei der Beteiligung mehrerer Autoren im Falle einer Publikation muss sich die Gruppe auf einen Sprecher einigen. Das Einverständnis der übrigen Beteiligten mit der Bewerbung ist beizufügen. Eigenbewerbungen sind nicht möglich. Die **schriftlichen Vorschläge** sind mit einer aussagekräftigen Begründung, einem Curriculum Vitae und Arbeiten des Kandidaten (in zweifacher Ausfertigung) **bis 15.04.2019** an die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin e. V., Oertzenweg 19b, 14163 Berlin, Tel. +49 30 83862505, zu richten.

Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Ausschuss, der durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft berufen wird. Der Preis wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft im Mai/Juni 2019 verliehen. Die persönliche Teilnahme des Preisträgers an der Preisübergabe ist verpflichtend. Die Reisekosten werden erstattet. Die Auszeichnung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.

Stockmeyer Wissenschaftspreis 2019

Mit dem Stockmeyer Wissenschaftspreis zeichnet die Heinrich-Stockmeyer-Stiftung praktikable Lösungsansätze und anwendungsorientierte Forschung aus, die zur Verbesserung der Lebensmittelsicherheit und zur Stärkung des Verbrauchervertrauens in die Qualität von Lebensmitteln beitragen. Der Preis ist mit **10000,00 € dotiert**.

Der Preis richtet sich an Wissenschaftler, die herausragende Leistungen auf dem genannten Themengebiet erbracht haben. Gewürdigt werden wissenschaftliche Einzelleistungen wie Doktorarbeiten und Habilitationsschriften sowie Publikationen in wissenschaftlich anerkannten Fachzeitschriften, die in den letzten 3 Jahren erstellt wurden. Routineleistungen in Lehre, Fortbildung, Wissenschaftsorganisation und Wissenschaftspolitik, kumulative Langzeitleistungen sowie Arbeiten, die

bereits mit einem Preis ausgezeichnet wurden, finden keine Berücksichtigung.

Ihre **Bewerbung** – als Einzelperson oder als Arbeitsgruppe – senden Sie bitte **bis 15.06.2019** nur auf digitalem Wege (eine zusammenhängende PDF-Datei) an riewen-herm@stiftungsberatung.de. Die Bewerbung sollte ausschließlich folgende Unterlagen umfassen: Anschreiben, Lebenslauf, Wissenschaftliche Arbeit, Zusammenfassung der Arbeit. Mit der Einreichung ist die Zustimmung verbunden, die persönlichen Daten für die Zwecke und Aufgaben der Stiftung verwenden zu dürfen.

Über die Zuerkennung entscheidet das Kuratorium der Stiftung. Die Auszeichnung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.

Förderpreise

HelpingVets 2019

Hoch einzuschätzen ist das meist ehrenamtliche Engagement von Menschen in Vereinen und Organisationen, die sich für das Wohl der Tiere einsetzen. Da all diese Helfer dringend auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, würdigt und honoriert Heel Veterinär (Biologische Heilmittel Heel GmbH) unter dem Motto HelpingVets jedes Jahr drei Tierschutzorganisationen für ihren gemeinnützigen Einsatz mit jeweils **2000,00 €**.

Wer in einem gemeinnützigen Tierschutzprojekt tätig ist, das sich in Deutschland durch Nachhaltigkeit, Vorbildwirkung und soziales Engagement für Mensch und Tier auszeichnet und Unterstützung benötigt, sollte sich mit einer aussagekräftigen Projektbeschreibung bewerben – entweder über www.vetepedia.de oder per E-Mail an vetmed@heel.de. **Einsendeschluss** ist der **24.05.2019**. Unter allen Einsendungen wird eine Jury drei Tierschutzprojekte auswählen, die ganz Besonderes leisten. Die Preisverleihung findet am 11.07.2019 auf Schloss Neuweier nahe Baden-Baden statt.

Herbert-Stiller-Förderpreis

Der Herbert-Stiller-Förderpreis wird durch den Verein Ärzte gegen Tierversuche e. V. erstmals seit 2011 wieder für hervorragende innovative

wissenschaftliche Arbeiten verliehen, die sich mithilfe von tierversuchsfreien humanbasierten Methoden der Erforschung und Therapie menschlicher Erkrankungen beschäftigen und einen wesentlichen Beitrag für den medizinischen Fortschritt leisten.

Gefördert werden Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Medizin/Biomedizin mit Forschungsstandort in Deutschland oder im deutschsprachigen Ausland. Die geplanten Forschungsarbeiten dürfen keine Tierversuche enthalten und es darf kein tierisches Material verwendet werden (z. B. FKS oder tierische Antikörper). Bei dem Forschungsvorhaben kann es sich um In-vitro-Arbeiten, In-silico-Analysen oder auch um klinische oder epidemiologische Studien handeln. In dem Projekt sollte ein neues, innovatives Thema aufgegriffen bzw. ein neuer methodischer Ansatz verfolgt werden. Es werden Konzepte gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht anderweitig gefördert werden. Bewerber sollten sich mit den Grundsätzen und Zielen von Ärzten gegen Tierversuche identifizieren.

Der persönliche Förderpreis ist mit **20000,00 € dotiert**, die Projektlaufzeit sollte 2 Jahre nicht überschreiten. Die Förderung beginnt im Oktober 2019. **Bewerbungen** können bis zum **31.05.2019** eingereicht werden.

Weitere Informationen: www.herbert-stiller-preis.de, Dr. Tamara Zietek, zietek@aerzte-gegen-tierversuche.de, Tel. +49 2203 9040988

Rezensionen

Hartwig Bostedt, Martin Ganter, Theodor Hiepe (Hrsg.)

Klinik der Schaf- und Ziegenkrankheiten

Thieme Verlagsgruppe Stuttgart 2018, 1. Auflage, 720 Seiten, 471 Abb., 149,99 €, ISBN: 978-3-13-242281-0

Den drei Herausgebern, alle international anerkannte Experten auf dem Gebiet der kleinen Wiederkäuer, ist es gelungen, zusammen mit 21 Mitautoren ein neues Fachbuch über Erkrankungen von Schafen und Ziegen vorzulegen. Es umfasst von der Propädeutik über Erkrankungen, Geburtshilfe, Reproduktionssteuerung, chirurgische Eingriffe, Referenzwerte bis zu gesetzlichen Rahmenbedingungen der Schaf- und Ziegenhaltung und -nutzung alle Aspekte für den Umgang mit dem Einzeltier und der Herde. Die zahlreichen Abbildungen, farblichen Hervorhebungen und das konsequente Gliederungskonzept bereiten Freude beim Lesen und Nachschlagen. Zusammenfassend ist das vorliegende Werk allen Tierärztinnen und Tierärzten, die sich mit kleinen Wiederkäuern beschäftigen, uneingeschränkt zu empfehlen. Es wird sicher als Standardwerk seinen dauerhaften Platz in der veterinärmedizinischen Fachliteratur finden.

Axel Wehrend, Gießen



Lisa Rettl

Jüdische Studierende und Absolventen der Wiener Tierärztlichen Hochschule 1930–1947. Wege – Spuren – Schicksale

Wallstein-Verlag, Göttingen 2018, 1. Auflage, 360 Seiten, 168 farb. Abb., 19,90 €, ISBN: 978-3-8353-3285-0

Die Historikerin Lisa Rettl und ihre Co-Autorin Claudia Kuretsidis-Haider leisteten in ihrem mehrjährigen Forschungsprojekt unter Mitarbeit ihres jüngeren Kollegen Johannes Laimighofer Pionierarbeit zur Geschichte der Wiener Tierärztlichen Hochschule in der Zeit des Nationalsozialismus, wie die ehemalige Rektorin der Veterinärmedizinischen Universität Wien (VMUW, 2010–2016) und spätere Bundesministerin für Bildung, Sonja Hammerschmid, in ihrem Vorwort deutlich macht.

Ein einleitender Abschnitt führt „Von der Statistik zum Namen und zur Lebensgeschichte“ der jüdischen Studierenden. Der sehr überschaubare Forschungsstand wird dargestellt und ein Ausblick auf das, was hier noch in Zukunft zu leisten ist, gegeben. Eingeleitet wird das Buch von einem Übersichtskapitel, das facettenreich die Situation für jüdische Studenten und Juden in Österreich unter dem Einfluss des zunehmenden Antisemitismus im damaligen Österreich darstellt. Der nach 1914 kontinuierlich zurückgehende Anteil jüdischer Tiermedizinistudenten macht deutlich, so konstatiert die Autorin, dass auch schon vor dem „Anschluss“ 1938 an der Hochschule eine antisemitische Politik betrieben wurde. In den sich anschließenden Einzelbiografien werden „Die Opfer von damals aus der Unsichtbarkeit ihres Nullkommanunprozent-Daseins ...“ – dies war der Anteil der im Wintersemester 1937/38 inskribierten jüdischen Tiermedizinistudenten – ins Licht gerückt. Diese Einzeltexte – teils ausführliche Biografien, teils kleinere biografische Skizzen – geben nicht nur den Opfern ihre Identität zurück und dokumentieren ihre Lebens- und Leidenswege, sondern ermöglichen den Lesern und Leserinnen empathisches Mitgefühl und leisten damit auch einen Beitrag zu würdigem Erinnern. Das Buch ist reich an Fußnoten, die zum Weiterlesen, Nachschlagen, Studieren und v. a. zu weiteren Forschungen anregen. Man kann nur hoffen und wünschen, dass die VMUW auf dem eingeschlagenen Weg weitergeht und die große Erinnerungslücke, die auch nach dieser Publikation bleibt, nach und nach schließt. Ein weiterer Band von der Autorin, „Die Wiener Tierärztliche Hochschule und der Nationalsozialismus. Eine Universitätsgeschichte zwischen dynamischer Antizipation und willfähriger Anpassung“ erscheint im Mai 2019 ebenfalls im Wallstein-Verlag.

Georg Möllers, Meiningen



Aus der Rechtsprechung

Unwürdigkeit wegen des Verdachts auf Beihilfe zum illegalen Welpenhandel

Die Antragstellerin ist Tierärztin und begehrte einstweiligen Rechtsschutz gegen das Ruhen ihrer tierärztlichen Approbation. Neben dem Betrieb einer Tierarztpraxis hielt und züchtete die Antragstellerin Hunde. Eine Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 lit. a) Tierschutzgesetz lag vor.

Das Polizeipräsidium hatte Anhaltspunkte dafür, dass illegal und nicht gechippte Welpen aus Osteuropa in den Betrieb der Antragstellerin verbracht wurden. Die anschließende Ortsbesichtigung des Hundezuchtbetriebs durch das Polizeipräsidium verzeichnete 106 lebende und fünf tote Hunde. Bei zahlreichen Hunden bestand Behandlungsbedarf wegen Unterernährung und Erkrankung. Das gegen die Antragstellerin eingeleitete staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren führte zu einer Anklage wegen Beihilfe zum gewerbsmäßigen Bandenbetrug in 82 Fällen. Der Vorwurf umfasste das Ausstellen von Impfpässen für Tiere, die die Antragstellerin weder gesehen, geimpft noch untersucht hatte.

Mit Bescheid wurde das Ruhen der Approbation gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Bundestierärzteordnung (BTÄO), die Weiterführung der Praxis durch einen anderen Tierarzt während des Ruhenszeitraums sowie die

sofortige Vollziehbarkeit angeordnet. Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde ein Zwangsgeld festgesetzt. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Anordnung des Ruhens der Approbation blieb erfolglos. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgte rechtmäßig. Das Ruhen der Approbation wurde zu Recht auf die Unwürdigkeit der Tierärztin wegen des Verdachts einer Straftat gestützt. Aufgrund der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen 82-fachen Betrugs lag Unwürdigkeit vor. Durch die im Verdacht stehenden Handlungen, insbesondere dem Blanko-Ausstellen der Impfpässe für die aus dem europäischen Ausland eingeführten Welpen und die Abgabe von Impfscheinen an unqualifizierte Personen, sei die Antragstellerin den Pflichten einer Tierärztin nicht gerecht geworden. Ferner läge ein Verstoß gegen § 44 Tier-Impfstoffverordnung (TierImpfStV) vor, da Impfungen – wie von der Antragstellerin selbst vorgetragen – ohne vorherige Untersuchung der Tiere erfolgt seien. Das Ruhen der Approbation blieb daher bestehen.

(VG Wiesbaden, Beschluss vom 24.07.2017 – 5 L 2852/17.WI)

Tierschutzrechtliche Anordnung mit TVT-Merkblättern begründet

Das Landratsamt hatte mehrere, sofort vollziehbare, Zwangsgeldbewehrte tierschutzrechtliche Anordnungen gegen die Antragsteller zur Kaninchenhaltung erlassen. Gegen die Bescheide erhoben die Antragsteller Klage und beantragten zudem, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen. Der Eilantrag wurde durch das Verwaltungsgericht abgelehnt, wogegen sich die Beschwerde vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht richtete, die ohne Erfolg blieb.

Das besondere Vollzugsinteresse der Bescheide ergebe sich aufgrund der konkreten Gefährdung der Tiere bereits aus der Grundverfügung. Darüber hinaus habe das Landratsamt im Bescheid ausdrücklich darauf abgestellt, dass die Tiere daran leiden würden, unzureichend untergebracht zu sein und dass nicht länger zugewartet werden könne, bis bei den Tieren sichtbare Schäden aufträten. Insoweit bestehe eine vorrangige Beurteilungskompetenz der Amtstierärztin, die in ihrer fachlichen Einschätzung die Einhaltung der Anforderungen des § 2 Tier-

schutzgesetz (TierSchG) verneint habe. Ein von den Antragstellern vorgelegtes Gutachten bezog sich auf das „Merkblatt Nr. 78 zur Kaninchenhaltung (herkömmlich, intensiv)“ der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT), Stand Februar 2016. Dieses Merkblatt sei nicht mehr aktuell und befinde sich in Überarbeitung. Ferner unterfalle die Kaninchenhaltung der Antragsteller nicht dem Anwendungsbereich des TVT-Merkblatts Nr. 78, da keine Nutztierhaltung betrieben werde. Orientierungshilfe für die Beurteilung sei vielmehr die TVT-Merkblätter Nr. 157 „Heimtiere – Kaninchen“ und Nr. 131.5 „Tiere im sozialen Einsatz – Kaninchen“. Die rechtliche Anordnung der Amtstierärztin orientiere sich an den in diesen Merkblättern ausgesprochenen Empfehlungen. Es gebe daher keinen Anlass für Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Anordnungen. Die Beschwerde der Antragsteller wurde daher zurückgewiesen.

(VGH Bayern, 09.11.2018 – 9 CS 18.1002)

Haltungsverbot aufgrund Nichtbefolgens tierschutzrechtlicher Verfügung

Der Kläger ist Halter mehrerer eigener Pferde und betreut auch bei ihm eingestellte Pferde Dritter. Es gab mehrere Anzeigen gegen den Kläger, da die Tiere abgemagert und in schlechtem Zustand waren. Bei wiederholt durchgeführten Kontrollen wurden erhebliche Mängel festgestellt und Verfügungen hinsichtlich der Ernährung, Unterbringung, des Auslaufs und der Hufpflege der gehaltenen Tiere erlassen und bei Nichteinhaltung die Wegnahme angedroht. Nachdem die tierschutzrechtlichen Verfügungen nicht befolgt wurden, wurde ein Haltungsverbot sowie die Wegnahme der Pferde angeordnet. Die Klage gegen das Haltungsverbot und die Wegnahmeanordnung blieb ohne Erfolg.

Der Kläger hatte im Berufungsverfahren vorgetragen, dass sich die Situation aufgrund von Fortbildungen und Einstellung einer Pferdewirtin geändert habe. Zudem habe die Rücksprache mit dem Hufschmied ergeben, dass die Hufkrankungen Folge der früheren Tätigkeit der Pfer-

de als Rennpferde gewesen sei. Es sei außerdem kein Sachverständigengutachten zum Zustand der Pferde eingeholt worden. Die eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Das Berufungsgericht gab an, dass dem Verwaltungsgericht keine Wertungsfehler unterlaufen seien. Ein Sachverständigengutachten sei im verwaltungsgerichtlichen Verfahren dann nicht erforderlich, wenn der gerichtlichen Sachaufklärungspflicht anderweitig nachgekommen werde. Aufgrund der umfassenden Aufklärung des Sachverhalts und der vorgenommenen Beweiswürdigung konnte das erstinstanzliche Urteil nicht bemängelt werden. Das Haltungsverbot blieb bestehen.

(OVG des Saarlandes, Beschluss vom 09.10.2018 – 2 A 263/18)

Alle Urteile mitgeteilt und zusammengefasst von
RAin Alexa Frey, WWS Rechtsanwälte

Gesetze und Verordnungen

Hinweise

Diese Hinweise sind ausgewählte Fundstellen aus dem Bundesgesetzblatt I, dem Bundesanzeiger (soweit im BGBl. aufgeführt) und aus dem Amtsblatt der Europäischen Union.

- Durchführungsverordnung (EU) 2019/12 der Kommission vom 3. Januar 2019 zur Zulassung von L-Arginin als **Zusatzstoff in Futtermitteln** für alle Tierarten
(ABl. L 2 v. 04.01.2019 S. 21)
- VO zur Änderung eier- und **fleischhandelsrechtlicher Vorschriften** vom 4. Januar 2019
(BGBl. I Nr. 1 v. 22.01.2019 S. 2)
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/49 der Kommission vom 4. Januar 2019 zur Zulassung von Natriumselenit, gecoatetem Natriumselenit-Granulat und Zink-L-Selenomethionin als **Zusatzstoffe in Futtermitteln** für alle Tierarten
(ABl. L 10 v. 14.01.2019 S. 2)
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/35 der Kommission vom 8. Januar 2019 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf verstärkte **amtliche Kontrollen** bei der Einfuhr bestimmter Futtermittel und Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs
(ABl. L 9 v. 11.01.2019 S. 77)
- VO (EU) 2019/36 der Kommission vom 10. Januar 2019 zur Änderung des Anhangs I der VO (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates bezüglich des Stoffs **N-(2-Methylcyclohexyl)-2,3,4,5,6-pentafluorbenzamid**
(ABl. L 9 v. 11.01.2019 S. 85)
- VO (EU) 2019/37 der Kommission vom 10. Januar 2019 zur Änderung und Berichtigung der VO (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, **mit Lebensmitteln in Berührung** zu kommen
(ABl. L 9 v. 11.01.2019 S. 88)
- VO (EU) 2019/38 der Kommission vom 10. Januar 2019 zur Änderung der Anhänge II und V der VO (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Höchstgehalte an Rückständen** von Iprodion in oder auf bestimmten Erzeugnissen
(ABl. L 9 v. 11.01.2019 S. 94)
- VO (EU) 2019/50 der Kommission vom 11. Januar 2019 zur Änderung der Anhänge II, III, IV und V der VO (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Höchstgehalte an Rückständen** von Chlorantraniliprol, Clomazon, Cyclaniliprol, Fenazaquin, Fenpicoxamid, Fluoxastrobin, Lambda-Cyhalothrin, Mepiquat, Zwiebelöl, Thiacloprid und Valifenalat in oder auf bestimmten Erzeugnissen
(ABl. L 10 v. 14.01.2019 S. 8)
- VO (EU) 2019/58 der Kommission vom 14. Januar 2019 zur Änderung der Anhänge II, III und V der VO (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Höchstgehalte an Rückständen** von Linuron in oder auf bestimmten Erzeugnissen
(ABl. L 12 v. 15.01.2019 S. 1)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/65 der Kommission vom 14. Januar 2019 zur Änderung der Anhänge I und II der Entscheidung 2003/467/EG in Bezug auf den **amtlich tuberkulosefreien und den amtlich brucellosefreien Status** sowie des Anhangs II der Entscheidung 93/52/EWG in Bezug auf den Status als amtlich frei von Brucellose (*B. melitensis*) bestimmter Gebiete Spaniens
(ABl. L 13 v. 16.01.2019 S. 8)
- Durchführungsbeschluss (EU) 2019/81 der Kommission vom 17. Januar 2019 zur Änderung des Anhangs I des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2008 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der **Lumpy-Skin-Krankheit** in bestimmten Mitgliedstaaten
(ABl. L 18 v. 21.01.2019 S. 43)
- Gesetz zur Neuordnung des **Tierzuchtrechts** vom 18. Januar 2019
(BGBl. I Nr. 2 v. 24.01.2019 S. 18)
- Erstes Gesetz zur Änderung des **Fleischgesetzes** vom 18. Januar 2019
(BGBl. I Nr. 2 v. 24.01.2019 S. 31)
- Gesetz zur Änderung des **Rindfleischetikettierungsgesetzes und milchrechtlicher Bestimmungen** sowie zur Aufhebung der Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung vom 18. Januar 2019
(BGBl. I Nr. 2 v. 24.01.2019 S. 33)
- VO (EU) 2019/88 der Kommission vom 18. Januar 2019 zur Änderung des Anhangs II der VO (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Höchstgehalte an Rückständen** von Acetamiprid in bestimmten Erzeugnissen
(ABl. L 22 v. 24.01.2019 S. 1)
- VO (EU) 2019/89 der Kommission vom 18. Januar 2019 zur Änderung der Anhänge II, III und V der VO (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Höchstgehalte an Rück-**

- ständen** von Bromadiolon, Etofenprox, Paclobutrazol und Penconanzol in oder auf bestimmten Erzeugnissen
(ABl. L 22 v. 24.01.2019 S. 13)
- VO (EU) 2019/90 der Kommission vom 18. Januar 2019 zur Änderung der Anhänge II, III und V der VO (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Höchstgehalte an Rückständen** von Bromuconazol, Carboxin, Fenbutatinoxid, Fenpyrazamin und Pyridaben in oder auf bestimmten Erzeugnissen
(ABl. L 22 v. 24.01.2019 S. 52)
 - VO (EU) 2019/91 der Kommission vom 18. Januar 2019 zur Änderung der Anhänge II, III und V der VO (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der **Höchstgehalte an Rückständen** von Buprofezin, Diflubenzuron, Ethoxysulfuron, Ioxynil, Molinat, Picoxystrobin und Tepraloxdim in oder auf bestimmten Erzeugnissen
(ABl. L 22 v. 24.01.2019 S. 74)
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2019/100 der Kommission vom 22. Januar 2019 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der **Afrikanischen Schweinepest** in bestimmten Mitgliedstaaten
(ABl. L 20 v. 23.01.2019 S. 8)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2019/108 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Genehmigung der Änderung der Spezifikationen der **neuartigen Lebensmittelzutat** Lipidextrakt aus antarktischen Krill (*Euphausia superba*) gemäß der VO (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission
(ABl. L 23 v. 25.01.2019 S. 4)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2019/109 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Genehmigung einer Ausweitung der Verwendungszwecke von Schizochytrium sp.-Öl als **neuartiges Lebensmittel** gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission
(ABl. L 23 v. 25.01.2019 S. 7)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2019/110 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Genehmigung einer Ausweitung der Verwendungszwecke von Allanblackia-Saatöl als **neuartiges Lebensmittel** gemäß der Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2470 der Kommission
(ABl. L 23 v. 25.01.2019 S. 11)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2019/111 der Kommission vom 24. Januar 2019 zur Zulassung von Hopfenextrakt (*Humulus lupulus L. flos*) als **Futtermittelzusatzstoff** für Absetzferkel, Mastschweine und Schweinearten von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (abgesetzt und für die Mast)
(ABl. L 23 v. 25.01.2019 S. 14)
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2019/122 der Kommission vom 25. Januar 2019 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der **Afrikanischen Schweinepest** in bestimmten Mitgliedstaaten
(ABl. L 24 v. 28.01.2019 S. 31)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2019/144 der Kommission vom 28. Januar 2019 zur Zulassung einer Zubereitung aus 3-Phytase, gewonnen aus *Komagataella pastoris* (CECT 13094), als **Zusatzstoff in Futtermitteln** für Junghennen und für Geflügelarten geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für die Mast oder Jungtiere von Geflügelarten geringerer wirtschaftlicher Bedeutung für Lege- oder Zuchtzwecke (Zulassungsinhaber Fertinagro Biotech S.L.)
(ABl. L 27 v. 31.01.2019 S. 8)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2019/138 der Kommission vom 29. Januar 2019 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1356/2004, (EG) Nr. 1464/2004, (EG) Nr. 786/2007, (EG) Nr. 971/2008, (EU) Nr. 1118/2010, (EU) Nr. 169/2011 sowie der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 888/2011 und (EU) Nr. 667/2013 in Bezug auf den Namen des Inhabers der Zulassung für bestimmte **Futtermittelzusatzstoffe**
(ABl. L 26 v. 30.01.2019 S. 1)
 - Durchführungsverordnung (EU) 2019/146 der Kommission vom 30. Januar 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/502 zur Zulassung der Zubereitung aus *Saccharomyces cerevisiae* NCYC R404 als **Futtermittelzusatzstoff** für Milchkühe
(ABl. L 27 v. 31.01.2019 S. 12)
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2019/161 der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der **Afrikanischen Schweinepest** in bestimmten Mitgliedstaaten
(ABl. L 31 v. 01.02.2019 S. 77)

VETIDATA steht als Informationsplattform allen Tierärztinnen und Tierärzten offen, die Fragen zum Umgang mit Arzneimitteln haben.

Online kann in bzw. nach aktuellen Rechtsvorschriften sowie Angaben zu Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen recherchiert werden. Per Telefon oder Mail können auch individuelle Fragestellungen geklärt werden.

Veterinärmedizinischer Informationsdienst für Arzneimittelanwendung, Toxikologie und Arzneimittelrecht

<https://www.vetidata.de>

Servicerufnummer: Montag-Freitag: 09.00–16.00 Uhr

Tel. +49 180 5009119

(0,14 €/Min. im Festnetz, max. 0,42 €/Min. aus den Mobilfunknetzen)

info@vetidata.de

VETIDATA

Subakut

Pressestimmen

Die Beiträge in dieser Rubrik sind Agenturmeldungen oder Pressemitteilungen von Ministerien, Instituten, Verbänden und anderen Institutionen. Die Kürzel kennzeichnen die jeweilige Quelle.

Lebensmittel, Verbraucherschutz

Mikrobiologische Risiken möglich

„Rohe“ pflanzliche Lebensmittel gelten in erster Linie als gesund. Unterschiedlichste Gemüsearten und Kräuter, auch Wildkräuter, werden für die Herstellung von Smoothies roh verwendet. Auch Pulver aus getrockneten pflanzlichen Bestandteilen werden dafür angeboten und eingesetzt. Nahrungsergänzungsmittel auf Basis von getrockneten Getreidegräsern werden ebenfalls Smoothies oder Müslis beigefügt. Alle diese Lebensmittel können jedoch mikrobiologisch mit Verotoxin-bildenden *Escherichia coli* (VTEC) belastet sein. Das zeigten Untersuchungen des Niedersächsischen Landesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) in Braunschweig. Untersucht wurden nicht pasteurisierte Smoothies aus Saftbars sowie Smoothiepulver aus dem Einzelhandel. Positive Befunde mit VTEC gab es 2017 z. B. bei einem nicht pasteurisierten Smoothie mit Spinat, Apfelsaft, Ananas, Pfirsich und Banane sowie einem Smoothiepulver aus Brennnessel, Löwenzahn und Gerstengras. 2016 wurden in Weizengrastabletten VTEC nachgewiesen. Daraufhin wurden umfangreiche Nachuntersuchungen von Erzeugnissen und Vorprodukten mit Weizen- und Gerstengraspulvern durchgeführt, die ebenfalls zu positiven Befunden führten. Um das Risiko mikrobiologischer Gefahren zu minimieren, sind aus Sicht des LAVES Maßnahmen der Lebensmittelunternehmen notwendig, um zu klären, wie es zu einem Eintrag von VTEC kommen kann. Das LAVES weist darauf hin, dass für die Pulverherstellung Weizen- und Gerstengras erdnah geschnitten werden, wenn die Pflanzen noch klein sind. Es sei denkbar, dass auf der Erde vorhandener Kot von Wildtieren, Vögeln oder Haustieren in das Erntegut gelangt. Eine erste Maßnahme könnte sein, die Ernteflächen zu schützen und den Eintrag von Kot zu verhindern. Das LAVES untersuchte auch Getreidemehle, die üblicherweise nur erhitzt gegessen werden. Auch diese können VTEC enthalten. Deshalb rät das LAVES dringend davon ab, rohen Teig zu naschen.

BZfE/KK

Tierseuchen, Tierkrankheiten

Neuseeland kommt bei Mycoplasmen-Bekämpfung voran

Die Regierung in Neuseeland ist zuversichtlich, den bakteriellen Erreger *Mycoplasma bovis*, der zu hohen wirtschaftlichen Verlusten führt, in den Rinderherden ausrotten zu können. Es wäre das erste Land, dem das gelänge. Die ansteckende Tierkrankheit war erstmals am 21.07.2017 in einem neuseeländischen Milchviehbetrieb nachgewiesen worden und hat sich danach von der Süd- auf die Nordinsel verbreitet. Die Regierung beschloss daraufhin ein striktes Maßnahmenprogramm mit Quarantäneauflagen und dem Test aller Milchkühe. Aktuell sind noch 32 Betriebe infiziert; auf 51 Farmen konnte der Erreger ausgemerzt werden. Mittlerweile scheint das Land die Tierseuche in den Griff zu bekommen. Bei dem jüngsten Massentest von Milch aus 11 300 Betrieben wurden keine bisher unbekannten Fälle von *Mycoplasma bovis* entdeckt.

Landwirtschaftsminister Damian O'Connor zeigte sich aufgrund der vorliegenden Informationen zuversichtlich, dass eine Ausrottung möglich sei. Allerdings seien immer noch Neuinfektionen möglich, weshalb die Wachsamkeit und Tests noch mehrere Jahre andauern müssten. Zufrieden stellte der Minister fest, dass die Anmeldungen im System zur Rückverfolgung von Rinderbewegungen (NAIT) zuletzt um 20 Prozent zugenommen hätten und die zusätzlich eingestellten Mitarbeiter vertrauensvoll mit den Landwirten zusammenarbeiteten. Das unzureichende Funktionieren des NAIT wird als wesentlicher Grund für die Ausbreitung der Tierseuche gesehen.

AgE/KK

Arzneimittel, Futtermittel

Alternative Mittel gegen Zecken und Flöhe

Wie das European Scientific Counsel Companion Animal Parasites (ESCCAP) mitteilt, suchen immer mehr Tierhalter nach natürlichen – und damit vermeintlich weniger schädlichen – Methoden als dem Antiparasitikum vom Tierarzt, um dem lästigen Parasitenbefall ihrer Hunde und Katzen Herr zu werden.



© Merial GmbH, Halbergmoos

Neben vielen anderen Produkten wird Teebaumöl in Deutschland zur Behandlung von Haustieren gegen Ektoparasiten wie Zecken und Flöhe sowie gegen Hautpilze angeboten. Vor allem Katzenhalter sollten jedoch Vorsicht walten lassen! Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) warnt insbesondere bei mehrmaliger Anwendung oder zu hoher Dosierung ausdrücklich vor schweren Vergiftungserscheinungen. Katzen können die im Teebaumöl enthaltenen Terpene und Phenole kaum abbauen und ausscheiden und reagieren deshalb besonders empfindlich darauf. Auch bei äußerlicher Anwendung gelangt das Teebaumöl bei der Fellpflege oder über die Haut in den Organismus der Katze. In hohen Dosen ist das Öl jedoch auch für Mensch und Hund giftig und gilt zudem als stark allergieauslösend.

Auch andere ätherische Öle, wie Lavendel oder Minze, sind für die Bekämpfung von Parasiten nur bedingt geeignet. Insbesondere wenn diese in einer für das Tier unschädlichen Dosierung angewendet werden, hält ihre Wirkung oftmals nur kurze Zeit an.

Zwiebeln und Knoblauch enthalten für Hund und Katze giftige Substanzen, das Hämoglobin und damit die Erythrozyten zerstören. Die Knollen dürfen den Vierbeinern also nicht ins Essen gemischt werden, denn sonst können Vergiftungserscheinungen wie Erbrechen, Durchfall und Appetitverlust auftreten. Eine Wirkung gegen Zecken und Flöhe ist dagegen wissenschaftlich nicht klar nachgewiesen.

Gleiches gilt für Ultraschallhalsbänder, die permanent ein für den Menschen nicht hörbares Signal abgeben. Hier ist zudem unklar, ob das dauerhaft abgegebene Geräusch für Hunde und Katzen eine Belastung darstellt.

ESCAAP/KK

Landwirtschaft, Tierhaltung, Tierzucht

Mehr Schwerpunktkontrollen in Schlachthöfen

Nach dem Bekanntwerden von Tierschutzverstößen in niedersächsischen Schlachthöfen im Oktober und November 2018 hat sich nun eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe getroffen, um die Wirksamkeit des bisherigen Systems aus Eigenkontrollen der Unternehmen und den amtlichen Überprüfungsmaßnahmen zu evaluieren und weiterzuentwickeln. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe, der neben Vertretern des Ministeriums und des LAVES auch Experten des Land- und Kreistages sowie von kommunalen Veterinärämtern angehören, will bei den nächsten Treffen konkrete Detailvorgaben zu Art und Umfang der amtlichen Kontrollen aller tierschutzrelevanten Bereiche entwickeln, die dann landesweit umgesetzt werden sollen. Für die angestrebten intensiveren Kontrollen werden laut Ministerium auch mehr qualifiziertes Personal sowie Finanzmittel benötigt. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter der beteiligten Behörden in den Bereichen Fleischhygiene und Tierschutz soll deshalb verbessert werden. Zudem sollen in Kürze Gespräche über eine bessere Finanzausstattung der kommunalen Veterinärbehörden aufgenommen werden.

Die Niedersächsische Landwirtschaftsministerin plant laut Interview mit der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (HAZ), ihre Initiative zur Kameraüberwachung auch in den Bundesrat einzubringen; andere Länder, z. B. Nordrhein-Westfalen, wollten sich anschließen. Sie strebe an, dass jeder amtliche Kontrolleur die Möglichkeit haben müsse, sich über sein Handy mit der Kamera im Schlachthof zu verbinden, z. B. wenn morgens Rinder verladen würden. Das sei technisch möglich und das müsse rechtssicher umgesetzt werden.

Auch die niederländische Behörde für Lebensmittelsicherheit (NVWA) hält das Tierschutzniveau in einigen großen niederländischen Schlachtbetrieben für verbesserungsfähig. Wie die Behörde in Utrecht mit Verweis auf die Ergebnisse von eigenen Kontrollen im ersten Halbjahr 2018 mitteilte, erfüllten die Unternehmen zwar 97 Prozent der tierschutzrechtlichen Vorgaben. Allerdings hätten die Kontrolleure Mängel beim Fixieren, Betäuben und Ausbluten der Tiere festgestellt. Außerdem seien Viehtransporter bei der Anlieferung teilweise überladen gewesen. Zudem seien mitunter kranke und verletzte Tiere transportiert worden. Die NVWA bemängelte auch eine insgesamt rückläufige Sorgfalt bei der Reinigung der Viehtransporter. Die entsprechenden Vorgaben für die Desinfektion müssten besser eingehalten werden, um der Verbreitung von ansteckenden Tierkrankheiten vorzubeugen, mahnte die Behörde.

AgE/KK

Staatliches Tierwohlkennzeichen

Wie die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner, mitteilte, sei der ressortabgestimmte Gesetzentwurf für das neue staatliche Tierwohlkennzeichen zur Notifizierung in Brüssel vorgelegt, erste Produkte würden 2020 auf den Markt kommen. Das System setze auf freiwillige Mehrleistungen, die vom Verbraucher honoriert werden sollten. Die CDU-Politikerin erklärte, dass mit dem Tierwohllabel auch die regionale Produktion erhalten werden solle. Dafür brauche es eine „realisierte Zahlungsbereitschaft“ und mehr Wertschätzung der Verbraucher für solche Produkte. Das Kennzeichen werde zunächst für Schweine gelten, dann ausgeweitet werden z. B. auf Geflügel.

Mindestens 20 Prozent mehr Platz für die Tiere gelten bereits in der ersten Stufe, aber auch ressourcen- und managementbezogene Kriterien lägen dem Siegel zugrunde. Die betäubungslose Ferkelkastration ist in allen Stufen verboten; gestattet sind nur die Kastration mit Vollnarkose, die Ebermast sowie die Impfung gegen Ebergeruch. Das Schwanzkupieren ist lediglich in der Eingangsstufe erlaubt, aber nur, wenn nachgewiesen werden kann, dass es anders nicht geht. Zudem wird es für die Tiere u. a. Verbesserungen bei den Beschäftigungsmaterialien und beim Raufutterzugang, bei der Strukturierung der Buchten, der Verlängerung von Säugezeiten für Ferkel und beim Transport geben. Die Tierhalter müssen zudem ihr Stallmanagement ausführlicher

dokumentieren sowie verpflichtend an Tiergesundheitsvergleichen und Tierschutzfortbildungen teilnehmen. Im Schlachtbetrieb ist ebenfalls eine Reihe weiterer, tierwohlverbessernder Maßnahmen zu erfüllen, darunter beim Entladen oder im Wartestall sowie beim Schlachtvorgang. Noch nicht geregelt sind die Kriterien für das Halten von Sauen im Kastenstand, die erst nach der gesetzlichen Neuregelung festgelegt werden. Überprüft werden soll die Einhaltung der Kriterien laut Klöckner durch externe Kontrolleure, Dokumentationen und eine Tiergesundheitsdatenbank.



© BMEL

Heftige Kritik an dem staatlichen Tierwohlkennzeichen kam von der Opposition sowie von Bio- und Tierschutzverbänden. Moniert wird v. a. die fehlende Verpflichtung einer generellen Haltungskennzeichnung, zu schwache Anforderungen in der Eingangsstufe und das Fehlen einer eigenen Tierwohlstufe für Bioware.

Laut agrarpolitischen Sprechern verschiedener Fraktionen enttäuschte das Label die ohnehin schon geringen Erwartungen, da es weder verpflichtend sei noch ausreichend vorausschauende Kriterien enthalte. Außerdem gebe es zur Finanzierung der Umstellungen auf den Betrieben nach wie vor keine konkrete Aussage. Wenn das staatliche Tierwohlsiegel gelingen solle, müsse der Umbau der Tierhaltung unterstützt werden. Es seien gesetzliche Regeln für eine bessere Tierhaltung nötig, denn freiwillige Lösungen halfen nicht weiter. Der Bund solle für Verbraucherwirrung und nicht für Transparenz und Klarheit.

BMEL/AgE/KK

Neues Gütesiegel: German Horse Quality

Bereits 2018 haben die ersten deutschen Zuchtverbände damit begonnen, den von ihnen neu registrierten Fohlen Pferdepässe mit einem silbernen statt wie bisher mit einem roten Umschlag auszustellen. Neben der silbernen Farbe zeichnen sich die Pässe auch durch das Gütesiegel „German Horse Quality“ auf der Rückseite aus. Der Wunsch der Zuchtverbände ist es, mit diesem gemeinsamen Markenzeichen speziell im Ausland die Wiedererkennung deutscher Pferde zu erhöhen, so die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN).

Seit Anfang 2019 gibt eine dazugehörige Internetseite www.germanhorsequality.com einen kurzen Überblick über Tradition, Zucht und Erfolge deutscher Pferde. Sie soll denjenigen, die im In- und Ausland auf das Markenzeichen „German Horse Quality“ aufmerksam werden, eine erste Informationsquelle bieten, von der sie direkt zu den Homepages der einzelnen Zuchtverbände weitergeleitet werden.

FN/KK

Gentechnik, Biotechnologie

Kaltes Plasma gegen Krankenhauskeime

Bakterien, die gegen eine Vielzahl von Antibiotika resistent sind, gefährden die Gesundheit von Menschen und Tieren. Forscher der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo), der terraplasma GmbH und des Robert Koch-Instituts prüften daher eine neue Methode, um multiresistente Bakterien auf Edelstahloberflächen, wie sie in Krankenhäusern und Lebensmittelverarbeitenden Betrieben zum Einsatz kommen, abzutöten. Sie setzten dafür kaltes atmosphärisches Plasma ein – ein Gas mit antimikrobieller Wirkung, das geladene Teilchen enthält.

Für die aktuelle Studie kontaminierten die TiHo-Forscher Edelstahlplättchen mit verschiedenen Bakterienspezies, darunter verschiedene multiresistente Erreger wie Methicillin-resistente *Staphylococcus aureus* (MRSA) oder Extended-Spektrum beta-Laktamasen bildende *Escherichia coli* (ESBL). Die kontaminierten Platten behandelten sie bis zu 20 Minuten lang mit kaltem Plasma. Das Ergebnis: Bereits nach fünf Minuten tötete das antimikrobielle Gas bis zu 85 Prozent der Bakterien. Nach 20 Minuten lebten teilweise nur noch 2,8 Prozent. Dabei beobachteten die Forscher, dass Bakterienarten mit einer dicken Zellwand und kleiner Zelloberfläche eher überlebten.

Unter realen Bedingungen kommen Bakterien meist in eiweißhaltigen Sekret-, Blut- oder Fleischresten auf Oberflächen vor. Daher versetzten die Wissenschaftler die Bakterienkulturen in einer weiteren Versuchsreihe mit Eiweißen, bevor sie sie mit kaltem Plasma behandelten. Es zeigte sich, dass das kalte Plasma dadurch bei einigen Bakterienarten weniger wirksam war. Vermutlich legen sich die Eiweiße um die Bakterienzellen und schützen sie so vor den geladenen Teilchen.

Deswegen sei es sehr wichtig, die Oberflächen regelmäßig zu reinigen, damit das kalte Plasma gut wirken kann.

Bevor das Verfahren in einem größeren Maßstab eingesetzt werden kann, sind weitere Untersuchungen nötig. Die Forscher möchten ein Behandlungsprotokoll entwickeln, das die Bakterienzahlen unter die Nachweisgrenze senkt, und prüfen, ob sich das Verfahren auch für andere Oberflächen, z. B. aus Kunststoff, eignet.

TiHo/KK

Verfütterung von GV-Mais ohne Folgen für die Gesundheit

Die Verfütterung von gentechnisch verändertem (GV) Mais hat – entgegen älterer Forschungsergebnisse – keine Auswirkungen auf die Gesundheit von Ratten. Das ist zumindest das Ergebnis eines Verbundprojekts unter Leitung des nationalen französischen Agrarforschungsinstituts (INRA). Demnach verfütterten die Forscher insgesamt 6 Monate lang entweder eine Mischung der GV-Maissorten MON 810 und NK603 oder ausschließlich konventionell erzeugten Mais an Ratten. Am Ende der 6 Monate habe es bei den mit GV-Nahrung gefütterten Tieren weder Hinweise auf Stoffwechselveränderungen noch auf Veränderungen an den Organen gegeben. Die Forscher schlossen daraus, dass es auch nach der vergleichsweise langen Exposition von 6 Monaten – immerhin einem Drittel der Gesamtlebensspanne von Ratten – keine schädlichen Auswirkungen auf die Tiere gegeben habe.

AgE/KK

Tierschutz, Artenschutz

Tackmann warnt vor Irrweg bei der Ferkelkastration

Eine falsche Schwerpunktsetzung hält die agrarpolitische Sprecherin der Bundestagsfraktion Die Linke, Dr. Kirsten Tackmann, der Bundesregierung bei der Entwicklung von Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration vor. Allenfalls halbherzig unterstütze die Regierung die aus Sicht der Abgeordneten „tierschutz-rechtlich sicheren und volkswirtschaftlich sinnvollen Methoden“ Ebermast und Immunokastration, erklärte Tackmann anlässlich einer Aussprache zum Thema „Ferkelkastration“ im Ernährungsausschuss.

Der Schlachtindustrie wirft Tackmann eine Blockade der beiden Wege Ebermast und Immunokastration vor. Das komme einer Verweigerung der Mitwirkungspflicht an der Umsetzung gesetzlicher Regelungen gleich. Die Bundesregierung trete dabei lediglich als „Bittstellerin“ auf. Die Parlamentarierin sieht darin „ein merkwürdiges Verständnis vom Staatsziel Tierschutz“.

Als „tierschutzpolitischen Offenbarungseid“ kritisiert Tackmann das Vorhaben der Bundesregierung, die Isoflurannarkose durch die Tierhalter zu ermöglichen. Damit behindere sie gegen ernsthafte juristische Zweifel den möglichen endgültigen Ausstieg aus der chirurgischen Ferkelkastration, so die Linken-Politikerin.

Unterdessen hat das Bundeslandwirtschaftsministerium die angekündigte Isofluran-Verordnung auf den Weg gebracht. Sie soll es den Landwirten ermöglichen, das Narkosegas bei der Ferkelkastration einzusetzen. Seit Ende Januar befindet sich die Verordnung in der Ressortabstimmung. Auch Länder und Verbände sind zur Stellungnahme aufgefordert.

AgE

Tierseuchenbericht

für die Zeit vom 01.–31.12.2018

Grundlage: Tierseuchenbericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Neue Feststellungen (Zahl der Betriebe; bei Wildtiererkrankung Zahl der Einzeltiere)

Land Regierungsbezirk	Amerikanische Faulbrut	Ansteckende Blutarmut der Einhufer	Aujeszkysche Krankheit	Aviäre Influenza	Blauzungenkrankheit	BHV1-Infektion (alle Formen)	Bovine Virusdiarrhoe	Brucellose (Rind/ Schwein/Schaf/Ziege)	Infektiöse Hämato­poetische Nekrose der Salmoniden	Koi-Herpesvirus-Infektion der Karpfen	Rauschbrand	Rotz (Malleus)	Salmonellose der Rinder	Tollwut	TSE (alle Formen)	Tuberkulose (Rind) (M. bovis, M. caprae)	Vibri­nenseuche (Rind)	Virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden	West-Nil-Virus Infektion bei Vogel oder Pferd
Jahr der letzten Feststellung		2018		2018 ²					2018		2018	2015		2018 ⁴	2018 ⁵	2018 ⁶	2018		2018 ⁷
Schleswig-Holstein	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–
Hamburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Niedersachsen	–	–	–	–	–	1	2	–	–	1	–	–	2	–	–	–	–	–	–
Bremen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Nordrhein-Westfalen																			
Düsseldorf	–	–	1	–	–	–	1	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Köln	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Münster	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Detmold	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Arnsberg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Hessen																			
Darmstadt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gießen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Kassel	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Baden-Württemberg																			
Stuttgart	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Karlsruhe	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Freiburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Tübingen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Bayern																			
Oberbayern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–
Niederbayern	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Oberpfalz	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Oberfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mittelfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Unterfranken	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Schwaben	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Saarland	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Berlin	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Brandenburg	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	–	–	–	–	–	–	–	1	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen																			
Chemnitz	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	1	–
Dresden	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Leipzig	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Sachsen-Anhalt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Thüringen	–	–	–	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamtzahl	1	0	1 ¹	0	1	1	7	1 ³	0	3	0	0	6	0	0	0	0	1	0

¹ Hund, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2000 / ² Wildvogel, letzte Feststellung HPAI bei Hausgeflügel 05.2017 / ³ Schwein / ⁴ Fledermaus (bat-lyssa-virus)⁵ Schaf / ⁶ *Mycobacterium caprae* / ⁷ Vogel und Pferd

Anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland, die 5 Jahre oder länger nicht mehr aufgetreten sind (Jahr der letzten Feststellung): Affenpocken (2006), Beschlässe (2002), Blauzungenkrankheit (2009), Enzootische Leukose der Rinder (2013), Klassische Schweinepest (Schwarzwild 2009, letzte Feststellung bei Hausschweinen 2006), Lungenseuche der Rinder (1926), Maul- und Klauenseuche (1988), Milzbrand (2014), Newcastle-Krankheit (Tauben 2013, letzte Feststellung bei Hausgeflügel 2008), Pockenseuche der Schafe und Ziegen (1920), Rinderpest (1881), Trichomonadenseuche Rind (2004), Vesikuläre Schweinekrankheit (1985).

Noch nie aufgetretene anzeigepflichtige Tierseuchen in Deutschland: zuletzt aufgeführt im DTBI, 5/2012, S. 714 (s. <https://tsis.fli.de/Reports/AnimalHealth.aspx>)

Ihr Kontakt zum Deutschen Ärzteverlag

Sie haben Fragen oder möchten eine Anzeige aufgeben?

Das Verkaufs- und Serviceteam vom Deutschen Ärzteverlag steht Ihnen für Rückfragen kompetent zur Seite und berät Sie gerne über interessante Angebote, von denen Sie profitieren.

Ihr Kontakt für eine Industrieanzeige:



Petra Paul
Tel. +49(0)2234 7011-239
Mobil +49(0)1741949788
E-Mail: paul@aerzteverlag.de

Ihr Kontakt für eine Anzeige im Stellenmarkt:



Beate Heller
Tel. +49(0)2234 7011-258
E-Mail: heller@aerzteverlag.de

Ihr Kontakt für eine Anzeige im Rubrikenmarkt:



Birgit Schäfer
Tel. +49(0)2234 7011-443
E-Mail: schaefer@aerzteverlag.de

Ihr Kontakt für ein Abonnement:

Tel. +49 2234 7011-520, E-Mail: abo-service@aerzteverlag.de

Wir freuen uns auf Sie und beraten Sie gerne!

IMPRESSUM

Zeitschrift der Bundestierärztekammer e. V.
67. Jahrgang

Herausgeber:

Bundestierärztekammer e. V. – Arbeitsgemeinschaft
der Deutschen Tierärztekammern (BTK)
Geschäftsstelle der Bundestierärztekammer
Französische Straße 53, 10117 Berlin
Tel. +49 30 2014338-0, Fax +49 30 2014338-88
www.bundestieraerztekammer.de

Redaktion:

Dr. Susanne L. Platt (slp), Chefredakteurin (V.i.S.d.P.)
Katharina Klube (KK)
Bundestierärztekammer e. V.
dtbl@btkberlin.de

Für die Inhalte der Beiträge der BTK-Mitglieds- und
Beobachterorganisationen sind diese selbst verant-
wortlich.

Verlag:

Deutscher Ärzteverlag GmbH
Dieselstr. 2, 50859 Köln, Postfach 40 02 65,
50832 Köln
Tel. +49 2234 7011-0, www.aerzteverlag.de

Geschäftsführung:

Jürgen Führer

Leitung Geschäftsbereich Medizin und Zahnmedizin:

Katrin Groos

Produktmanagement:

Marie-Luise Bertram
Tel. +49 2234 7011-389,
ml.bertram@aerzteverlag.de

Abonnementservice:

Tel. +49 2234 7011-520, Fax +49 2234 7011-6314
Abo-Service@aerzteverlag.de

Erscheinungsweise:

12 x jährlich

Bezugspreise (inkl. Inlandsporto und MwSt.):

Jahresabonnement 122,00 €
Jahresabonnement für Studenten 88,00 €
Einzelheftpreis 19,50 €
Auslandsversandkosten (pro Heft) 2,30 €
Preise inkl. Porto und MwSt.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende des
Kalenderjahres. Gerichtsstand Köln. Für Mitglieder ist
der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag zur
Tierärztekammer/Landestierärztekammer abgegolten.

Leiter Anzeigenmanagement und verantwortlich für den Anzeigenteil:

Michael Heinrich
Tel. +49 2234 7011-233, heinrich@aerzteverlag.de

Leiter Anzeigenverkauf Stellen-/Rubrikenmarkt:

Michael Laschewski
Tel. +49 2234 7011-252,
laschewski@aerzteverlag.de

Verkaufsleiter:

Eric Henquinet
Mobil +49 172 2363754, henquinet@aerzteverlag.de

Verlagsrepräsentanten Industrieanzeigen:

Veterinär: Petra Paul
Tel. +49 2234 7011-239, paul@aerzteverlag.de

Non-Health:

Eric Le Gall
Tel. +49 2202 9649510, Mobil +49 172 2575333
legall@aerzteverlag.de

Herstellung:

Bernd Schunk
Tel. +49 2234 7011-280, schunk@aerzteverlag.de
Alexander Krauth
Tel. +49 2234 7011-278, krauth@aerzteverlag.de

Layout:

Sabine Tillmann

Druck: L.N. Schaffrath Druck Medien,
Marktweg 42-50, 47608 Geldern

Bankverbindungen:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Köln,
IBAN: DE28 3006 0601 0101 1074 10,
BIC: DAAEDED3
Postbank Köln, IBAN: DE83 3701 0050 0019 2505 06,
BIC: PBNKDEFF



**Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 3
gültig ab 01.01.2019**

Auflage lt. IVW 4. Quartal 2018

Druckauflage: 42 500 Ex.

Verbreitete Auflage: 41 899 Ex.

Verkaufte Auflage: 41 500 Ex.

Diese Zeitschrift ist der IVW-Informationsgemein-
schaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträ-
gern e. V. angeschlossen.

**67. Jahrgang
ISSN 0340-1898**

Urheber- und Verlagsrecht: Mit Einreichen eines Beitrags
zur Veröffentlichung erklärt der Verfasser, dass er über alle
Rechte an dem Beitrag verfügt. Er überträgt das Recht, den
Beitrag in gedruckter und in elektronischer Form zu veröf-
fentlichen, auf die Redaktion des Deutschen Tierärzteblatts.
Das Deutsche Tierärzteblatt ist in seiner gedruckten und in
der elektronischen Ausgabe durch Urheber- und Verlags-
rechte geschützt. Das Urheberrecht liegt bei namentlich ge-
zeichneten Beiträgen beim Verfasser, sonst bei der Bundes-
tierärztekammer. Diese Publikation ist urheberrechtlich ge-
schützt und alle Rechte sind vorbehalten. Sie darf daher au-
ßerhalb der Grenzen des Urheberrechts ohne vorherige,
ausdrückliche, schriftliche Genehmigung des Herausgebers
bzw. Verlags weder vervielfältigt noch übersetzt oder trans-
feriert werden, sei es im Ganzen, in Teilen oder irgendeiner
anderen Form. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Be-
sprechungsexemplare usw. übernimmt die Redaktion keine
Verantwortung. Die Wiedergabe von Warenbezeichnungen,
Handelsnamen und sonstigen Kennzeichen in dieser Publi-
kation berechtigt nicht zu der Annahme, dass diese frei be-
nutzt werden dürfen. Zumeist handelt es sich dabei um Mar-
ken und sonstige geschützte Kennzeichen, auch wenn sie
nicht als solche bezeichnet sind.

Vom Verfasser gekennzeichnete Artikel geben nicht unbe-
dingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Haftungsausschluss: Die in dieser Publikation dargestell-
ten Inhalte dienen ausschließlich der allgemeinen Informati-
on und stellen weder Empfehlungen noch Handlungsanlei-
tungen dar. Sie dürfen daher keinesfalls ungeprüft zur
Grundlage eigenständiger Behandlungen oder medizinischer
Eingriffe gemacht werden. Der Benutzer ist ausdrücklich
aufgefordert, selbst die in dieser Publikation dargestell-
ten Inhalte zu prüfen, um sich in eigener Verantwortung zu
versichern, dass diese vollständig sind sowie dem aktuellen
Erkenntnisstand entsprechen und im Zweifel einen Spezial-
isten zu konsultieren.

Herausgeber, Verfasser und Verlag übernehmen keinerlei
Verantwortung oder Gewährleistung für die Vollständigkeit,
Richtigkeit und Aktualität der in dieser Publikation darge-
stellten Informationen. Haftungsansprüche, die sich auf
Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die
Nutzung oder Nichtnutzung der in dieser Publikation darge-
stellten Inhalte oder Teilen davon verursacht werden, sind
ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches
oder grob fahrlässiges Verschulden von Herausgeber, Ver-
fasser und/oder Verlag vorliegt.

Spruch des Monats

Tierärztin: „Ihre Katze ist eine reine Hauskatze?! Dann können wir einen Autounfall als Ursache ja ausschließen.“

Besitzerin: „Auf jeden Fall, unsere Katze fährt so gut wie nie Auto!“

Eingereicht von Yvonne Schomburg, Tierarztpraxis am Gipsberg, Merzig

Die Redaktion freut sich über die Zusendung potenzieller „Sprüche des Monats“ an dtbl@btkberlin.de.

Sudoku

Machen Sie eine Denksportpause und lösen Sie dieses Sudoku-Rätsel! Wir wünschen Ihnen viel Spaß!

Regeln: Alle leeren Zellen sind mit den Ziffern 1 bis 9 so auszufüllen, dass jede Ziffer in einer Spalte (senkrecht), einer Zeile (waagrecht) und in einem Block (3 x 3 Zellen) nur einmal vorkommt. Um Ihnen das Lösen zu erleichtern, sind einige Zahlen bereits vorgegeben.

Schwierigkeitsgrad: mittel

4	1	9	3	2	5	6	7	8
7	3	6	8	9	1	2	4	5
5	2	8	6	4	7	3	9	1
9	5	3	1	8	4	7	6	2
2	8	7	9	5	6	4	1	3
1	6	4	7	3	2	8	5	9
8	9	1	4	6	3	5	2	7
6	7	5	2	1	8	9	3	4
3	4	2	5	7	9	1	8	6

Auflösung des Rätsels der letzten Ausgabe

		8	7			9		1
5			9				6	4
	4							
6	5					8	7	
				3			4	
				2	5			9
1	8			9			3	
2		6				1	9	
		4			3	2		6

Letzte Meldung

ASP breitet sich weiter aus

In Frankreich ist die Furcht vor einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erheblich gestiegen. Nachdem kürzlich zwei infizierte Wildschweine außerhalb der belgischen Sicherheitszone und nur 1 km von der französischen Grenze gefunden wurden, hat Frankreichs Landwirtschaftsminister Didier Guillaume ein Krisentreffen mit allen betroffenen Akteuren einberufen. Das Risiko einer Einschleppung des Virus auf französisches Staatsgebiet mit all seinen negativen Folgen für den Schweinesektor sei so hoch wie nie, erklärte der Minister. Beschlossen wurde die Einrichtung einer „weißen Zone“ von einigen Kilometern um den Fundort der zwei Kadaver, in der die gesamte Wildschweinpopulation ausgemerzt werden soll. Zudem wurde am südlichen Rand dieser Zone damit begonnen, einen 43 km langen Schutzzaun gegen die Einwanderung von Wildschweinen zu bauen.

Auch Dänemark hat mit dem Bau eines Wildzauns gegen die mögliche Einschleppung der ASP an der Grenze zu Deutschland begonnen. Die Fertigstellung soll bis zum Herbst erfolgen. Der Zaun soll eine mögliche Infektionskette unterbrechen und das ASP-Risiko in Dänemark wesentlich verringern.

Dem zuständigen EU-Gesundheitskommissar Vytenis Andriukaitis zufolge wäre es wesentlich „effizienter“, die Wildschweinbestände über eine wohldurchdachte Jagdstrategie unter Kontrolle zu halten. Besonders wichtig sei zudem, Reisende durch Aufklärungsmaßnahmen von einer unsachgemäßen Entsorgung von Essensresten abzuhalten. Deutschland attestierte der Gesundheitskommissar dabei, „exzellent“ auf einen möglichen Ausbruch der Seuche vorbereitet zu sein. Dennoch bleibt ein mögliches Auftreten der ASP in Deutschland ein „Top-Thema“ für die hiesige Landwirtschaft. Wirtschaft, Politik und Verwaltungen arbeiteten aktuell mit Nachdruck an Präventionsmaßnahmen und Methoden zur Seuchenbekämpfung. Es sei wichtig, praxistaugliche Handlungsempfehlungen für den Seuchenfall zu kennen und die eigenen Arbeitsabläufe daraufhin zu prüfen und anzupassen.

Aus Furcht vor einer Einschleppung der ASP hat Australien seine Biosicherheitskontrollen an den Grenzen verstärkt. Wie das Landwirtschaftsministerium mitteilte, wurde bei Laboranalysen von beschlagnahmtem Schweinefleisch, das über einen Zeitraum von 2 Wochen bei der Einfuhr auf internationalen Flughäfen und in Postverteilzentren sichergestellt wurde, der ASP-Erreger in 6 von 152 Proben festgestellt.

AgE/KK